

Eter Chachanidze

ეთერ ჩაჩანიძე

Tamar Chakhnashvili

თამარ ჩახნაშვილი

RECHTS- DEUTSCH FÜR JURISTEN

სამართლებრივი
გერმანული
იურისტებისათვის

თბილისი 2013

Das vorliegende Buch wird mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH herausgegeben. Der Herausgeber übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes keine Verantwortung.

Eine ausgewiesene Regionalexpertise, hohe Fachkompetenz und praxiserprobtes Managementwissen bilden das Rückgrat des umfassenden Leistungsangebots der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Als deutsches Bundesunternehmen bietet die GIZ ihren Auftraggebern funktionsfähige, nachhaltige und wirksame Lösungen für politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungsprozesse.

Die GIZ ist in mehr als 130 Ländern weltweit aktiv, in Deutschland ist das Unternehmen in nahezu allen Bundesländern präsent.

Seit 1993 unterstützt die GIZ die Rechts- und Justizreformen in den Ländern des südlichen Kaukasus. Damit sollen ein länderübergreifender Rechtsstaatsdialog etabliert und verfassungskonforme Rechtswesen gefestigt werden. In enger Zusammenarbeit von lokalen und deutschen Lang- und Kurzeitexperten werden unter anderem Gesetze beraten, Fortbildungen durchgeführt und Erfahrungen ausgetauscht. Weiter werden Fachpublikationen und Rechtspopularisierungsmaßnahmen unterstützt.

Elektronische Fassungen vieler Publikationen des GIZ-Vorhabens sind auf der Webseite www.giz.de/law-caucasus kostenfrei abrufbar.

Autoren: **Eter Chachanidze, Tamar Chakhnashvili**

Redaktoren: **Dr. Elisabeth Venohr, Eter Chachanidze**

© GIZ, 2013

ISBN 978-9941-443-09-1

Verantwortlich für die Aufgabe | "Siesta"

Herausgeber | Ketevan Kighuradze

Technische Versorgung | Gvantsa Makhatadze

Verlagshaus "Siesta", 2013

Veröffentlicht 2013, Tiflis

Verlagshaus GmbH "**SIESTA**"

Tiflis, Andjaparidze str. 16

Tel: +995 32 222 07 08; +995 32 292 31 49

E-Mail: books@siestagroup.ge

siestabooks.blogspot.com



წინასიძევა

„ათი მცნება იმიტომ არის ლაკონური და ლოგიკური, რომ მათ ჩამოყალიბებაში მონაწილეობა არ მიუღიათ იურისტებს“

შარლ დე გოლი

იურისტის პროფესია – ეს არის კონფრონტაცია სამართლებრივ საკითხებთან და აქედან უმთავრესად, პრობლემატურ საკითხებთან, რომლებსაც პრაქტიკოსი თუ მომავალი იურისტი უმკლავდება სასამართლო პრაქტიკისა და დოქტრინის, სამართლებრივი ლიტერატურის დახმარებით. სამართლებრივი ლიტერატურის მრავალფეროვნება, მისი დონე მით უფრო მაღალია ქვეყანაში, რაც უფრო დიდი ხნის ტრადიცია აქვს ამა თუ იმ სამართლებრივ სისტემას. ხანგრძლივი სამართლებრივი ტრადიცია განამტკიცებს სამართლებრივ სტაბილურობას, რაც, მათ შორის. ხელს უწყობს ლიტერატურაში სხვადასხვა აქტუალური სამართლებრივი საკითხების ძირეულ განხილვას და შესაბამისი დაკვირვების წარმოებას განვითარების პროცესზე. გერმანია სწორედ ასეთი სამართლებრივი სისტემის მქონე ქვეყანაა, სადაც სამართლებრივი კულტურა ჩამოყალიბდა და განვითარდა ისტორიული განვითარების ფეხდაფეხ.

გარდა შიდასახელმწიფოებრივი სამართლის ინსტიტუტების ეროვნულ დონეზე მეცნიერული განხილვისა, სამართლის განვითარების მნიშვნელოვანი ინსტრუმენტია სამართალშედარებითი ანალიზი, მით უფრო, თუ გავითვალისწინებთ გლობალიზაციისა და სამართლის „ინტერნაციონალიზაციის“ პროცესებს.

ჩვენი ქვეყანა დამოუკიდებლობის მოპოვების შემდეგ კონტინენტურ-ევროპული სამართლის ოჯახს შეუერთდა და თავისი კანონმდებლობაც განვითარებული სამართლებრივი სახელმწიფოების, მათ შორის, გერმანიის მაგალითზე ჩამოაყალიბა. მას შემდეგ ევროპული ინსტიტუტები, ღირებულებები (ხანგრძლივი წყვეტის შემდეგ) კვლავ, თუმცა მაინც ახლიდან იკიდებს ფეხს ჩვენს მართლწესრიგსა და მართლშეგნებაში. თუმცა, აღნიშნული საკმაოდ ხანგრძლივი, ვინაიდან ისტორიულ-კულტურული პროცესია. ამრიგად, ქართველი სტუდენტები მოკლებულნი არიან იურიდიული ლიტერატურის, როგორცაა: პრაქტიკული და მეთოდური სახელმძღვანელოები, კომენტარები, პერიოდული გამოცემები, ისეთ მრავალფეროვნებას, რომელიც არსებითად უმარტივებს სამართალმცოდნეობის შესწავლას, მაგალითად, დასავლეთის სახელმწიფოების სტუდენტებს.

როგორც ზემოთ აღვნიშნეთ, საქართველოსათვის თავისი (დამოუკიდებელი) კანონმდებლობის შექმნა-განვითარებისას ერთ-ერთი მნიშვნელოვანი ორიენტირი იყო გერმანია, რასაც ცხადყოფს ისეთი თვალსაჩინო მაგალითები, როგორცაა საქართველოს სამოქალაქო კოდექსი, ადმინისტრაციული კანონები და სხვა.

ამრიგად, სამართლებრივი გერმანულის შესწავლით ქართველ იურისტს და ამ შემთხვევაში სტუდენტს ეძლევა შესაძლებლობა, ეზიაროს გერმანულენოვანი სამართლებრივი ლიტერატურის ძალზედ მრავალფეროვან და საინტერესო სამყაროს, რომელიც მსოფლიოში გამოირჩევა თავისი მაღალკვალიფიციურობით, სიღრმითა და საოცარი დიფერენცირებულობით, რაც წაადგება მას არა მხოლოდ თავისი სამართლებრივი აზროვნებისა და ინტელექტის განვითარებისთვის, არამედ ასევე საკუთარი სამართლებრივი სისტემის უკეთ გაგებასა და გააზრებაში, იმ ინსტიტუტების სწორად ჩაწვდომაში, რომლებიც ჩვენთან სწორედ ევროპიდან შემოვიდა და დაინერგა.

წინამდებარე წიგნი შედგენილია შედარებით მარტივ და გერმანული ენის მცოდნე სტუდენტებისათვის გასაგებ, სადა ენაზე. იგი სტუდენტებს აწვდის ორიენტაციას გერმანიის მატერიალურ და საპროცესო სამართალში. ამასთან, წიგნი სთავაზობს მათ ცენტრალური ინსტიტუტებისა და ტერმინების განმარტებას, რომელთა უმრავლესობაც თავისუფლად შეიძლება გამოყენებულ და გავრცელებულ იქნას ქართულ სამართალმცოდნეობაშიც.

წიგნი შედგება შვიდი თავისაგან, სადაც ზოგად-სამართლებრივ და ზოგად-სახელმწიფოებრივ საკითხებთან ერთად წარმოდგენილი და დამუშავებულია ასევე სამოქალაქო, ადმინისტრაციული და სისხლის როგორც მატერიალური, ისე საპროცესო სამართალი თავისი არსებითი ტერმინოლოგიით.

კლასიკური განმარტებითი ლექსიკონისაგან განსხვავებით წინამდებარე პუბლიკაციას აქვს დიდაქტიკური უპირატესობები: აქ წარმოდგენილი და განხილულია პრაქტიკული დანიშნულების მქონე სამართლებრივი საკითხები, რომლებიც გამდიდრებულია პრაქტიკული მაგალითებითა და სავარჯიშოებით, ცოდნის გადამოწმებისა და გაღრმავების შესაძლებლობებით (მაგ.: დამატებითი კითხვები, პასუხების ნაწილი).

სამართლებრივი ტექსტების დიდაქტიკურ-პედაგოგიური დამუშავებისათვის დიდი მადლობა მინდა გადავუხადო ქ-ნ თამარ ჩახნაშვილს (წიგნის თანაავტორს), რომელმაც თავისი (არამხოლოდ) ენობრივი სავარჯიშოებითა და მასალით უფრო გასაგები, გამოყენებადი და ამ მხრივ პრაქტიკულად ხელმისაწვდომი გახადა წიგნში წარმოდგენილი თემები ქართველი სტუდენტებისთვის. ასევე მადლობა მინდა ვუთხრა სამართლის რეფერენდარს, იულია ზაქმანს წიგნზე მუშაობისას გაწეული დახმარებისთვის. ორივე ავტორის სახელით მადლობას ვუხდით ქ-ნ ელისაბედ ვენორს წიგნის რედაქტირებისას გამოჩენილი ძალისხმევისათვის, საინტერესო იდეებისთვის და პროექტის მხარდაჭერისთვის.

სამართლის სტუდენტებს კი მინდა ვუსურვო წარმატებები და წინსვლა, ასევე სასიამოვნო და სასარგებლო მუშაობა სამართლებრივი გერმანულის წიგნით.

ეთერ ჩაჩანიძე

*გერმანიის საერთაშორისო თანამშრომლობის საზოგადოების (GIZ)
სამართლის პროგრამა*

Zur Entstehung des Buches „Rechtsdeutsch für georgische Juristen“

Die deutsche Fachsprache für georgische Juristen hat auch im Jahre 2012, in dem das vorliegende Buch auf der Basis eines Trainerkurses für Multiplikatoren an georgischen Hochschulen und Kursleiter in studienbegleitenden Deutschkursen für Juristen (GIZ/DAAD) entstand, nichts von seinem herausragendem Stellenwert eingebüßt. Das Alleinstellungsmerkmal des „Rechtsdeutschen“ beruht nicht nur auf der Nähe des georgischen zum deutschen Rechtssystem, sondern hat seinen Ursprung in der langjährigen und vielseitigen wissenschaftlichen sowie institutionellen Vernetzung von georgischen und deutschen Juristen. Diese manifestiert sich in gemeinsamen Fachkonferenzen (auch zur Fachsprache Deutsch) und Sommerschulen, aber vor allem auch in der akademischen Ausbildung georgischer Jura-Studierender durch studienbegleitende Fachsprachenkurse oder deutschsprachige Studiengänge (u.a. auch durch deutsche Lehrexporte, die durch den DAAD gefördert werden, u.a. an der Staatlichen Ivane Javakhishvili Universität Tbilisi mit der Universität zu Köln). Hier treffen sich die Interessen der deutschen Partnerorganisationen in Georgien, insbesondere der GIZ und des DAAD, die die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch verschiedene Projekte und die Aus- und Fortbildung georgischer Juristen unterstützen. Die Beherrschung der Fachsprache Jura ist die Voraussetzung für die Teilnahme am wissenschaftlichen und berufsbezogenen (Fach-)Diskurs, sodass die Vermittlung des Rechtsdeutschen verschiedene Interessen- und Zielgruppen vereint: Neben dem fachlich versierten Jura-Studenten im studienbegleitenden Deutschkurs für Juristen gibt es den sprachlich versierten Germanisten/Übersetzer für Fachtexte, jedoch mit weniger spezifischen Fachkenntnissen. Im Autorinnenteam von Eter Chachanidze und Tamar Chakhnashvili zeigt sich die einmalige Verbindung germanistisch-linguistischer und juristischer Ausrichtung, die zur Stärkung der Fachsprache Jura sowie zur Profilbildung der Germanistik führt.

In der Praxis soll das Buch „Rechtsdeutsch für georgische Juristen“ sowohl als Materialiensammlung mit Glossarfunktion als auch für fachsprachendidaktische Zwecke genutzt werden, da die Fachbegriffe auch für Nicht-Experten aufbereitet und mit

grammatisch-lexikalischen Übungen angereichert wurden. Somit richtet sich diese Publikation nicht nur an ein rein juristisches Fachpublikum, sondern auch an fachfremde Interessierte, die sich über das „Rechtsdeutsche“ Zugang zum fachlichen Wissen verschaffen.

Aufbauend auf dieser Buch-Konzeption ist die Erstellung einer interaktiven Lehr-Lern-Plattform mit aktuellen Unterrichtsmaterialien und weiteren Übungstexten geplant.

Dr. Elisabeth Venohr
(DAAD-Informationszentrum Tbilissi)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
Zur Entstehung des Buches „Rechtsdeutsch für georgische Juristen“	5
ERSTES KAPITEL	11
I. Freiheitliche demokratische Grundordnung	11
1. Achtung der Grundrechte	13
2. Demokratie und Volksherrschaft	13
3. Gewaltenteilung	13
4. Verantwortlichkeit der Regierung	13
5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.	14
6. Unabhängigkeit der Gerichte	14
7. Das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien	14
8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition	14
II. Demokratie	16
III. Rechtsstaatlichkeit	18
IV. Föderalismus bzw. Bundesstaat	19
V. Sozialstaat	19
VI. Grundrechte	20
ZWEITES KAPITEL	26
I. Rechtsordnung	26
II. Gesetzgebungsverfahren	30
III. Gerichtssystem	35
1. Ordentliche Gerichtsbarkeit.	35
2. Spezialgerichtsbarkeit	36
3. Ordentliche Gerichte.	38
4. Spezialgerichte	39
DRITTES KAPITEL	41
I. Gesetzgebung	41
Formeller und materieller Gesetzesbegriff	41

II. Verfassungsorgane	43
III. Grundgesetz/Verfassung	50
1. Grundsätze	50
IV. Deutsche Gesetze	56
VIERTES KAPITEL	63
STRAFRECHT	63
I. Grundsätze des Strafrechts	63
II. Institute	66
1. Vergehen und Verbrechen	66
2. Objektiver Tatbestand / Erfolgsdelikte.	66
III. TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME	70
IV. Materielles Strafrecht	73
V. Strafarten im georgischen und deutschen Strafrecht	82
Strafarten im georgischen und deutschen Strafrecht	82
1. Geldstrafe.	82
2. Freiheitsstrafe und Bewährung.	82
FÜNFTES KAPITEL	85
VERWALTUNGSRECHT.	85
I. Grundsätze des Verwaltungshandelns.	85
1. Vorbehalt des Gesetzes	85
2. Bindung an Recht und Gesetz.	85
3. Untersuchungsgrundsatz	86
4. Bestimmtheit.	86
5. Begründung.	86
6. Gebundene Entscheidungen und Ermessensentscheidungen	86
7. Verhältnismäßigkeit	87
II. Institute/Handlungsformen der Verwaltung	91
1. Verwaltungsakt	91
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag.	93
3. Rechtsverordnung	93
4. Satzung	93
5. Realakt	94

SECHSTES KAPITEL	98
ZIVILRECHT	98
I. Vertragsrecht	98
1. Grundsätze	98
2. Vertragsarten.	100
II. Zustandekommen von Verträgen am Beispiel des Kaufvertrags	104
1. Willenserklärung – Auslegung von Willenserklärungen	104
2. Invitatio ad offerendum	105
3. Angebot.	105
4. Annahme	105
5. Irrtümer.	106
III. Leistungsstörungen	108
1. Verzug des Schuldners.	108
2. Verzug des Gläubigers	109
3. Unmöglichkeit der Leistung	109
4. Schlecht- und Nichtleistung	110
IV. Sachmängelgewährleistung.	112
1. Sachmangel.	112
2. Grundsatz: Vorrang der Nacherfüllung und Fristsetzung	112
3. Ausnahmen vom Vorrang der Nacherfüllung	112
V. Geschäftsfähigkeit	113
1. Geschäftsunfähigkeit	113
2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit	113
VI. Stellvertretung	116
1. Zweck der Stellvertretung.	116
2. Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung	116
VII. Bereicherungsrecht – Ungerechtfertigte Bereicherung	118
1. Etwas erlangt.	119
2. Durch Leistung	119
3. Ohne Rechtsgrund	119
Rechtsfolge	119
VIII. Deliktsrecht	120
1. Rechtsgutsverletzung	120
2. Handlung oder Unterlassen	120

3. Kausalität	121
4. Rechtswidrigkeit	121
5. Verschulden	121
6. Schaden	121
SIEBTES KAPITEL	124
I. Strafprozessrecht	124
1. Strafgerichtsbarkeit	124
2. Strafverfahren	125
3. Beweismittel	126
4. Entscheidungen	127
5. Strafbefehl	127
6. Strafarten im georgischen und deutschen Strafrecht.	128
II. Verwaltungsprozessrecht	131
1. Widerspruchsverfahren	131
2. Verwaltungsgericht	132
3. Klagearten	132
4. Entscheidungen	133
5. Aussicht auf Erfolg einer Klage	134
III. Zivilprozessrecht	136
1. Zivilgerichtsbarkeit.	136
2. Klagearten	136
3. Verfahrensgrundsätze	137
4. Gerichtspersonen	139
Lösungen	142
Literaturverzeichnis	154

ERSTES KAPITEL

I. Freiheitliche demokratische Grundordnung

In diesem Kapitel werden die Grundprinzipien und tragenden Säulen der Organisation des Deutschen Staates sowie die damit verbundenen Wertevorstellungen dargestellt und erläutert.



Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

Das Grundgesetz bezeichnet die Verfassungsordnung als freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie basiert auf den genannten Strukturprinzipien:

- ◆ Demokratie
- ◆ Bundesstaat
- ◆ Rechtsstaat
- ◆ Sozialstaat

“So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

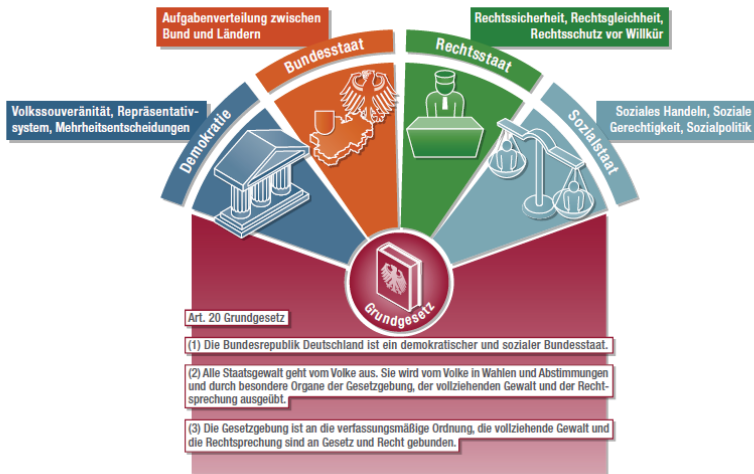
- ◆ die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- ◆ die Volkssouveränität,
- ◆ die Gewaltenteilung,
- ◆ die Verantwortlichkeit der Regierung,
- ◆ die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- ◆ die Unabhängigkeit der Gerichte,
- ◆ das Mehrparteienprinzip und
- ◆ die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.”

Bundesverfassungsgericht 1952.

Die oben genannten Prinzipien werden hier noch einmal zusammenfassend dargestellt:

■ **Strukturprinzipien des Grundgesetzes**

Grundsätze der Verfassung



Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de

1. Achtung der Grundrechte

Traditionell hat man unter Grundrechten Abwehrrechte gegen die Eingriffe seitens der Staatsorgane verstanden. Nach dem modernen Verständnis begründen sie auch eine positive Verpflichtung des Staates, auf seinem Hoheitsgebiet die Verwirklichung der Grundrechte zu gewährleisten. Grundrechte sind der Einzelperson zustehende Rechte, die meistens durch die Verfassung garantiert werden. Diese sind weitgehend identisch mit Menschenrechten, die als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und des Friedens gelten. Die meisten Grundrechte aus dem Grundgesetz (Bundesverfassung Deutschlands) stehen jedem Menschen zu („jedermann... jeder...“), manche von ihnen berechtigen lediglich die „Deutschen“.

2. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

3. Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bezeichnet die Aufteilung der staatlichen Gewalt in mehrere Gewalten, die sich gegenseitig kontrollieren und beschränken und die von verschiedenen Staatsorganen ausgeübt werden. In Deutschland ist die Gewaltenteilung im Grundgesetz festgelegt. Nach dem unveränderlichen Art.20 Abs.2 Satz 2 GG wird die Staatsgewalt „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt“.

4. Verantwortlichkeit der Regierung

Die Regierung und Verwaltung müssen die Gesetze einhalten und es gibt einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen sind an Recht und Gesetz gebunden. Bei ihrer Tätigkeit müssen sie also die Gesetze beachten und anwenden (*siehe auch: viertes Kapitel Verwaltungsrecht*).

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig vor anderen Staatsgewalten. Der Staat darf die Tätigkeit der Gerichte nicht kontrollieren. Bei der Ausübung der Rechtsprechung sind die Richter nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet.

7. Das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Vielfalt der politischen Parteien. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Übung 1: Antworten Sie auf folgende Fragen!

1. Worauf basiert die freiheitliche demokratische Grundordnung?
2. Was zählt zu den Grundprinzipien dieser Grundordnung?



Übung 2: Ergänzen Sie die fehlenden Substantive!

a. Anwendung b. Rechtsverletzungen c. Gewaltenteilung d. Rechtsanwendung
e. Beachtung f. Verfassungswidrigkeit g. Abwehrechte h. Gesetzesentwürfe
i. Repräsentanten

1. Unter Grundrechten versteht man _____ gegen die Eingriffe seitens der Staatsorgane.
2. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen _____ im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden.
3. In Deutschland ist _____ im Grundgesetz festgelegt.
4. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht aus zwei Grundaussagen: _____ und _____ der Gesetze
5. Bei _____ durch die öffentliche Gewalt gibt es einen gerichtlichen Rechtsschutz.
6. Die Richter sind bei _____ nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet.
7. So kann eine Partei z.B. nur dann verboten werden, wenn das Bundesverfassungsgericht _____ festgestellt hat.
8. Die Opposition kann _____ einbringen.

II. Demokratie

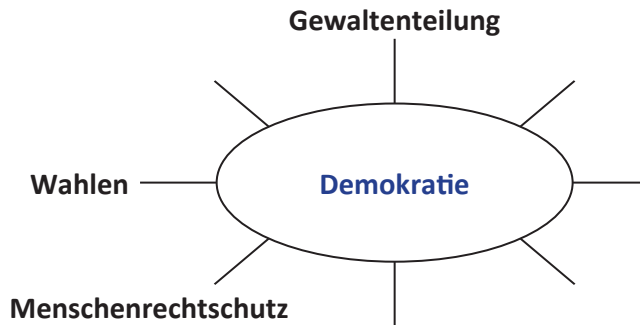
„Die Demokratie ist die schlechteste Staatsform, ausgenommen all diese anderen, die man von Zeit zu Zeit ausprobiert hat.“

Winston Churchill

„Wer in der Demokratie schläft, wacht in der Diktatur auf.“

Johann Wolfgang von Goethe

Übung 3: Erstellen Sie ein Assoziogramm!



Die perfekte Staatsform gibt es nirgendwo auf der Welt, aber trotz aller Mängel, die auch der Demokratie anhaften, gibt es bis heute keine Staatsform, die besser geeignet ist, das Zusammenleben der Menschen zu regeln als die Demokratie.

Definition:

Das Wort Demokratie wurde bereits in der griechischen Antike geprägt und kommt von *Demos* (=Volk, Volksmasse, Vollbürgerschaft) und *kratein* (=herrschen, Macht ausüben). Beides zusammen ergibt etwa Volksherrschaft oder Herrschaft der Vielen, bedeutet also Machtausübung durch den *demos*. Mit Volk ist dabei das Staatsvolk gemeint, nicht eine ethnische Zugehörigkeit.

Es gibt viele unterschiedliche Formen von Demokratie. Jede Form von Demokratie

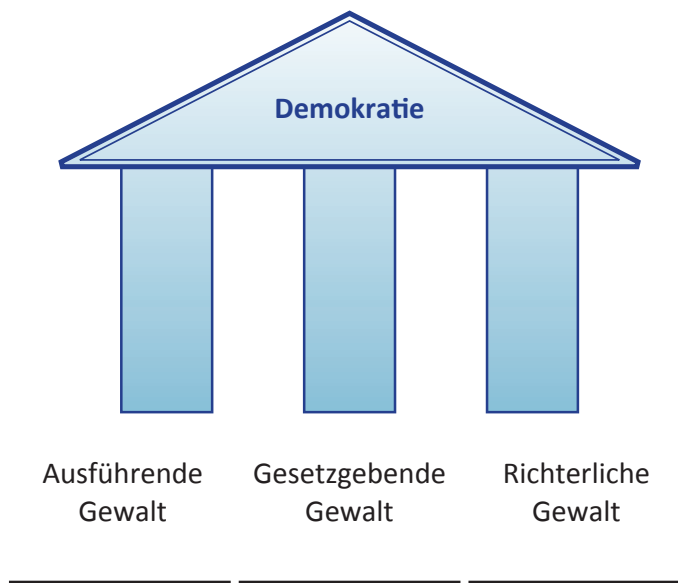
versucht auf ihre Weise, den Willen des Volkes zu ermitteln und die Tätigkeiten des Staates danach auszurichten. Theoretisch kann dies durch direkte Mitsprache jedes Bürgers und jeder Bürgerin geschehen (*Direkte Demokratie*) oder aber durch eine gewählte Vertretung (*Repräsentative Demokratie*). Bei der Repräsentativen Demokratie kann das Schwergewicht auf einem starken Präsidenten (als Chef der Regierung) liegen (*Präsidentielle Demokratie*) oder aber auf einem starken Parlament (*Parlamentarische Demokratie*). In der modernen Massendemokratie kann das Volk die Herrschaft nur mittelbar und indirekt ausüben, indem es sie auf Vertreter (Repräsentanten) überträgt.


Im Grundgesetz ist die Gewaltenteilung vorgeschrieben, um die Demokratie zu sichern und vor Korruption oder Missbrauch zu schützen. Gewaltenteilung bedeutet, dass drei voneinander unabhängige Staatsorgane sich gegenseitig kontrollieren sollen:

die Exekutive, die Legislative und die Judikative.

Man nennt diese auch die „drei Säulen“ der Demokratie.

 **Übung 4: Finden Sie die lateinischen Entsprechungen für die drei Gewalten und tragen Sie diese in die Grafik ein!**



 Übung 5: Ordnen Sie die folgenden Institutionen und Amtsbezeichnungen den „drei Säulen“ zu und tragen Sie diese in die Tabelle ein! Recherchieren Sie dabei die Ihnen unbekanntenen Begriffe!

Abgeordnete – Amtsgericht – Bundeskanzler – Bundesrat – Bundesregierung – Bundesverfassungsgericht – Finanzbeamte – Fraktionen – Landesregierung – Landtag – Ländergerichte – Polizei – RichterIn – Schöffe – Staatsanwalt – Verwaltung – Vermittlungsausschuss – Geschworene

Ausführende Gewalt	Gesetzgebende Gewalt	Richterliche Gewalt

III. Rechtsstaatlichkeit

„Rechtsstaatlichkeit bedeutet, daß die Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und von formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist.“

(Zit. nach **Klaus Stern**: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – Band I, C.H. Beck, 1984, § 20 III.)

Der Begriff des *Rechtsstaats* hat sich in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Gegenbegriff zum Polizeistaat gebildet und umschließt die Forderung nach einer

Verfassung. Er ist im Wesentlichen mit der Idee des Verfassungsstaates identisch.

Rechtsstaatlichkeit besagt, dass der Staat eine Rechtsordnung garantiert und die tragenden rechtsstaatlichen Grundsätze sichert. Dazu gehören vor allem Gewaltenteilung, Schutz der Grundrechte, Bindung der Legislative an verfassungsmäßige Ordnung, Bindung der Exekutive und der Judikative an Gesetz und Recht.

IV. Föderalismus bzw. Bundesstaat

Bundesrepublik Deutschlands ist ein Bundesstaat. Das bedeutet: die (16) Bundesländer als Gliedstaaten bilden einen Gesamtstaat. Das Grundgesetz regelt die Aufteilung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Aus der föderativen Gestaltung des Staates folgt wie für den Bund als auch für die Länder die Rechtspflicht zur Bundestreue, aber auch die Pflicht zur Verständigung, gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Bewahrung der grundgesetzlichen Ordnung.

V. Sozialstaat

Der Begriff des Sozialstaats, der vor allem in der politischen und juristischen Diskussion Verwendung findet, dient häufig zur Selbstbeschreibung und Abgrenzung der deutschen Sozialordnung vom Versorgungs- bzw. Wohlfahrtsaat nach skandinavischem Vorbild.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung dazu, nach sozialen Gesichtspunkten zu handeln und die Rechtsordnung dementsprechend zu gestalten. Das Wirtschaftssystem der Bundesrepublik wird als Soziale Marktwirtschaft bezeichnet, da der Staat der Wirtschaft einen Ordnungsrahmen vorgibt, der für einen sozialen Ausgleich sorgen soll, während sich die Wirtschaft am Markt orientiert;

VI. Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Am besten lässt sich die Menschenwürde auf der Grundlage des Kantischen Menschenbildes darstellen: Mensch – als ein zu freies, zugleich aber auch verantwortungsbewusstes zur Selbstbestimmung befähigtes Wesen, das kraft der damit bestehenden Identität ein Zweck an sich selbst darstellt und dem deswegen auch ein besonderer Achtungsanspruch zukommt.

*„Die Menschenwürde wird verletzt, wenn ein Mensch einen anderen bloß als Mittel für seine eigenen Zwecke benutzt – etwa durch Sklaverei, Unterdrückung oder Betrug“
Immanuel Kant*

Die Grundlage, das Fundament der Menschen- und Grundrechte ist die Würde des Menschen. Die einzelnen Rechte und besonders Verbote sind aus diesem höchsten Gut abgeleitet und besonders geschützt. So ist zum Beispiel das Verbot der Folter das einzige absolute Recht, was in einem Rechtsstaat ohne jede Einschränkung gilt, während alle anderen Rechte (sogar auch das Recht auf Leben) eine Einschränkung erfahren können.

Die Grundrechte sind in Art. 1-19 an die Spitze des Grundgesetzes gestellt worden. Sie schützen den Freiheitsraum des einzelnen vor Übergriffen der öffentlichen Gewalt. Zu unterscheiden ist zwischen allgemeinen Menschenrechten, die jedem zustehen, und Bürgerrechten, die nur für Staatsangehörige gelten.

Menschenrechte sind überstaatliche Rechte, sie gehören zur Natur des Menschen, es sind natürliche, angeborene Rechte. Im Grundgesetz beginnen die Menschenrechte mit den Worten: „Jeder hat das Recht...“, bei den Bürgerrechten heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht...“.

GRUNDRECHTE

Art.1: SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE

Art.2: FREIHEIT DER PERSON

Art.3: GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

Art.4:GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

Art.5: FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG

Art.6: SCHUTZ DER EHE UND FAMILIE

Art.7: STAATLICHE SCHULAUF SICHT, ELTERNRECHTE

Art.8: VERSAMMLUNGSFREIHEIT

Art.9: VEREINIGUNGSFREIHEIT

Art.10: BRIEF- UND POSTGEHEIMNIS

Art.11: RECHT DER FREIZÜGIGKEIT

Art.12: FREIE BERUFSWAHL

Art.13: UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG

Art.14: GEWÄHLEISTUNG DES EIGENTUMS

Art.15: ÜBERFÜHRUNG IN GEMEINEIGENTUM

Art.16: STAATSANGEHÖRIGKEIT

Art.16a: ASYLRECHT

Art.17: PETITIONSRECHT

Art.18: VERWIRKUNG DER GRUNDRECHTE

Art.19: EINSCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE



Art.20: WIDERSTANDSRECHT

Art.33: GLEICHER ZUGANG ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTER

Art.38: WAHLRECHT

Art.101: RECHT AUF DEN GESETZLICHEN RICHTER

Art.103: ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR VOR GERICHT

Art.104: RECHTSWEGGARANTIE N BEI FREIHEITSENTZIEHUNG



Über Grundrechtskatalog in Art.1-19 hinaus enthält das Grundgesetz noch weitere Grundrechte:

- ◆ Art.20 Abs.4: Widerstandsrecht
- ◆ Art.33: Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
- ◆ Art.38: Wahlrecht
- ◆ Art.101,103,104: justitielle Grundrechte

Bereits die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848 billigte am 21. Dezember 1848 einen Katalog von Grundrechten, der allerdings nicht soweit reichte wie der moderne Grundrechtskatalog des Grundgesetzes. Bereits aufgeführt wurden die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Meinungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit sowie die Habeas-Corpus-Grundrechte. Die Verfassung mit dem Grundrechtskatalog wurde zwar im März 1849 noch verabschiedet, trat aber niemals in Kraft.

Nachdem die Weimarer Reichsverfassung lediglich Programmsätze enthielt, sollte mit dem Grundgesetz ein Regelwerk geschaffen werden, das dem Staat gegenüber verbindlich festlegte, inwieweit er in bestimmte Rechte des Bürgers eingreifen darf.

Grundsätzlich sind Eingriffe, die die Grundrechte nicht selbst vorsehen und die sich nicht aus anderen Verfassungswerten ergeben, unzulässig. Gegen diese kann der Bürger sich wehren, z.B. mit Klagen vor den Verwaltungsgerichten oder vor den ordentlichen Gerichten. Sollte der Bürger nach Erschöpfung des Rechtswegs der Meinung sein, dass immer noch eine Grundrechtsverletzung besteht, kann er das Bundesverfassungsgericht im Wege einer Verfassungsbeschwerde anrufen.

Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen.

Menschenrechte werden heute gewöhnlich als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zum Schutz seiner Freiheitssphäre verstanden.

Artikel 1

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundrechte sind geltendes Recht. Sie dürfen nicht beseitigt werden, aber notfalls können nur bestimmte Grundrechte eingeschränkt werden. Solche gesetzlichen Beschränkungen müssen allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Die Grundrechte dürfen nicht aberkannt werden. Wer bestimmte Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt sie, d.h. er kann sich beim Einschreiten der Staatsgewalt nicht auf das betreffende Grundrechte berufen (Art.18).

Übung 6: Ergänzen Sie die fehlenden Präpositionen!

an, auf, aus, bei, durch, für, mit, unter, Wegen, zu

1. Jeder hat das Recht _____ die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.
2. Niemand darf gegen sein Gewissen _____ dem Kriegsdienst gezwungen werden.
3. Kein Deutscher darf _____ das Ausland ausgeliefert werden.
4. Zwangsarbeit ist nur _____ einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.
5. Den unehelichen Kindern sind die gleichen Bedingungen _____ ihre leibliche und seeliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.
6. Ehe und Familie stehen _____ dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
7. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung _____ den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.
8. Wer _____ Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.
9. _____ der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
10. Wird jemand _____ die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Übung 7: Ergänzen Sie die fehlenden Wörter!

alle Deutschen – Ausländer – Bürgerrechte – Einzelnen – Grundrechte – freie, geheime – Freiheit – Folter – Meinung – Menschenrechte – missachtet – neutrale Rechtsprechung – Pflichten – Vereinten Nationen – Staat – Staat: – Staatsangehörigkeit – religiösen Überzeugungen

Als _____ werden Rechte bezeichnet, die jedem Menschen zustehen, gleichgültig in welchem _____ der Erde er lebt oder welche _____ er besitzt. Diese Rechte wurden 1948 von den _____ in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ festgelegt. Sie enthalten zum Beispiel das Recht auf menschliche Würde, das Recht auf Leben und _____ und das Verbot der _____. Außerdem hat jeder das Recht, seine _____ frei zu äußern und darf nicht aufgrund seiner _____ oder politischen Ansichten verfolgt oder benachteiligt werden.

Neben den Menschenrechten, die sowohl für deutsche Staatsbürger als auch für _____ in Deutschland gelten, enthalten die Grundrechte aber auch so genannte _____. Sie bestimmen, welche Rechte und _____ jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat und definieren das Verhältnis zwischen Bürger und _____. Zum Beispiel das Recht, seinen Beruf und Ausbildungsplatz frei zu wählen, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf _____ und demokratische Wahlen.

Bürgerrechte sind im Grundgesetz oft an der Bezeichnung _____ zu erkennen. Grundrechte schützen den _____ vor Ansprüchen und Übergriffen der Staatsgewalt und sichern so auch die Ordnung der Gesellschaft in einem Staat. In vielen Ländern der Welt werden diese Rechte jedoch von der Staatsmacht _____. Das zeigt, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass die verfassungsmäßig garantierten _____ auch anerkannt werden. Neben der Gesetzgebung und der ausführenden Gewalt benötigt ein Staat daher auch eine unabhängige und _____ zur Durchsetzung der Grundrechte.

© Bundeszentrale für politische Bildung, 53113 Bonn, Autor: Lothar Scholz, Rödermark. Redaktion: Iris Möckel. Grafik: Werbeagentur Michael Rechl, Kassel

Übung 8: Was passt zusammen?

- a. Gesetze vorlegen
- b. genießen hohen Schutz
- c. hat keinen direkten Einfluss
- d. eine Verfassungsbeschwerde einlegen
- e. abgesetzt werden

1. Die Freiheitsrechte des einzelnen Bürgers _____.
2. Jeder Bürger kann beim BVerfG _____.
3. Der Bundespräsident _____ auf die Politik der Bundesregierung.
4. Der Kanzler kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum _____.
5. Die Bundesregierung selbst kann aber auch wie der Bundestag und Bundesrat _____.

Fragen zum Kapitel:

1. Welche Grundsätze umfasst die freiheitliche demokratische Grundordnung?
2. Welche Funktion haben die Grundrechte?
3. Was meint der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Regierung?
4. Was besagt der Grundsatz der Gewaltenteilung?
5. Was bedeutet und umfasst die Rechtsstaatlichkeit?
6. Was bedeutet der Sozialstaatsprinzip?
7. Wer sind Grundrechtsträger? (Subjekte)

ZWEITES KAPITEL

I. Rechtsordnung

In diesem Kapitel geht es um die Darstellung zum einen des gesamten Rechtssystems der Bundesrepublik und zum anderen um einzelne Gerichtszweige und Gerichtsinstanzen. Weiter wird auch das Gesetzgebungsverfahren erläutert und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern veranschaulicht.



Definition:

Rechtsordnung ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen den Hoheitsträgern selbst regelt. Dabei könne diese Vorschriften Gesetz sein oder sich in langjähriger Übung etabliert bzw. eingeregelt haben (Gewohnheitsrecht). Weitere Quelle der Rechtsordnung sind die jeder Ordnung zugrundeliegenden Rechtsgedanken. In diesem Sinne gibt es geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Die Rechtsordnung umfasst objektive, subjektive, absolute, relative und Gestaltungsrechte sowie Ansprüche.

Die Rechtsnormen werden eingeteilt in Privatrecht und Öffentliches Recht.

Bekanntlich herrschen in den westlichen Staaten zwei große Rechtsordnungen vor. Sehr plakativ nennt man sie das angloamerikanische „Common Law“ (das gemeinsame Recht) und das kodifizierte kontinentaleuropäische Recht. Beide Rechtsfamilien haben jedoch gleichen Hintergrund nämlich das Römische Recht. Aber es gibt grundsätzliche Unterschiede: das britische und von den Amerikanern (USA) weithin aufgenommene Common Law ist zum Hauptteil ein Präzedenz- und Fallrecht, das sog. „case-law“. Für die Rechtsprechung bedeutet das die Anwendung früherer Entscheidungen auf neue Fälle. Also dominiert hier das Richterrecht.

Im Gegensatz dazu herrschen im Kontinentaleuropa, darunter auch in Deutschland systematisch aufgebaute Rechtsbücher, Kodifikationen vor. Unter deren abstrakt-allgemeinen Bestimmungen ist jeder Einzelfall zu subsumieren. Hier dominiert also das Gesetzesrecht.

Jedoch liegen die beiden Rechtsordnungen gar nicht weit auseinander. Denn beide haben gewisse Elemente voneinander. Auf der einen Seite gibt es in Anglo-Amerikanischen Rechtsordnungen auch Kodifikationen, die dem „Case-Law“ vorgeordnet sind und auf der anderen Seite besitzt auch ein deutscher Richter eine rechtsschöpfende Kompetenz. So spricht man in Deutschland auch vom Richterrecht. Besonders rechtsschöpferisch wird ein deutscher Richter, wenn er Gesetzeslücken im Wege der unterschiedlichen Auslegungsmethoden zu schließen und so das abstrakt-allgemeine Gesetz auf konkrete Fälle anzuwenden hat.

Übung 1: Beantworten Sie folgende Fragen!

1. Was ist die Funktion des Rechts?
2. In welche zwei großen Bereiche lassen sich die Rechtsnormen aufteilen?
3. Was regeln diese einzelnen Bereiche?

 **Übung 2: Was passt zusammen? Verbinden Sie die Satzteile!**

Die Rechtsordnung	endet dort, wo das Recht des Anderen beginnt.
Der Bürger	unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen.
Die Freiheit	verbietet privat Vergeltung zu üben oder das Recht auf eigene Faust durchzusetzen.
Die Richter	muss sich an die Gerichte wenden und sein Recht mit Hilfe der Staatsanwalt durchsetzen.

 **Übung 3: Was gehört zum Privatrecht und was zum öffentlichen Recht?**

Schenkung, Bauleitplanung, Reisevertrag, **Geschwindigkeitsreduzierung**, Eigentumsübertragung, Nebenleistungspflicht, Tabaksteuer, Scheidung, Bundeskriminalamt, Nennwertaktie, Haftung früherer Indossanten, **Beamtenrecht**

PRIVATRECHT	ÖFFENTLICHES RECHT

II. Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesstaatsprinzip (Föderalismus) hat Auswirkungen auf Gesetzgebung Deutschlands. So ist im Bundesstaat die Zuständigkeit zur Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Es gibt Landesgesetze und Bundesgesetze, Landesverfassungen und eine Bundesverfassung – das Grundgesetz. Nach Art. 70 GG ist die Gesetzgebung den Ländern zugewiesen, soweit das Grundgesetz selbst diese nicht dem Bund zuerkennt. Trotz der allgemeinen Regelung des Art. 70 GG liegt das Hauptgewicht bei der Gesetzgebung beim Bund, weil ihm die maßgeblichen Gebiete zur Regelung zugewiesen sind. Über die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes hinaus darf der Bund nicht gesetzgeberisch tätig werden.

Die Gesetzgebung meint die Einheit der Gesetze im formellen sowie im materiellen Sinne. Das Gesetz im formellen Sinne ist ein im Wege eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassene parlamentarische Gesetz. Gesetze im materiellen Sinne sind alle Rechtssätze bzw. Rechtsakte (Normativakte) der Exekutive, die inhaltlich (materiell) einen Regelungscharakter haben und so den formalen Gesetzen nahe stehen.

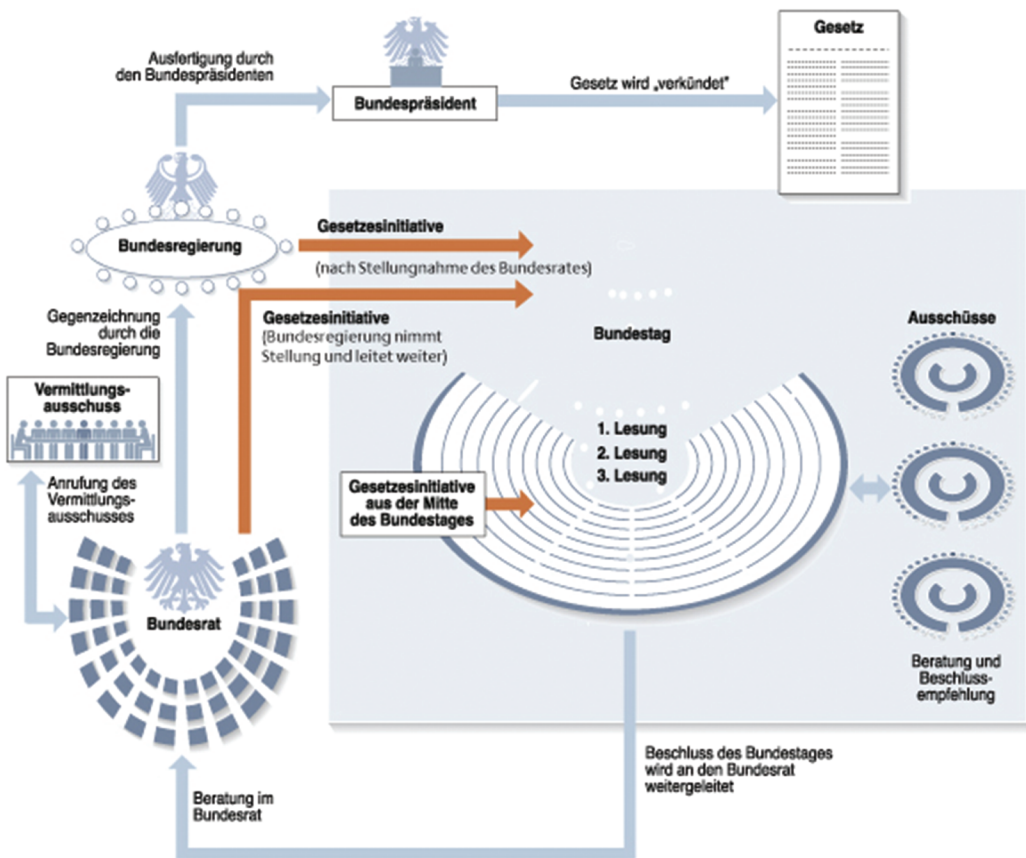
Nach dem Grundgesetz kann ein Gesetzesentwurf eingebracht werden (→ **Gesetzesinitiative**):

- ◆ durch die Bundesregierung,
- ◆ aus der Mitte des Bundestages (Mitglieder des Bundestages),
- ◆ durch den Bundesrat.

Meistens kommen jedoch die Gesetzesentwürfe von der Bundesregierung ein. Zuvor werden die sog. Regierungsvorlagen von den zuständigen Referenten in den Ministerien ausgearbeitet und mit einer entsprechenden Begründung dem Ministerkabinett vorgelegt. Wird das Vorbringen gebilligt, so legt die Bundesregierung den Gesetzesentwurf dem Bundesrat vor. Im „*ersten Durchgang*“ kann der Bundesrat zu der Vorlage Stellung nehmen und gegebenenfalls (ggf.) Änderungsvorschläge unterbreiten. Danach reicht der Bundesrat die Vorlage (mit möglichen Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates) an den Bundestag weiter, der in drei Lesungen über den Entwurf berät. Der Bundestag kann zur Vorbereitung seiner Beratungen die Vorlage an seinen (oder seine) zuständigen Ausschuss (oder Ausschüsse) verweisen.

In den Lesungen wird über die Vorlage abgestimmt. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit (bei Gesetzen, in der Regel – die einfache Mehrheit) erreicht, so gilt das Gesetz als angenommen und wird erneut dem Bundesrat vorgelegt („zweiter Durchgang“). Das weitere Verfahren hängt davon ab, um welche Art von Gesetzen es sich hierbei handelt. Es gibt nämlich Zustimmungsgesetze und Einspruchsgesetze. Handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, so ist die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates erforderlich, sonst ist das Gesetz gescheitert. Stimmt der Bundesrat dem Gesetz zu, so wird es vom Bundespräsidenten ausgefertigt (unterzeichnet) und am Bundesgesetzblatt verkündet.

Bundesgesetz: Vom Entwurf zum Gesetzblatt*



* Quelle: <http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/gesetzgebung/index.html>

Bei Einspruchsgesetzen ist die Zustimmung des Bundesrats nicht zwingend erforderlich. Hier kann der Bundesrat jedoch den Vermittlungsausschuss anrufen oder davon absehen. Ruft der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an, so wird versucht, eine Kompromisslösung zu finden. Falls es doch nicht zu einem Kompromiss kommt, kann der Bundesrat Einspruch gegen das Gesetz einlegen, der jedoch durch die entsprechende Mehrheit des Bundestages überstimmt und das Gesetz doch verabschiedet werden kann.

Gesetze sind aber nicht nur Umsetzungen politischer Programme. Anstöße für neue Gesetze können von einzelnen Bürgern, Interessenverbänden, Bürgerinitiativen und Petitionen ausgehen. Als Gesetz wird bezeichnet, was nach dem vorgeschriebenen Verfahren vom Gesetzgeber beschlossen wird.

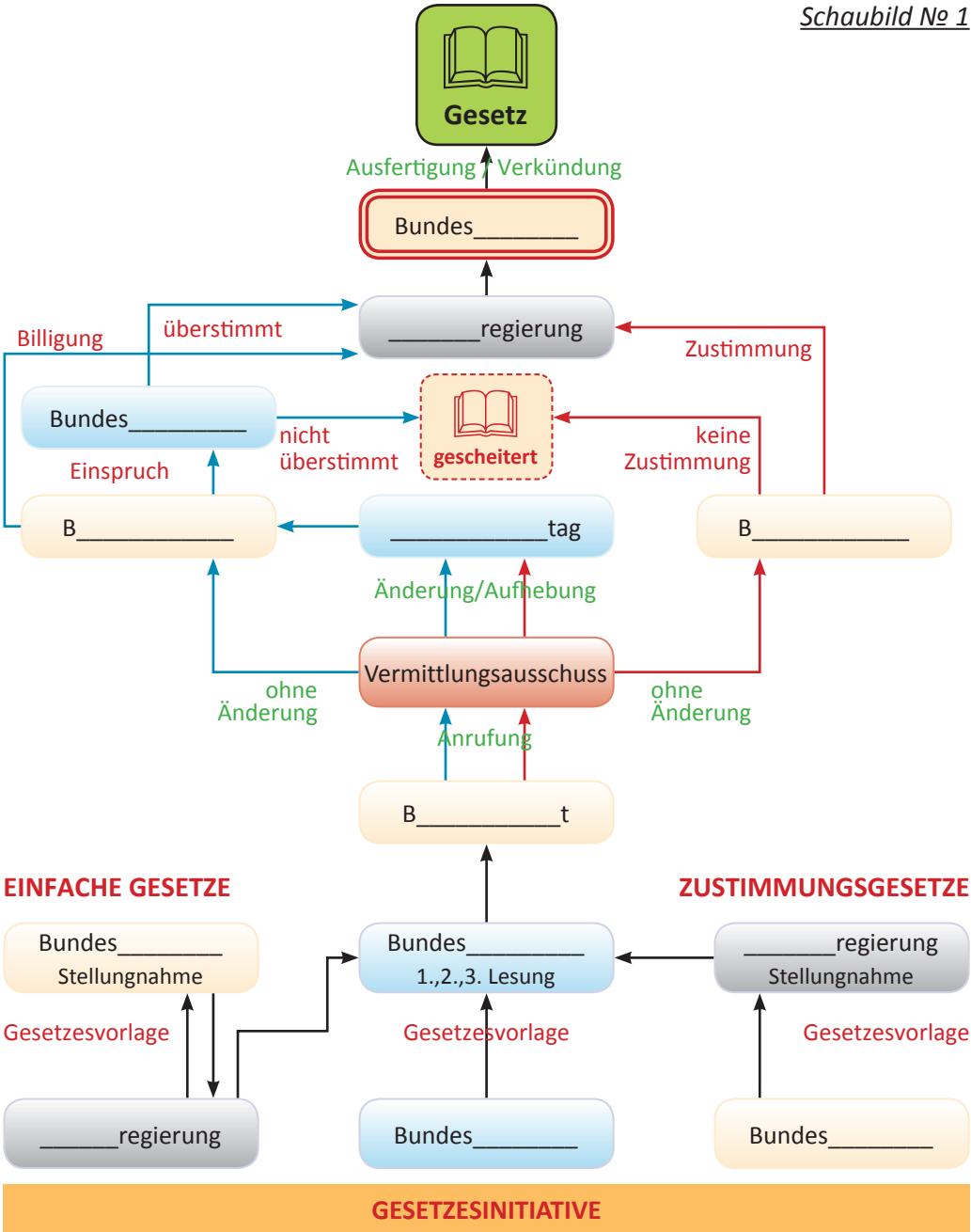
Gesetze sind aber nicht nur Umsetzungen politischer Programme. Anstöße für neue Gesetze können von einzelnen Bürgern, Interessenverbänden, Bürgerinitiativen und Petitionen ausgehen. Als Gesetz wird bezeichnet, was nach dem vorgeschriebenen Verfahren vom Gesetzgeber beschlossen wird.

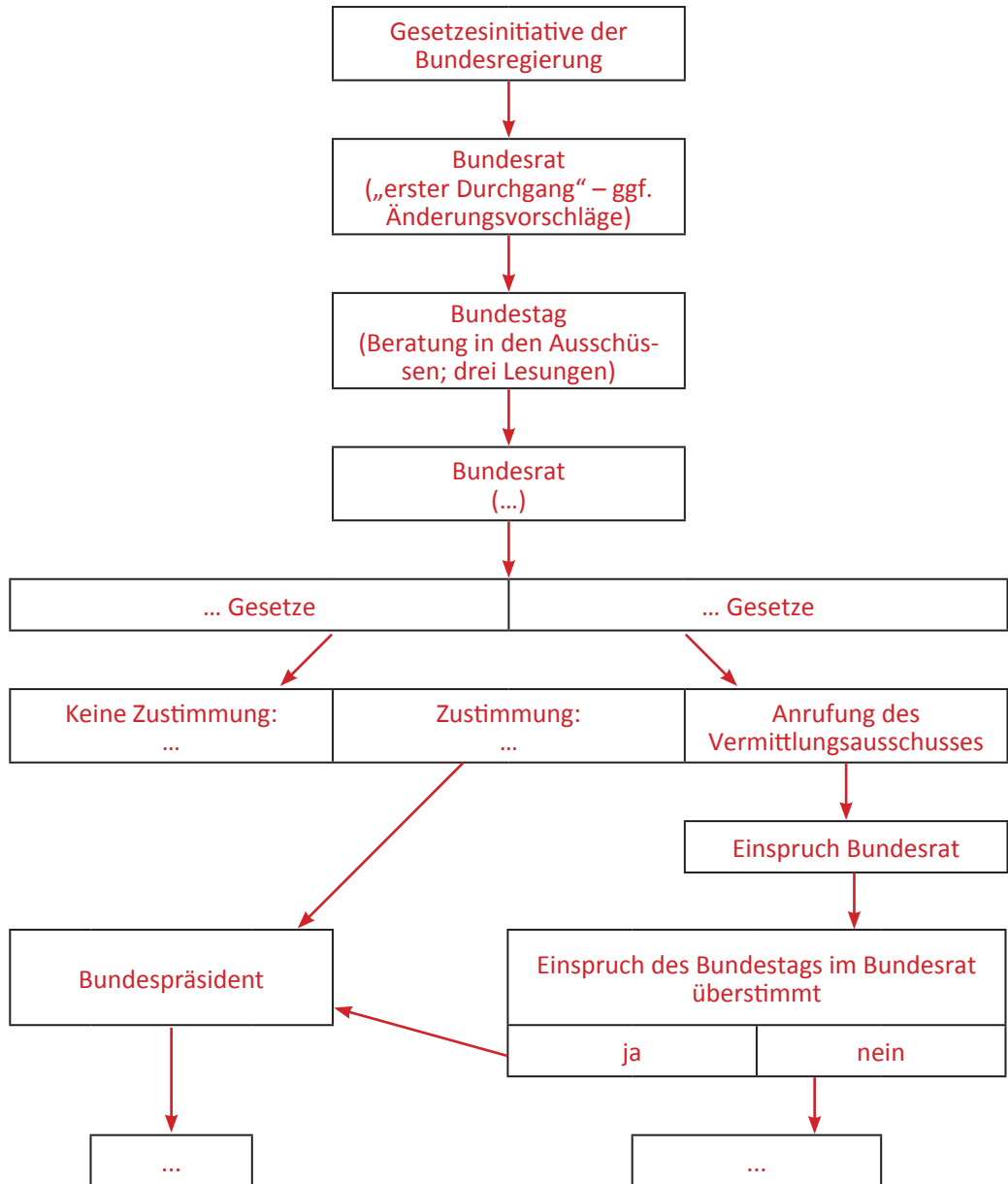
 **Übung 4: Wer beschließt Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland? Markieren Sie die richtige Antwort!**

Interessenverbänden	Bundestag und Bundesrat	Bundesregierung
Bundeskanzler und Bundespräsident	Bundesverfassungsgericht	

 **Übung 5: Wie entsteht ein Gesetz? Füllen Sie die Lücken in den unten stehenden zwei Schaubildern!**

Schaubild No 1







Übung 6: Rätsel: Wieviele deutsche Parteien finden Sie?

G	B	R	H	A	P	F	K	D
A	U	B	T	Z	J	D	M	I
T	N	Z	Ä	R	S	P	F	E
C	D	U	W	M	A	B	Ö	L
E	N	D	H	J	X	T	C	I
D	I	E	G	R	Ü	N	E	N
V	S	K	O	I	C	W	B	K
X	9	R	C	S	U	H	L	E
L	0	Q	E	Y	B	S	P	D

III. Gerichtssystem

Das Gerichtssystem Deutschlands ist in die ordentliche und spezielle Gerichtsbarkeit eingeteilt. Ähnlich wie bei der Gesetzgebung hat auch hier das Bundesstaatsprinzip (Föderalismus) den Aufbau geprägt. So gibt es Bundes- und Landgerichte. Bundesgerichte (Bundesgerichtshöfe) bilden die höchste (letzte) Instanz.

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ordentliche Gerichte sind für alle Strafsachen und alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilsachen) zuständig (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Daneben gehören vor die ordentlichen Gerichte alle Verfahren aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Hierzu zählen vor allem:

- ◆ Grundbuchsachen
- ◆ Registersachen

- ◆ Betreuungssachen
- ◆ Nachlass-Sachen
- ◆ Personenstandsachen
- ◆ Wohnungseigentumssachen

Neben der Ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es eine spezielle Gerichtsbarkeit, die mehrere Spezialgerichte umfasst.

Bei den Amtsgerichten (ordentliches Gericht erster Instanz – siehe unten) sind gem. § 23 GVG auch die Familiengerichte eingerichtet. Ihr Aufgabenbereich betrifft die Familiensachen (Ehesachen, das elterliche Sorgerecht, das Umgangsrecht, das Unterhaltsrecht aber auch Lebenspartnerschaftssachen).

2. Spezialgerichtsbarkeit

a) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte) entscheidet über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Sie hat eine Auffangzuständigkeit. Demnach gehören vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die nicht der Sozialgerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Hieraus ergibt sich ein sehr weites Aufgabenfeld für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören:

- ◆ Pass-, Ausländer- und Asylsachen
- ◆ Polizei- und Ordnungsrechtssachen
- ◆ Schul-, Hochschul- und Prüfungssachen
- ◆ Gewerbe- und Gaststättensachen
- ◆ Beamten- und Richtersachen
- ◆ Bauordnungssachen- und Kommunalsteuersachen
- ◆ Wehr- und Zivildienstsachen...

b) Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgerichte) entscheidet im Wesentlichen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien (Tarifvertragssachen) oder zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis (auch über

dessen Bestehen) sowie aus unmittelbar damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen (Arbeitsverhältnissachen). Außerdem entscheiden die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit über Betriebsverfassungssachen und Mitbestimmungssachen.

c) Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichte) **entscheidet über öffentlich-rechtliche** Streitigkeiten in sozialen Angelegenheiten wie Sozialversicherung, Arbeitsförderung, Rente und Kriegspopferversorgung sowie Kassenartzrecht.

d) Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit (Finanzgerichte) entscheidet ebenfalls über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Sie ist insbesondere zuständig für Klagen in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Steuern, Kindergeld und Zölle.

Instanzenzug und Zuständigkeiten

Ordentliche Gerichtsbarkeit		Spezialgerichte			
Straf- und Zivilgerichtsbarkeit		Verwaltungsgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
I	Amtsgerichte	Verwaltungsgerichte	Arbeitsgerichte	Sozialgerichte	Finanzgerichte
I	Landgerichte				
+					
II	Oberlandesgerichte	Oberverwaltungsgerichte	Landesarbeitsgerichte	Landessozialgerichte	
III	Bundesgerichtshof (BGH)	Bundesverwaltungsgericht	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof

Auf der Landesebene (Landgerichte) gibt es folgende Gerichtsbarkeiten:

3. Ordentliche Gerichte

a) Amtsgerichte

Amtsgericht (AG) ist im Gerichtsaufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit als erste Instanz die unterste Stufe. Grundsätzlich entscheidet das Gericht durch Einzelrichter.

b) Landgerichte

Landgericht ist ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit; es steht zwischen Amtsgericht und Oberlandesgericht. In Zivilsachen ist das Landgericht auch **in erster Instanz** zuständig, wenn der Streitgegenstand einen höheren Wert als 5.000 EUR hat. Als zweite Instanz entscheidet das Gericht über Berufungen gegen Zivilurteile der Amtsgerichte. In Strafsachen ist das Landgericht als erste Instanz zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist. Außerdem ist es als erste Instanz für eine Reihe schwerer Verbrechen (z.B. Mord) zuständig.

c) Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht ist eine Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit oberhalb des Landgerichts und unterhalb des Bundesgerichtshofs. Die Entscheidungen werden in Senaten getroffen, die in der Regel mit drei (im großen Senat – mit fünf) Richtern besetzt sind.

In Strafsachen entscheidet das Gericht als Revisionsinstanz gegen Berufungsurteile des Landgerichts. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Oberlandesgericht über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts.

In besonderen und ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. Staatsschutzsachen) entscheiden die Oberlandesgerichte auch im ersten Rechtsweg.

d) Bundesgerichtshof

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist der oberste Gerichtshof der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er ist zuständig für Revisionen in Zivil- und Strafsachen.

4. Spezialgerichte

Die Spezialgerichte sind dreistufig aufgebaut. Eine Ausnahme stellt die Finanzgerichtsbarkeit dar. Sie hat einen zwei-stufigen Aufbau.

- a) Verwaltungsgerichte: erste Instanz – Verwaltungsgerichte, zweite Instanz – Obergerichtsgerichte, dritte Instanz – Bundesverwaltungsgericht.
- b) Arbeitsgerichte: erste Instanz- Arbeitsgerichte, zweite Instanz – Landesarbeitsgerichte, dritte Instanz – Bundesarbeitsgericht.
- c) Sozialgerichte: erste Instanz- Sozialgerichte, zweite Instanz – Landessozialgerichte, dritte Instanz – Bundessozialgericht.
- d) Finanzgerichte: In erster Instanz entscheiden die Finanzgerichte, während der Bundesfinanzhof über das Rechtsmittel der Revision entscheidet.

Folglich gibt es drei Gerichtsstufen, welchen die entsprechenden Gerichte zugewiesen sind:

- 1) Die erste Instanz beschäftigt sich mit Klag- und sonstigen Anträgen. Sie ist die sog. reine Tatsacheninstanz. D.h. hier erfolgt unter anderem die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Aufgabe der Tatsacheninstanz besteht darin festzustellen, ob der von den Parteien behauptete Sachverhalt sich tatsächlich in der von ihnen vorgetragenen Weise ereignet hat.
- 2) Die zweite Instanz, die sog. Berufungsinstanz ist für Berufungsbeschwerden gegen die Entscheidungen erster Instanz zuständig. Sie ist keine Tatsacheninstanz, sondern Rechtsmittelinstanz, kann aber die tatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz überprüfen, soweit dies die entsprechende Verfahrensordnung zulässt bzw. ausdrücklich vorsieht.
- 3) Die dritte Instanz ist für die Prüfung der Rechtsmittel der Revision zuständig. Sie ist die reine Rechtsmittelinstanz; d.h. die angegriffene Entscheidung wird nur rechtlich überprüft.

Übung 7: Antworten Sie auf folgende Fragen!

1. Wie ist das Gerichtssystem in Ihrem Land aufgebaut?
2. Berichten Sie über die Gerichtsstufen in Ihrem Heimatland.

 **Übung 8: Wählen Sie zwei Begriffe aus dem Kasten und erklären Sie die Wörter auf Deutsch!**

Rechtsmittel, Revisionsinstanz, *Gewaltenteilung*,
ordentlichen Gerichtsbarkeit, *Föderalismus*, *Gesetzgebungsverfahren*,
Immunität, *Gesetzeslücken*

Diese Ausdrücke und Formulierungen helfen Ihnen dabei:

Unter X versteht man/verstehen wir _____

X bedeutet, dass _____

_____ heißt es _____

X wird definiert als _____

Wenn man von X spricht, meint man _____

X wird als _____ verstanden.

Fragen zum Kapitel:

1. Was ist die Rechtsordnung?
2. Welche einzelnen Gebiete kennen Sie?
3. Welche Rechtsbereiche umfassen die einzelnen Rechtsgebiete?
4. Wer ist in Deutschland zur Gesetzesinitiative berechtigt?
5. Welche Gesetze bedürfen der Zustimmung durch den Bundesrat?
6. Wann wird der Vermittlungsausschuss tätig und welche Funktionen hat er?
7. Was sind Einspruchsgesetze?
8. Wann tritt das Gesetz in Deutschland in Kraft?
9. Welche deutschen Spezialgerichte kennen Sie?
10. Welche ordentlichen Gerichte kennen Sie aus Deutschland? Aus Georgien?

DRITTES KAPITEL

I. Gesetzgebung

In diesem Kapitel sollen die verschiedenen (Be) Deutungen des Gesetzesbegriffs besprochen sowie von der Verfassung – dem Grundgesetz ausgehend die wichtigsten deutschen Gesetze vorgestellt werden.



Formeller und materieller Gesetzesbegriff


Bei Gesetzen kann zwischen formellen und materiellen Gesetzen unterschieden werden.

Formelle Gesetze sind Gesetze, die das Parlament in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen hat.

Materielle Gesetze sind alle abstrakt-generellen Rechtsnormen mit Außenwirkung. Darunter fallen also nicht nur die Gesetze, die das Parlament in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen hat, sondern auch Gesetze, die die Exekutive aufgrund spezieller Ermächtigung erlassen hat, wie z.B. Verordnungen und Satzungen.

Zwischen den verschiedenen Gesetzen besteht eine *Rangordnung*; das höherrangige Gesetz geht dem jeweils niedrigerrangigen Gesetz vor. An der Spitze der „Normenpyramide“ steht die Verfassung, darunter das förmliche Gesetz, unter diesem die Rechtsverordnung und die Satzung; außerdem genießt im Bundesstaat das gesamte (kompetenzgemäß erlassene) Bundesrecht Vorrang vor jeder Art von

Landesrecht. Im Falle eines Verstoßes ist das jeweils niedrigerrangige Recht grundsätzlich nichtig. Zur Feststellung der Ungültigkeit einer Rechtsnorm sind besondere Normenkontrollverfahren (Normenkontrolle) beim Bundesverfassungsgericht, den Landesverfassungsgerichten und, für untergesetzliche Normen des Landesrechts, auch bei den Oberverwaltungsgerichten eingerichtet worden. Daneben sind die Gerichte befugt, in jedem einzelnen Streitfall eine entscheidungserhebliche Norm, die sie für ungültig halten, außer Acht zu lassen; wenn es sich dabei allerdings um ein förmliches Gesetz handelt, das gegen die Verfassung verstößt, ist die Entscheidung über die Ungültigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (Art. 100 Abs. 1 GG).*

 **Übung 1: Vergleichen Sie die Stellung von internationalen Abkommen (z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK) in der „Normenpyramide“ (Hierarchie) in der deutschen und georgischen Rechtsordnung!**

 **Übung 2: Was passiert sowohl in Deutschland als auch in Georgien, wenn ein nationales Gesetz gegen die Konvention verstößt?**

* vgl.: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 1. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2007. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2007.

II. Verfassungsorgane

Übung 3: Welche deutschen Verfassungsorgane fallen Ihnen ein? Nennen Sie mindestens drei!

1. Bundestag

Der **Deutsche Bundestag** ist das Parlament der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz im Reichstagsgebäude in Berlin. Er wird im politischen System als einziges Verfassungsorgan des Bundes direkt vom Staatsvolk (Staatsbürger) gewählt. Die gesetzliche Anzahl seiner Mitglieder beträgt 598. Die tatsächliche Anzahl ist aufgrund von Überhangmandaten meist höher.

Eine Legislaturperiode des Bundestags dauert grundsätzlich vier Jahre. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages können sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammenschließen und genießen damit einen besonderen Verfahrens- und Organisationsstatus. Dem Bundestag steht der Bundestagspräsident vor.

Der Bundestag hat eine Vielzahl von Aufgaben: Er hat die *Gesetzgebungsfunktion*, das heißt, er schafft das Bundesrecht und ändert das Grundgesetz, die Verfassung. Der Bundestag genehmigt internationale Verträge und beschließt den Bundeshaushalt. Im Rahmen seiner *Kreationsfunktion* wählt er unter anderem mit absoluter Mehrheit den Regierungschef (Bundeskanzler) und wirkt mit bei der Wahl des Staatsoberhauptes (Bundespräsident), der Bundesrichter und anderer wichtiger Bundesorgane. Der Bundestag übt die *parlamentarische Kontrolle* gegenüber der Regierung und der Exekutive des Bundes aus, er kontrolliert auch den Einsatz der Bundeswehr. Politisch bedeutsam ist die *Öffentlichkeitsfunktion*, wonach der Bundestag die Aufgabe hat, die Wünsche der Bevölkerung auszudrücken und umgekehrt die Bevölkerung zu informieren.

2. Bundesrat

„Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“

Jedes Land ist durch Mitglieder seiner Landesregierung im Bundesrat vertreten. Auf diese Weise werden die Interessen der Länder bei der politischen Willensbildung

des Gesamtstaates berücksichtigt. Der Bundesrat verkörpert damit den Föderalismus in Deutschland.

Die Länder, vertreten durch die Landesregierungen, handeln im Bundesrat und wirken auf diese Weise in den genannten Bereichen mit. Der Bundesrat hat neben der Bundesregierung und dem Bundestag das Recht zur Gesetzesinitiative.

Die Beteiligung des Bundesrates im so genannten zweiten Durchgang unterscheidet sich dahingehend, ob das vom Bundestag beschlossene Gesetz die Zustimmung des Bundesrates benötigt, um in Kraft treten zu können. Ein solches Gesetz wird auch als „Zustimmungsgesetz“ oder „zustimmungsbedürftiges Gesetz“ bezeichnet. Bei allen übrigen Gesetzen kann der Bundesrat nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegen. Diese Gesetze werden daher als „Einspruchsgesetze“ bezeichnet.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus dem Grundgesetz und betrifft drei Arten von Gesetzen:

- ◆ Gesetze zur Änderung der Verfassung (hier ist für die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit erforderlich, das sind derzeit mindestens 46 Stimmen),
- ◆ Gesetze mit Auswirkungen auf die Finanzen der Länder (z. B. Steuergesetze, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Länder haben oder Gesetze, die die Länder zu Ausgaben oder Sachleistungen verpflichten) und
- ◆ Gesetze mit Auswirkungen auf die Organisations- oder Verwaltungshoheit der Länder.

Der Bundesrat hat eine Reihe von verfassungsrechtlichen Funktionen. Die Verfassung sieht vor, dass je die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden.

3. Bundespräsident

Der Bundespräsident wird für fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt.

Zu den klassischen Funktionen, die der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat, gehören:

- ◆ Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen (durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Ge-

meinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste),

- ◆ Völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten, Beglaubigung (Bestellung) der deutschen diplomatischen Vertreter und der Empfang (Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben) der ausländischen Diplomaten

Zu den wichtigsten weiteren Aufgaben zählen:

- ◆ der Vorschlag für die Wahl des Bundeskanzlers,
- ◆ Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers und der Bundesminister,
- ◆ Auflösung des Bundestages (beim dreimaligen Scheitern des Vorschlags des Bundeskanzlers und gescheiterter Vertrauensfrage)
- ◆ Ausfertigung (Unterzeichnung) und Verkündung von Gesetzen (Art. 82 GG),
- ◆ Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, der Bundesbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere
- ◆ das Begnadigungsrecht
- ◆ das Ordensrecht des Bundes.

4. Bundesregierung

Die deutsche Bundesregierung, auch *Bundeskabinett* genannt, besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Sie ist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und übt damit die Exekutivgewalt auf Bundesebene aus.

Die administrativen Geschäfte der Bundesregierung leitet der Bundeskanzler.

Der Bundeskanzler hat innerhalb der Bundesregierung die Richtlinienkompetenz (Kanzlerprinzip), das heißt er bestimmt die Grundzüge der Politik und ist dafür auch verantwortlich. Die Bundesminister leiten ihre jeweiligen Aufgabenbereiche im Rahmen der Richtlinien des Kanzlers eigenständig (Ressortprinzip). Den Umfang ihrer Aufgabenbereiche bestimmt der Bundeskanzler. Sind zwei Bundesminister sich in einem Punkt uneinig, so entscheidet die Bundesregierung mit Mehrheitsbeschluss (Kollegialprinzip).

5. Bundeskanzler

Der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Regierungschef. Er bestimmt die Bundesminister und die Richtlinien der Politik der Bundesregierung. Der Bundeskanzler ist faktisch der mächtigste deutsche Amtsträger, steht

jedoch in der deutschen protokollarischen Rangfolge unter dem Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt und dem Bundestagspräsidenten als Repräsentanten des einzig direkt vom Volk gewählten Bundesorgans nur an dritthöchster Stelle. Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt und kann vor Ablauf der Legislaturperiode des Bundestages nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgelöst werden.

6. Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richtern. Die eine Hälfte wählt der Bundestag, die andere – der Bundesrat, jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Das Gericht entscheidet durch einen Senat oder eine Kammer.

Das Gericht setzt sich aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern zusammen. In den beiden Senaten gibt es mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern. Die Kammer ist entscheidungsbefugt, jedoch in Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet stets der Senat.

Derzeit gehen jährlich fast 6.000 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht ein.

Das Plenum besteht aus allen 16 Mitgliedern des Gerichts. Es entscheidet, wenn ein Senat von der Rechtsauffassung des anderen Senats abweichen will. Daneben hat es organisatorische Aufgaben. Es regelt im Rahmen des Gesetzes die Zuständigkeit der Senate. Diese Bestimmung erfolgt jährlich im Voraus.

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan. Es untersteht nicht der Dienstaufsicht eines Ministeriums. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verwaltung des Gerichts. Grundsätzliche organisatorische Entscheidungen trifft das Plenum. Es beschließt auch über den Voranschlag für den Haushaltsplan.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte.

Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine

Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.

Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf Antrag tätig. Ein Katalog von Verfahrensarten schreibt vor, wann das Gericht angerufen werden kann. Die Einzelheiten sind im Grundgesetz und im „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht“ geregelt. Die wichtigsten Verfahren sind folgende:

- ◆ Verfassungsbeschwerde
- ◆ Normenkontrollverfahren
- ◆ Verfassungsstreit

Übung 4: Verbinden Sie die Verfassungsorgane mit den dazugehörigen Funktionsbeschreibungen!

B U N D E S	-tag	• Hüter des Grundgesetzes
	-rat	• Bundesorgan, durch das die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken
	-versammlung	• Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland
	-regierung	• Wahlgremium, das das Staatsoberhaupt wählt
	-kanzler	• Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland
	-präsident sungsorgan	• das mit der Leitung des Staates beauftragte Verfas-
	-verfassungsgericht	• der deutsche Regierungschef

Übung 5: Unterstreichen Sie das passende Wort!

1. Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf *Anfrage/Antrag* tätig.
2. Der Bundeskanzler kann vor *Ablauf/Anlauf* der Legislaturperiode des Bundestages nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum *abgelöst/aufgelöst* werden.
3. Wenn zwei Bundesminister sich in einem Punkt uneinig sind, so entscheidet die Bundesregierung mit *Mehrheitsbeschluss/Mehrheitsverschluss*.
4. Zu der Aufgabe des Bundespräsidenten zählt auch die *Anfertigung/Ausfertigung* und *Verkündung/Verlesung* von Gesetzen.
5. Der Bundesrat kann nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens *Anspruch/Einspruch* einlegen.

Übung 6: Was bedeuten folgende Begriffe? Recherchieren Sie in verschiedenen Quellen!

1. Absolute Mehrheit: _____

2. Doppelte Mehrheit: _____

3. Kanzlermehrheit: _____

4. Relative Mehrheit: _____

5. Qualifizierte Mehrheit: _____

6. Zwei-Drittel-Mehrheit: _____



Übung 7: Ergänzen Sie die fehlenden Wörter!

a. umsetzen, b. damit, c. Mitwirkungsrechte, d. erfordern, e. Verfahren, f. Gesetzentwurf, g. ausgehen, h. Gesetzgebung, i. dazu, j. eingebracht

Das Verfahren der 1) _____ ist kompliziert und auf den ersten Blick schwer durchschaubar. Wenn ein Gesetz zahlreiche Stufen in verschiedenen Instanzen durchläuft, so soll 2) _____ gesichert werden, dass möglichst alle Gesichtspunkte und alle Interessen berücksichtigt werden. Zugleich dienen die vielfältigen 3) _____ der Machtverteilung und Machtkontrolle.

Als „Gesetz“ wird bezeichnet, was nach dem vorgeschriebenen 4) _____ vom Gesetzgeber beschlossen wird. Nach dem Grundgesetz kann ein 5) _____ durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat eingebracht werden.

Wenn die Mehrheit und von ihr getragene Regierung ihr Programm in Gesetze 6) _____ wollen, so liegt es nahe, dass die Entwürfe von den Ministern erarbeitet und von der Regierung 7) _____ werden. Gesetzinitiativen des Bundestages können nur von den Fraktionen oder von fünf Prozent der Abgeordneten, der Mindeststärke einer Fraktion, 8) _____. Der Bundesrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetzentwürfe einbringen.

Gesetze dienen 9) _____, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten und zu steuern. Aktuelle soziale und wirtschaftliche Entwicklungen können neue Gesetze 10) _____.

III. Grundgesetz/Verfassung

Die deutsche Verfassung trägt den Namen Grundgesetz (GG). Die Bezeichnung „Grundgesetz“ wurde bewusst der „Verfassung“ vorgezogen, da man zum Zeitpunkt seines Erlasses davon ausging, dass es nur vorübergehend in Kraft sein würde. Außer dieser begrifflichen Besonderheit weist das GG aber alle inhaltlichen Merkmale einer Verfassung auf. Es trifft die Grundentscheidungen über das Wesen des Staates, regelt die Staatsorganisation und sichert die Grundrechte.

1. Grundsätze

Die Grundsätze des GG als deutscher Verfassung finden sich in den Staatszielbestimmungen des Art. 20 GG:

a) Republik

Aus Art. 20 Abs. 1 GG ergibt sich, dass der deutsche Staat eine Republik ist. Dies bedeutet, dass der deutsche Staat keine Monarchie ist. Das Staatsoberhaupt wird also nicht aufgrund einer monarchischen oder dynastischen Tradition und auch nicht auf Lebenszeit berufen.

b) Demokratie

Eng im Zusammenhang mit der Staatsform als Republik steht die Grundentscheidung für die Demokratie. Danach geht die Staatsgewalt vom Volk aus. Dies bedeutet aber nicht, dass das Volk alle Entscheidungen in der Sache selbst trifft. Das deutsche GG etabliert grundsätzlich eine repräsentative Demokratie, indem die Staatsgewalt vom Volk durch Wahlen ausgeübt wird.

Dadurch ist zugleich festgelegt, dass Volksvertretungen (Parlamente) vorhanden sein müssen, und regelmäßige Wahlen der Volksvertreter in die Parlamente stattfinden müssen. Diese Wahlen müssen allgemein, frei, gleich und geheim abgehalten werden (Wahlrechtsgrundsätze). Diese Wahlrechtsgrundsätze sind Teil des Demokratieprinzips.

Demgegenüber sind Abstimmungen durch das Volk, also Sachentscheidungen durch Volksentscheid, auf Bundesebene im GG nicht konkret vorgesehen.

c) Rechtsstaat

Das Rechtsstaatsprinzip ist eines der elementarsten Prinzipien des GG und gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Das Rechtsstaatsprinzip bindet alle Träger öffentlicher Gewalt. Es gliedert sich in verschiedene Elemente:

aa) Gewaltenteilung

Bei der Wahrnehmung der Staatsaufgaben gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung. Unterschieden wird zwischen der gesetzgebenden Gewalt (Legislative), der vollziehende Gewalt (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative). Alle drei Gewalten haben klare Kompetenzen, die nur von ihnen wahrgenommen werden dürfen. Die drei Gewalten üben dabei gegenseitige Kontrolle über die jeweils anderen Gewalten aus (System der „checks and balances“).

bb) Bindung an Recht und Gesetz

Zentral für den Rechtsstaat ist die Bindung der Exekutive und Judikative an Recht und Gesetz. Verwaltungshandeln und Rechtsprechung müssen gesetzeskonform und rechtmäßig erfolgen. Eine besondere Ausprägung besteht für den Gesetzgeber, der an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber an alle Bestimmungen des Grundgesetzes gebunden ist. Es gilt damit der Vorrang der Verfassung. Die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze müssen mit dem GG vereinbar sein.

cc) Vorbehalt des Gesetzes

Der Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass in grundlegenden Bereichen kein staatliches Handeln ohne eine Ermächtigung in einem formellen Gesetz erfolgen darf. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Exekutive. Grundlegende Bereiche sind vor allem staatliches Handeln im grundrechtsrelevanten Bereich, also Grundrechtseingriffe.

dd) Bestimmtheit der Gesetze

Die Gesetze müssen bestimmt sein. Die Folgen müssen für den Normadressaten vorhersehbar sein. Vor allem der Bürger muss sein Verhalten nach dem Inhalt der Gesetze ausrichten können, die Exekutive muss klare Vorgaben für ihr Handeln haben und eine gerichtliche Kontrolle muss möglich sein.

ee) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

Die Rechtssicherheit steht in engem Zusammenhang mit der Bestimmtheit der Ge-

setze. Denn Rechtssicherheit bedeutet, dass Gesetze klar und in sich widerspruchsfrei sein müssen. Sie müssen förmlich öffentlich bekannt gemacht werden, damit jeder sich über den Inhalt der Gesetze informieren und sein Verhalten danach ausrichten kann.

Rechtssicherheit und Vertrauensschutz bedeuten auch, dass der Einzelne auf das Bestehen der gegenwärtig geltenden Gesetze vertrauen darf. Daraus ergibt sich das grundsätzliche Verbot der Rückwirkung von Gesetzen. Es besagt, dass keine Änderungen mit belastenden Auswirkungen für die Vergangenheit erlassen werden dürfen.

Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gelten ebenfalls für Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, z.B. durch die Institute der Bestandskraft von Verwaltungsakten und der Rechtskraft von Urteilen.

ff) Verfahrensanforderungen

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, effektiven Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte zu gewährleisten (so genannter Justizgewährleistungsanspruch). Vor allem im Zivil- und im Verwaltungsrecht umfasst er den Zugang zu Gerichten und einen Anspruch auf eine verbindliche Entscheidung.

Besonderheiten gelten für den Fall des Strafprozesses. Insofern gewährt das Rechtsstaatsprinzip vor allem Anspruch auf ein faires Verfahren gegen den Beschuldigten. Dies umfasst beispielsweise das Gebot der Wahrheitsfindung, das Anwesenheitsrecht des Beschuldigten und die Zuziehung eines Verteidigers. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich auch die Unschuldsvermutung des Beschuldigten.

d) Bundesstaat

Nach dem GG ist der deutsche Staat ein Bundesstaat. Zu unterscheiden ist zwischen dem Bund als Gesamtstaat einerseits und den Bundesländern andererseits. In Deutschland existieren 16 Bundesländer. Den einzelnen Ländern wie auch dem Bund als Gesamtstaat kommt jeweils Staatsqualität zu.

Bund und Länder sind zur so genannten Bundestreue verpflichtet. Dies bedeutet, dass Bund und Länder zu bundesfreundlichem, also kooperativem Verhalten verpflichtet sind. Die Bundestreue begründet somit Rechte und Pflichten über das geschriebene Recht hinaus.

Bund und Ländern stehen jeweils verschiedene Gesetzgebungskompetenzen zu. Bestimmte Gesetze müssen zudem nicht nur vom Bundestag als Parlament auf Bundesebene beschlossen werden, sondern müssen auch den Bundesrat als „Länderkammer“ passieren.

e) Sozialstaat

In Art. 20 Abs. 1 GG ist auch das Sozialstaatsprinzip verankert. Dadurch sollen die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben sichergestellt werden. Ferner muss aufgrund des Sozialstaatsprinzips ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit gewährleistet werden. Der Gesetzgeber muss diese Inhalte konkretisieren. Ein Anspruch des Einzelnen auf soziale Leistungen unmittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip besteht grundsätzlich nicht.

f) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Ein wesentlicher Aspekt des GG ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er gilt für jede Form staatlicher Gewalt, also sowohl für die Gesetzgebung, für Exekutivakte und die Judikative. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip als auch aus dem Wesen der Grundrechte. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass staatliches Handeln gegenüber dem Bürger aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Freiheiten des Bürgers nur soweit erfolgen darf, wie es unbedingt notwendig ist. Die Maßnahme der staatlichen Gewalt darf zu der Einschränkung der Freiheiten des Bürgers nicht außer Verhältnis stehen.

Die Frage, ob ein Akt der Staatsgewalten verhältnismäßig ist, beurteilt sich nach folgenden Punkten:

◆ Legitimer Zweck

Das Staatshandeln muss auf einer ersten Stufe einem legitimen Zweck dienen. Es muss also erörtert werden, wofür z.B. das konkrete Gesetz erlassen wird. Ist dieser Zweck schon nicht legitim, kann das konkrete staatliche Handeln schon nicht mehr verhältnismäßig sein.

◆ Geeignetheit des Mittels

Außerdem muss das Mittel (also das Gesetz, der Verwaltungsakt etc.) geeignet sein, das Ziel zu erreichen. Ausreichend ist, dass der angestrebte Zweck gefördert wird.

◆ Erforderlichkeit des Mittels

Erforderlichkeit des Mittels bedeutet, dass es kein gleich geeignetes Mittel gibt,

welches zugleich milder ist. Es darf also kein anderes Mittel existieren, das den gleichen Erfolg verspricht, aber den Bürger zugleich weniger belastet.

◆ Angemessenheit des Mittels (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Das Mittel muss zuletzt auch angemessen sein. Es erfolgt eine Abwägung zwischen dem Gewicht des Ziels, das durch das Staatshandeln erreicht werden soll, und dem damit verbundenen Eingriff in die Freiheiten des Bürgers. Nur wenn diese Güterabwägung zu dem Ergebnis führt, dass der konkrete Akt staatlicher Gewalt auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Belastungen des Einzelnen als gewichtiger zu bewerten ist, ist das Mittel angemessen und damit verhältnismäßig.

g) Grundrechte

Das GG garantiert mit den Grundrechten in den Art. 1-19 GG einen Katalog von wesentlichen Rechten, die dem Einzelnen, also natürlichen Personen, und teilweise auch juristischen Personen zustehen. Sie sind mehrheitlich als Abwehr- oder Freiheitsrechte konzipiert, und gewährleisten so einen „staatsfreien“ Raum des Einzelnen.

Oberstes Prinzip ist die unantastbare Menschenwürde. Als Freiheitsgrundrechte werden z.B. das Recht auf Leben, freie Religionsausübung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet. Es existieren aber auch Gleichheitsrechte, insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz.

Neben den Grundrechten gibt es so genannte grundrechtsgleiche Rechte, wie vor allem die Justizgrundrechte. Darunter fallen z.B. das Recht auf einen gesetzlichen Richter oder das Verbot der Bestrafung ohne Gesetz sowie das Verbot der Mehrfachbestrafung.

Jede Form von Staatshandeln der drei Gewalten muss mit den Grundrechten im Einklang stehen. Diese Bindung wird in Bezug auf die Grundrechte durch Art. 1 Abs. 3 GG nochmal ausdrücklich klargestellt. Die einzelnen Grundrechte stellen unterschiedliche Voraussetzungen auf, unter denen ein Eingriff in das jeweilige Grundrecht gerechtfertigt werden kann (so genannte Grundrechtsschranken). Sind diese Schranken eingehalten, muss der Hoheitsakt insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Dies ist eine von mehreren so genannten Schranken-Schranken.

Wesensgehaltsgarantie

Die Wesensgehaltsgarantie ist eine „Schranken-Schranke“ und somit Voraussetzung für eine gesetzmäßige Grundrechtseinschränkung. Jedes Grundrecht hat einen unantastbaren Kern, in den der Staat nicht eingreifen darf. Die Wesensgehaltsgarantie bedeutet also eine absolute Grenze, die für jedes Grundrecht einzeln zu bestimmen ist.

 **Übung 8: Bilden Sie die Komposita (zusammengesetzte Substantive) aus folgenden Wörtern. Sortieren Sie diese nach passenden Endungen!**

Staatsanwalt – bestimmen – erforderlich – gewährleisten – fahrlässig –
angemessen – unverletzlich – einschränken

-keit

-heit

-ung

-schaft

 **Übung 9: Wie lautet das Kompositum richtig? Finden Sie dazu auch den entsprechenden Artikel!**

-grund-Verhältnis-mäßig-satz-keits- _____

-rechts-Grund-ung-einschränk- _____

-gehalts-Wesens-garantie- _____

-grund-rechts-sätze-Wahl- _____

-recht-beschwerde-Individual- _____

-spiel-Ent-raum- scheidungs- _____

-zeug-steuer-Kraft-fahr- _____

 **Übung 10: Zerlegen Sie die folgenden Komposita in zwei oder drei Teile! Schreiben Sie den Artikel jedes Einzelwortes und des Gesamtkompositums!**

Bsp.: Vertrauensschutz das Vertrauen der Schutz der Vertrauensschutz

Rechtsstaatsprinzip

Grundrechtseingriff

Einspruchsgesetz

Volksentscheid

Abschlussverfahren

Bundesverfassungsgericht

Anklagegrundsatz

Strafprozessordnung

IV. Deutsche Gesetze

Im Folgenden werden die wichtigsten deutschen Gesetze (BGB, ZPO, StGB, StPO, VwGO, VwVfG) aufgeführt und skizziert.

◆ **BGB**

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist das Kernstück des Privatrechts in Deutschland. Es regelt grundlegend die Beziehungen zwischen Privaten.

Geregelt sind in einem ersten, allgemeinen Teil z.B. die Frage, wann ein Vertragsschluss vorliegt und wann ein Vertrag nichtig, also von vornherein unwirksam ist. Weiteres Kernstück ist das Schuldrecht, also die Leistungsbeziehungen zwischen

Privaten, deren Abwicklung, das Leistungsstörungsrecht und die Rückabwicklung. Geregelt sind zudem besondere Vertragstypen mit eigenen Regelungen, wie z.B. das Kaufrecht oder das Mietrecht. Teil des BGB sind auch die Bestimmungen über das Sachenrecht, also dingliche Rechtsgeschäfte. Außerdem finden sich im BGB die Regelungen des Familien- und Erbrechts.

Das BGB geht vom so genannten Abstraktionsprinzip aus. Danach sind die schuldrechtliche Seite eines Rechtsgeschäfts (z.B. der Kaufvertrag) und die dingliche Seite (z.B. die Übergabe des aufgrund des Kaufvertrags zu erwerbenden Gegenstands und die dazu gehörenden Erklärungen) strikt voneinander zu trennen. Diese beiden Seiten können unterschiedliche Rechtsfolgen mit sich bringen.

◆ ZPO

Die Zivilprozessordnung regelt die prozessualen Voraussetzungen von Klagen vor den Zivilgerichten. Darunter fallen der Ablauf des Klageverfahrens, die unterschiedlichen Verfahrensarten (z.B. Urkundsprozess, Mahnverfahren), die Beweismittel, die Urteile sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im zivilgerichtlichen Verfahren.

Maßgebliche Grundsätze der ZPO sind:

- Dispositionsmaxime: Die Parteien können über den Rechtsstreit insgesamt durch Anträge verfügen, ihn z.B. initiieren und beenden. Das Gericht wird nur bei entsprechenden Anträgen tätig.
- Beibringungsgrundsatz: Die Parteien bringen den Streitstoff vor, über den das Gericht zu entscheiden hat; das Gericht ermittelt nicht von Amts wegen.

In der ZPO geregelt sind zudem die Zwangsvollstreckung von zivilrechtlichen Urteilen und anderen Titeln, der einstweilige Rechtsschutz und das Schiedsverfahren.

◆ StGB

Das Strafgesetzbuch ist das deutsche Kernstück des materiellen Strafrechts.

Im allgemeinen Teil sind die Grundsätze der Strafbarkeit geregelt. Dazu zählen beispielsweise der Geltungsbereich des StGB, die verschiedenen Begehungsformen (Vorsatz, Fahrlässigkeit und Unterlassen), Schuldfähigkeit, Vorschriften über die Strafbarkeit eines versuchten Delikts, die verschiedenen Teilnahmeformen und Rechtfertigungsgründe. Im allgemeinen Teil finden sich auch

Bestimmungen zu den Rechtsfolgen der Tat, z.B. Strafbemessung, freiheitsentziehende Maßregeln sowie Verfolgungshindernisse wie Strafantrag und Verjährung.

Im besonderen Teil finden sich die einzelnen Straftatbestände, zumeist gegliedert nach den geschützten Rechtsgütern (z.B. Straftaten gegen das Leben oder gegen die öffentliche Ordnung).

◆ **StPO**

Die Strafprozessordnung regelt die Durchführung des Strafverfahrens. Sie kommt nur bei repressiven Maßnahmen zur Anwendung, nicht hingegen bei präventiven Maßnahmen der Polizei. Dann gelten die Polizeigesetze der Länder als Verwaltungsrecht.

Die StPO bestimmt einerseits das gesamte gerichtliche Strafverfahren, also z.B. Zuständigkeit des Gerichts, Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten durch das Gericht, Ablauf der Hauptverhandlung, Beweismittel, gerichtliche Entscheidungen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen. Andererseits regelt die StPO auch das Ermittlungsverfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft und die dazu gehörenden Maßnahmen wie Vernehmungen, Abhörmaßnahmen, Durchsuchungen etc.

Nach der StPO gelten im Strafverfahren insbesondere:

- Anklagegrundsatz: Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft ist zwingend erforderlich; das Gericht kann von sich aus nicht tätig werden.
- Legalitätsprinzip: Polizei und Staatsanwaltschaft sind gezwungen, bei entsprechenden Anhaltspunkten zu ermitteln.
- Untersuchungsgrundsatz: Gericht und Staatsanwaltschaft ermitteln den wahren Sachverhalt von Amts wegen; eines Antrags bedarf es nicht.

◆ **VwVfG**

Im Verwaltungsverfahrensgesetz ist das Verwaltungsverfahren geregelt. Hier finden sich allgemeine Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrens wie den Untersuchungsgrundsatz, Akteneinsicht oder die Anhörung der Beteiligten. Ebenfalls geregelt sind die maßgeblichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts, wie auch Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gilt nur für Bundesbehörden. Für Landesbehörden existieren Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die jedoch weitgehend mit dem des Bundes übereinstimmen.

◆ **VwGO**

In der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geregelt. Es beinhaltet unter anderem Bestimmungen über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte, den Verwaltungsrechtsweg, die verschiedenen Klagearten und ihre besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, gerichtliche Entscheidungsformen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen und Vorschriften über den einstweiligen Rechtsschutz.

Maßgebliche Grundsätze des Verwaltungsprozessrechts sind:

- Untersuchungsgrundsatz: das Gericht ermittelt den zugrunde liegenden Sachverhalt von sich aus.
- Dispositionsmaxime: die Parteien können über den Rechtsstreit insgesamt durch Anträge verfügen, ihn z.B. initiieren und beenden; das Gericht wird ohne Antrag nicht tätig.

◆ **GVG**

Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält keine Gesamtregelung des Gerichtsverfassungsrechts, sondern regelt grundsätzlich einen Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit):

- mehrstufigen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen und in Strafsachen in erster Instanz und im Rechtsmittelzug
- Zuständigkeit und Besetzung der einzelnen Spruchkörper
- Staatsanwaltschaft bei den einzelnen Gerichten
- Geschäftsstellen
- Gerichtsvollzieher

Verweis aus anderen Spezialgesetzen auf GVG → zentrale Bedeutung

Neben den oben genannten nationalen Gesetzen haben manche internationale Abkommen als unmittelbar geltendes Recht eine hervorgehobene Stellung. Dazu gehört insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention.

EMRK

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag der Mitglieder des Europarates. Die Vertragsstaaten der EMRK garantieren den in der EMRK vorhandenen Katalog von Menschenrechten. Die EMRK stattet die Bürger der Vertragsstaaten außerdem mit Individualbeschwerderecht gegen die Vertragsstaaten wegen Verletzung der Konventionsrechte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg aus.

Zu den in der EMRK garantierten Rechten gehören z.B. das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf ein faires Strafverfahren, die Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit.

Die EMRK hat im deutschen Recht wie jeder völkerrechtliche Vertrag grundsätzlich den Rang einfachen Bundesrechts, steht also in der Normenhierarchie unterhalb des GG. Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Garantien der Grundrechte nach dem GG mit den Garantien der EMRK auseinanderfallen. Deshalb muss das GG und damit auch die Grundrechte völkerrechtskonform ausgelegt werden. Das bedeutet, dass die Grundrechte des GG so interpretiert werden müssen, dass sie sowohl mit den Garantien der EMRK selbst als auch mit der Rechtsprechung des EGMR vereinbar sind.

Übung 11: Markieren Sie die sprachlichen Mittel (z.B. Präpositionen), mit deren Hilfe auf einzelne Vorschriften verwiesen werden kann!

	gemäß Art..../§...
Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht.	
1. Laut Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und sind die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.	
2. Art. 59 Abs.1 GG zufolge vertritt der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich.	

3. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre.	
4. Auf Grund der §§ 122 ff. BGB tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.	
5. Art. 104 GG legt fest, dass «die Freiheit der Person ... nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes ... beschränkt werden» darf.	
6. Das Gesetz enthält in §§ 170 ff. und in §§ 674, 729 BGB Schutznormen zugunsten desjenigen, der auf eine einmal erteilte Vollmacht vertraut.	
7. So bestimmt § 104 BGB den Begriff der Geschäftsunfähigkeit.	
8. In Art. 103 Abs. 1 GG heißt es: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“	

 **Übung 12: Finden Sie den passenden nominalen Ausdruck. Denken Sie dabei an den richtigen Artikel!**

Bsp.: Gesetz erlassen – der Erlass eines Gesetzes.

Gesetz verletzen –

Gesetz einbringen –

Gesetz beschließen –

Gesetzentwürfe vorlegen –

einem Gesetz zustimmen –

das Gesetz tritt in Kraft –

gegen ein Gesetz verstoßen –

Fragen zum Kapitel:

1. Welche Aufgaben hat die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland?
2. Welche Gerichtsbarkeiten kennen Sie aus der Rechtsordnung Deutschlands?
3. Zählen Sie die Grundrechte und Grundfreiheiten nach dem Grundgesetz Deutschlands auf! (Nennen Sie, bitte, mindestens acht!)
4. Welche Staatsgewalten kennen Sie?
5. Wie ist der Bestandsschutz der Grundrechte im deutschen Recht garantiert?
6. Wie heißt die Bundesverfassung Deutschlands?
7. Was ist Gesetz im formellen Sinne?
8. Was ist Gesetz im materiellen Sinne?
9. Was bedeutet Gesetzesvorbehalt?
10. Welche absoluten Menschenrechte kennen Sie?
11. Wie viele Verfassungen hat Deutschland?
12. Zählen Sie die deutschen Gerichte nach den Gerichtsbarkeiten auf!
13. Was bedeutet die Normenkontrolle (das Normenkontrollverfahren)?
14. Was ist die Verfassungsbeschwerde? Wer entscheidet über sie?

VIERTES KAPITEL

STRAFRECHT

Das vorliegende Kapitel behandelt ein Gebiet des öffentlichen Rechts – das Strafrecht. Nach Darstellung allgemeiner Grundsätze des Strafrechts wird u.a. auf die einzelnen Straftaten sowie Strafarten näher eingegangen.

I. Grundsätze des Strafrechts



◆ Keine Strafe ohne Gesetz (nulla poene sine lege)

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat bereits gesetzlich bestimmt war. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in Art. 103 Abs. 2 GG verankert. Er enthält damit Bestandteile des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebots und des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots.

Aus dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ folgt auch das Verbot der Analogie zulasten des Täters. Nur eine ausdrücklich im Gesetz bestimmte Strafbarkeit kann zu einer Verfolgung führen.

◆ Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem)

Ebenfalls ausdrücklich im GG verankert ist das Verbot der Doppelbestrafung. Dabei handelt es sich um ein Prozessgrundrecht. Das Verbot der Doppelbestrafung garan-

tiert dem Bürger, dass er nach einer rechtskräftigen Verurteilung für dieselbe Tat nicht nochmals strafrechtlich verfolgt werden kann.

◆ **Unschuldsvermutung**

Im deutschen Strafrecht gilt die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und genießt daher Verfassungsrang. Es darf niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor der Nachweis dafür in einem ordnungsgemäßen Verfahren erbracht ist. Die Beweislast für die Strafbarkeit liegt daher bei Staatsanwaltschaft und Gerichten. Die Unschuldsvermutung endet erst mit einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten. Zulässig sind aber Ermittlungsmaßnahmen, die lediglich den Verdacht einer Straftat voraussetzen.

◆ **Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (nemo tenetur)**

Niemand darf gezwungen werden, sich selbst einer Straftat zu bezichtigen oder zu belasten. Dies umfasst die direkte Aussage wie auch die Preisgabe jeglicher Informationen, die zu einem Verdacht ihm gegenüber führen können. Niemand soll in die Konfliktlage gebracht werden, sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen zu müssen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

◆ **Kein Verbrechen ohne Gesetz (nullum crimen sine lege)**

Das ist ein fundamentaler Grundsatz des modernen Strafrechts. Er besagt, dass eine Handlung, die durch kein Gesetz strafbewehrt (pönalisiert) ist, nicht willkürlich zur Straftat erklärt werden kann.

Die verwandte *Maxime nulla poena sine lege* (*keine Strafe ohne Gesetz*) besagt, dass nur Strafen verhängt werden dürfen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind.

Die moderne Interpretation von *nullum crimen sine lege* kann folgende Rechtsgrundsätze umfassen:

- Verbot des Gewohnheitsrechtes
- Analogieverbot
- Bestimmtheitsgebot
- Rückwirkungsverbot



Übungsfall

1) In einer Fernsehsendung wird ein festgenommener junger Mann gezeigt und namentlich vorgestellt, der einer Fußgängerin ihr Mobiltelefon aus der Hand gerissen haben soll.

Ist dies mit Grundsätzen des Strafrechts vereinbar?

Begründen Sie Ihre Antwort!

Übung 1: Wer sagt was? Ordnen Sie die passenden Sätze den handelnden Personen vor Gericht zu!

a. der/die Angeklagte

d. der/die Richter/in

b. der/die Verteidiger/in

e. der Zeuge / die Zeugin

c. der Staatsanwalt / die Staatsanwältin

Angeklagter, erklären Sie mir, in welcher Beziehung Sie zu Frau XY standen.

Ich kenne den Angeklagten nur flüchtig aus meiner Stammkneipe.

Ich bin unschuldig, so glauben Sie mir doch!

Mein Mandant hat für die Tatzeit ein stichfestes Alibi.

Hiermit wird das Urteil verkündet.

Übung 2: Recherchieren und verbinden Sie die lateinischen Wendungen mit den dazugehörigen Definitionen!

1. „nulla poena sine lege stricta“ 2. „nulla poena sine lege praevia“ 3. „nulla poena sine lege scripta“ 4. „nulla poena sine lege certa“

_____ Das geschriebene Gesetz ist zwingend notwendig, für die Androhung von Strafe und für die Begründung strafbaren Verhaltens. Für das Gewohnheitsrecht heißt es im Strafrecht also: Nur eine Auslegung zugunsten des Täters ist zulässig, nicht jedoch zu seinen Lasten.

_____ Es dürfen keine neuen Straftatsbestände geschaffen werden, die im Gesetz bisher nicht verankert sind. Auch nicht durch einen Vergleich mit vorhandenen Strafbestimmungen. Eine Analogie zugunsten des Täters ist hingegen zulässig.

_____ Tatbestand und die damit verbundene Rechtsfolge müssen konkret bestimmt sein, so dass der Bürger anhand des Wortlautes weiß was verboten und was erlaubt ist.

_____ Es darf nicht rückwirkend ein Straftatbestand geschaffen werden oder dessen Bestrafung verschärft werden. Denn: Für den Zeitpunkt der Tat zählt allein die Handlung, wann der Erfolg eintritt ist dabei nicht relevant.

II. Institute

Nach dem StGB ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung strafbar.

1. Vergehen und Verbrechen

Das deutsche StGB unterscheidet bei den geregelten Delikten zwischen Vergehen und Verbrechen. Verbrechen sind Straftaten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Vergehen werden demgegenüber mindestens mit Geldstrafe oder geringerer als einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft (auch **Bagatelldelikte**).

2. Objektiver Tatbestand / Erfolgsdelikte

Die Strafbarkeit setzt zunächst die Erfüllung des objektiven Tatbestands voraus. Gemeint sind damit die Merkmale, die das Gesetz vorgibt. Dieser Tatbestand beschreibt die strafrechtlich relevanten Handlungen.

Viele der im StGB geregelten Delikte sind so genannte Erfolgsdelikte. Unterschieden wird demnach zwischen der Tathandlung als menschlichem Verhalten (z.B. auf

jemanden schießen) und dem Taterfolg (z.B. der Eintritt des Todes). Bei den Erfolgsdelikten muss die Tathandlung kausal für den Eintritt des Taterfolges sein.

a) Begehen durch Unterlassen

Erfolgsdelikte können auch durch Unterlassen begangen werden. Voraussetzung dafür ist, dass dem Täter eine Garantenstellung zukommt (so genannte unechte Unterlassungsdelikte). Dies bedeutet, dass er für die Abwendung des Erfolges rechtlich verantwortlich sein muss. Man unterscheidet zwischen Beschützergaranten und Überwachergaranten. Beschützergaranten kommen Obhuts- und Schutzpflichten für ein bestimmtes Rechtsgut zu, z.B. Schutzpflichten durch enge familienrechtliche Beziehungen wie Eltern–Kind. Überwachergaranten sind dagegen für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich; sie haben Sicherungspflichten gegenüber jedermann, z.B. bei Verkehrssicherungspflichten.

Davon zu unterscheiden sind die so genannten echten Unterlassungsdelikte. Echte Unterlassungsdelikte sehen im Tatbestand selbst ein Unterlassen vor (z.B. unterlassene Hilfeleistung).

b) Vorsatz (subjektiver Tatbestand)

Der subjektive Tatbestand ist die „innere Seite“ der Tatverwirklichung durch den Täter. Ordnet das Gesetz nichts anderes an (z.B. Fahrlässigkeit), muss der Täter immer vorsätzlich in Bezug auf sämtliche Tatbestandsmerkmale handeln.

Vorsatz bedeutet Eventualvorsatz. Für den Eventualvorsatz ist ausreichend, dass der Täter die Folgen seiner Handlung billigend in Kauf nimmt. Es muss ihm also nicht auf einen konkreten Erfolg ankommen (z.B. auf den Tod eines anderen). Er ist aber mit dem möglichen Erfolg letztlich einverstanden. Die Verwirklichung des Tatbestands durch seine konkrete Handlung kann also auch nur „Nebensache“ sein, solange er davon ausgeht, dass der Erfolg eintreten kann. Nur wenn das Gesetz eine strengere Vorsatzform in Form der Absicht fordert, muss dieser höhere Vorsatzgrad beim Täter auch gegeben sein. Absicht setzt mindestens voraus, dass der Täter um den Erfolg seiner Handlung weiß.

Der Vorsatz muss bei Begehung der Tat vorliegen (so genanntes Simultaneitätsprinzip). Dies bezieht sich auf die Vornahme der Tathandlung. Wann der Erfolg eintritt, ist irrelevant.

c) Fahrlässigkeit

Die Strafbarkeit von fahrlässig zu verwirklichenden Delikten muss ausdrücklich im jeweiligen Tatbestand genannt sein (z.B. fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB). Fahrlässiges Handeln im Sinne des StGB setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges voraus. Der Täter verwirklicht also einen Tatbestand, indem er eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht (z.B. zu schnelles Fahren), die er nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehen und vermeiden konnte.

Schwierigkeiten bestehen vor allem bei der Abgrenzung zum Eventualvorsatz. Die so genannte bewusste Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Täter den Erfolg zwar für möglich hält, aber darauf vertraut, dass er nicht eintreten wird. Er ist also mit dem Erfolg nicht einverstanden.

d) Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung

Voraussetzung jeder Strafbarkeit ist, dass die Tat rechtswidrig ist. Das bedeutet, dass sie der Rechtsordnung widersprechen muss. Regelmäßig ist dies durch die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Fall, so dass die Rechtswidrigkeit nicht positiv festgestellt werden muss (so genannte indizierte Rechtswidrigkeit).

Geprüft werden muss aber, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen. Ist dies der Fall, handelt der Täter gerechtfertigt und ist deshalb nicht strafbar. Wichtige Rechtfertigungsgründe sind die rechtfertigende Einwilligung des Opfers, Notwehr und Notstand.

e) Schuld und Schuldausschließungsgründe

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist auch die Schuld des Täters. Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit, also die Verantwortlichkeit für eine rechtswidrige Tat. Der Täter muss schulfähig sein. Dies bedeutet, dass der Täter ein potientiell Unrechtsbewusstsein haben muss. In Deutschland ist Schuldfähigkeit erst ab 14 Jahren gegeben.

Im Übrigen können Schuldausschließungsgründe eingreifen mit der Folge, dass die Strafbarkeit des Täters entfällt. Ein solcher besteht z.B. im Falle einer krankhaften seelischen Störung (§ 20 StGB). Ferner existieren Entschuldigungsgründe für bestimmte Zwangslagen, wie den entschuldigenden Notstand oder den Notwehrexzess, in dem der Täter aufgrund Verwirrung, Furcht oder Schrecken sein – grund-

sätzlich gegebenes – Notwehrrecht der Intensität nach überschreitet.

Daneben gibt es die Möglichkeit, die Strafe zu mindern, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat nur vermindert schuldig war.

f) Versuch

Nicht nur ein vollendetes Delikt kann strafbar sein, sondern auch ein versuchtes. Bei Verbrechen ist der Versuch immer strafbar. Bei Vergehen muss das jeweilige Delikt die Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich anordnen.

Versuchsstrafbarkeit setzt voraus, dass der Taterfolg nicht eingetreten ist. Relevant für die Versuchsstrafbarkeit ist dann vor allem die „innere Seite“ des Täters. Er muss Vorsatz in Bezug auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestands gehabt haben, wie auch besondere Merkmale des subjektiven Tatbestands, wenn das Delikt sie voraussetzt (z.B. Absicht).

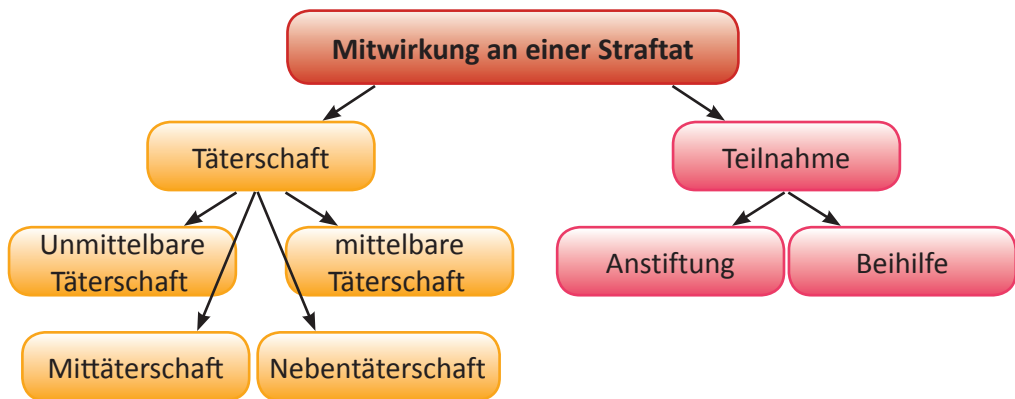
Maßgeblich ist weiterhin, dass der Täter zur Verwirklichung des Tatbestands bereits unmittelbar angesetzt hat. Er muss also mit der Ausführung der Tat begonnen haben. Denn der bloße Vorsatz ohne Aktivität kann nicht strafbar sein.

Übung 3: Kreuzen Sie die richtige Antwort an!

1. Was bedeutet **Vollendung**?
 - a. Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale
 - b. Endgültige Rechtsgutsverletzung
2. Was ist ein **Sachverhalt**?
 - a. Das, was im Gesetz steht
 - b. Die Beschreibung der Fakten
3. Aus welchen zwei Teilen besteht der Tatbestand?
 - a. Deskriptiver und normativer Tatbestand
 - b. Objektiver und subjektiver Tatbestand
4. Diebstahl ist ein...
 - a. Verbrechen
 - b. Vergehen

5. Woraus ergeben sich Rechtfertigungsgründe?
 - a. Nur aus strafrechtlichen Normen
 - b. Aus der gesamten Rechtsordnung (auch Gewohnheitsrecht)
6. Was wird in der Schuld geprüft?
 - a. Der Widerspruch der Tat zur gesamten Rechtsordnung
 - b. Die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat

III. TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME



Das deutsche StGB sieht mehrere Möglichkeiten der Beteiligung an einer Straftat vor:

1. Täterschaft

Täter ist derjenige, der die Tat selbst begeht. Er muss also sämtliche Tatbestandsmerkmale in seiner Person verwirklichen.

2. Mittelbarer Täterschaft

Mittelbare Täterschaft bedeutet, die Tat durch einen anderen zu begehen. Der an-

dere ist dabei das „Werkzeug“ des eigentlichen Täters. Der Täter verwirklicht also nicht alle Tatbestandsmerkmale selbst. Der Tatmittler (das „Werkzeug“) muss ein so genanntes Strafbarkeitsdefizit aufweisen. Dies bedeutet, dass der Tatmittler z.B. mangels Vorsatz nicht strafbar ist. Der Hintermann als mittelbarer Täter muss dieses Defizit kennen und somit die Tatverwirklichung steuern.

3. Mittäterschaft

Begehen mehrere dieselbe Straftat gemeinsam, sind sie Mittäter. Dabei ist nicht notwendig, dass beide z.B. am Tatort anwesend sind oder dieselben Handlungen ausführen. Maßgeblich ist, dass ein gemeinsamer Tatplan besteht, jeder Mittäter einen objektiven Tatbeitrag leistet und die jeweiligen Tatbeiträge dem oder den anderen Tätern zurechenbar sind. Aufgrund dieser Zurechenbarkeit müssen nicht alle Mittäter selbst ein Tatbestandsmerkmal verwirklichen. Alle Mittäter müssen aber Tatherrschaft haben. Tatherrschaft bedeutet, dass jeder Mittäter am Geschehen planvoll-lenkend und gestaltend mitwirkt.

4. Beihilfe

Beihilfe ist die vorsätzliche Förderung oder Erleichterung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat eines anderen. Im Unterschied zur Mittäterschaft ist die Unterstützung bei der Beihilfe dem Beitrag des Haupttäters untergeordnet. Derjenige, der Beihilfe leistet, hat keine Tatherrschaft. Es ist gleichgültig, wie diese Förderung aussieht. Sie kann auch rein psychisch unterstützend sein.

5. Anstiftung

Die Anstiftung setzt ebenfalls eine vorsätzliche, rechtswidrige, nicht aber schuldhaftige Haupttat eines anderen als des Anstifters voraus. Anstiften bedeutet das vorsätzliche Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter. Daraus ergibt sich zugleich, dass ein bereits zu einer Tat entschlossener nicht mehr angestiftet werden kann.

 **Übung: 4 Markieren Sie die richtige Antwort!**

Vor der Tat zur Strafe

Wenn jemand eine Straftat 1. _____, dann hat er dafür meist ein Motiv. Dazu gehören zum Beispiel Rache oder Geldgier. Körperverletzung, Geiselnahme oder gar

Mord sind natürlich besonders schwere 2. _____. Bei jugendlichen Straftätern ist Diebstahl das häufigste Delikt. Wenn nach einem Verbrechen der Täter nicht gleich gestellt werden kann, 3. _____ die Polizei gegen Verdächtige. Nach einer Festnahme erhebt die Staatsanwaltschaft dann 4. _____.

Ein Verteidiger wird in folgenden Strafprozess für den Angeklagten ein Plädoyer 5. _____. In manchen Fällen legt der der Angeklagte ein 6. _____ ab, um eine mildere Strafe zu erhalten. Nachdem der Richter den Angeklagten und alle Zeugen 7. _____ hat, muss er ein Urteil sprechen. Ist der Angeklagte nach Meinung des Richters unschuldig, endet der Prozess mit einem 8. _____.

Bei kleineren Delikten steht am Ende des Verfahrens häufig eine 9. _____. Im schlimmsten Fall muss der Angeklagte eine Strafe verbüßen. Diese Strafe kann ein Richter jedoch auch zur Bewährung 10. _____. Dann muss der verurteilte nicht ins Gefängnis.

1.	a) begeht	b) vergeht	c) verdient	d) verbringt
2.	a) Strafe	b) Delikte	c) Motive	d) Urteil
3.	a) Zeuge	b) Beschuldigte	c) Angeklagte	d) ermittelt
4.	a) Anklage	b) Klage	c) Freispruch	d) Urteil
5.	a) haben	b) vortragen	c) halten	d) heften
6.	a) Gestand	b) Verstand	c) Verständnis	d) Geständnis
7.	a) benehmen	b) vernehmen	c) vernommen	d) benommen
8.	a) Freispruch	b) Befreiung	c) Freiheit	d) Freisprechen
9.	a) Straftat	b) Geldbuße	c) Freiheitszug	d) Geldsumme
10.	a) aussetzen	b) ansetzen	c) versetzen	d) besetzen



Übungsfall

Zurechnung/Kausalität

2) A will B töten und lauert im Wald auf ihn. Als er den B sieht, schießt er auf ihn. Jedoch trifft er den B nicht, der aber in diesem Moment vom Blitz erschlagen.

Hat A sich strafbar gemacht?

3) B verletzt den C. Als dieser mit einem Krankenwagen in die Klinik überführt wird, kommt es zu einem schweren Autounfall. C stirbt.

Hat sich B strafbar gemacht?

Um welche Straftat könnte es sich hier handeln?

4) A bringt X zur Welt. Im Alter von 30 tötet der X den O.

Kann die Tötung der A objektiv zugerechnet werden?

IV. Materielles Strafrecht

Deutsches Strafrecht

◆ Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

Bei den Straftaten gegen das Leben unterscheidet das StGB zunächst zwischen Mord und Totschlag. Totschlag ist die „schlichte“ Tötung eines Menschen. Mord – als schwerstes Delikt des StGB – setzt zudem das Vorliegen eines Mordmerkmals voraus, wie z.B. Habgier, Heimtücke oder die Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken. Strafbar ist auch die Tötung eines anderen auf Verlangen und die fahrlässige Tötung.

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist zunächst durch den Grundtatbestand der Körperverletzung geschützt (§ 223 StGB). Strafbar ist danach jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Darüber hinaus bestehen Tatbe-

stände mit höheren wie z.B. die schwere Körperverletzung, die an die Schwere des Körperverletzungserfolgs anknüpft, und die gefährliche Körperverletzung. Strafbar ist auch die fahrlässige Körperverletzung.

◆ **Vermögensdelikte**

Ein Großteil der in der Praxis relevanten Straftaten sind Vermögensdelikte.

Hierunter fallen vor allem Diebstahl und Betrug. Diese beiden Delikte stehen in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander; sie schließen sich gegenseitig aus. Diebstahl setzt die Wegnahme einer Sache durch einen so genannten Gewahrsamsbruch voraus. Dies bedeutet, dass das Opfer unfreiwillig den Gewahrsam an der gestohlenen Sache verliert. Demgegenüber setzt der Betrug voraus, dass das Opfer irrtumsbedingt über sein Vermögen (bzw. einen Teil davon) verfügt. Weil das Opfer sich täuscht, gibt es die Sache oder sein Vermögen aber freiwillig her.

Zu den Vermögensdelikten gehören auch Raub und räuberische Erpressung, die sich durch so genannte qualifizierte Nötigungsmittel auszeichnen. Diese qualifizierten Nötigungsmittel sind Gewalt gegen eine Person und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Aufgrund dieser Nötigungsmittel wird die Wegnahme der Sache ermöglicht oder das Opfer gibt die Sache deswegen heraus.

Weitere Vermögensdelikte sind zum Beispiel Urkundenfälschung, Hehlerei und Untreue.

◆ **Gemeingefährliche Straftaten**

Gemeingefährliche Straftaten sind solche, durch die Leben, Gesundheit, Eigentum oder sonstige Rechtsgüter einer unbestimmten Zahl von unbeteiligten Menschen gefährdet werden. Wegen ihrer potentiell weit reichenden Konsequenzen haben gemeingefährliche Straftaten oft einen relativ hohen Strafrahmen.

Die wichtigsten gemeingefährlichen Straftaten sind Brandstiftung und die so genannten Verkehrsdelikte. Geschützt wird bei den Verkehrsdelikten einerseits der Straßenverkehr durch Teilnehmer am Straßenverkehr selbst. § 315 c StGB postuliert z.B. die so genannten „7 Todsünden“, wie alkoholisiertes Führen eines Fahrzeugs, Nichtbeachtung der Vorfahrt etc. Andererseits wird mit § 315b StGB der Straßenverkehr auch durch Eingriffe von Personen, die nicht am Straßenverkehr teilnehmen, geschützt.

◆ **Straftaten gegen die Rechtspflege**

Das StGB schützt auch die staatliche Rechtspflege. Wichtige Tatbestände sind in diesem Zusammenhang die so genannten Aussagedelikte wie Falschaussage und Meineid. Diese Straftaten können insbesondere bei falschen Aussagen und Meineid vor Gericht verwirklicht werden und schützen die staatliche Rechtspflege.

In diese Kategorie fallen auch die Straftaten der (wissentlichen) falschen Verdächtigung und des Vortäuschens einer Straftat. Falsch verdächtigt werden kann nur eine andere Person. Das Vortäuschen einer Straftat kann sich auch auf die nicht erfolgte Verwirklichung eines Straftatbestandes durch den Vortäuschenden selbst beziehen. Diese Tatbestände schützen die Strafrechtspflege vor unnützer Inanspruchnahme.

◆ **Straftaten gegen die Ehre**

Eine weitere Kategorie bilden Straftaten gegen die Ehre. Darunter fallen die Beleidigung, Verleumdung und die üble Nachrede. Die Tatbestände unterscheiden sich unter anderem darin, ob objektiv unwahre oder nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen geäußert werden oder „lediglich“ herabwürdigende Tatsachenbehauptungen oder Werturteile.

◆ **Straftaten im Amt**

Amtsdelikte sind so genannte Sonderdelikte. Sie können nur durch einen Amtsträger verwirklicht werden. Unter den Begriff des Amtsträgers fallen insbesondere Beamte und Richter.

Amtsdelikt ist zum Beispiel das Annehmen, sich versprechen lassen oder fordern eines Vorteils für eine Dienstaussübung (Vorteilsannahme). Vorteil im Sinne des Straftatbestandes ist jede materielle oder immaterielle Leistung an den Amtsträger, die den Amtsträger irgendwie besser stellt. Strafbar ist ferner die Bestechlichkeit. Darunter versteht man das Annehmen, sich versprechen lassen oder fordern eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Dienstaussübung.

Strafbar ist aber auch die Bestechung und Vorteilsgewährung eines Amtsträgers durch einen Nichtamtsträger. Diese Straftaten sind dann keine Sonderdelikte.



Übungsfall

5) Anna geht zur Arbeit. Plötzlich fährt ein junger Mann mit einem Fahrrad an ihr vorbei, reißt ihr die Handtasche ab und fährt schnell weg.

Um welche Straftat handelt es sich dabei?

6) Frau M. nimmt vom Supermarkt eine Flasche Sekt mit, ohne zu bezahlen. Sie wird dabei vom Hausdetektiv beobachtet und am Ausgang angehalten.

Welche Straftat hat die Frau M. begangen?

An dieser Stelle sollen die für die Falllösung wichtigsten Definitionen aus dem Strafrecht aufgeführt werden:

Definitionen:

Aberatio ictus ist das Fehlgehen der Tat. Hier hat der Täter seinen Vorsatz auf ein bestimmtes Tatobjekt konkretisiert und dieses anvisiert, trifft aber ein anderes Tatobjekt (nach herrschender Meinung (h.M.) Vorsatzausschluss und Prüfung von Versuch am anvisierten und Fahrlässigkeit am getroffenen Objekt).

Atypischer Kausalverlauf: atypisch ist ein Kausalverlauf, wenn er völlig außerhalb dessen liegt, was nach gewöhnlichem Verlauf der Dinge und allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist (führt zur Verneinung der obj. Zurechnung).

Beschädigen ist eine Veränderung, durch die die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt wird.

Beweglich ist eine Sache dann, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Bewusste Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter zwar die abstrakte Gefährlichkeit seines Verhaltens erkennt, aber im konkreten Fall darauf vertraut, dass schon alles gutgehen wird.

Erlaubnisirrtum liegt vor, wenn der Täter aufgrund falscher rechtlicher Wertung davon ausgeht, sein Verhalten sei ausnahmsweise erlaubt, also gerechtfertigt.

Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter sich eine Situation vorstellt bei deren tatsächlichem Vorliegen er auch gerechtfertigt wäre. D.h. der Täter irrt über den Sachverhalt und nicht in rechtlicher Hinsicht.

Error in persona vel objecto ist der Irrtum über die Identität des Tatobjekts. D.h. der Täter trifft das Tatobjekt, das er tatsächlich anvisiert und auf das er seinen Vorsatz konkretisiert hat, irrt aber über dessen Identität.

Fremd ist eine Sache, wenn sie (mindestens auch) im Eigentum eines anderen steht;

Gefährliches Werkzeug ist ein körperlicher Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Verwendung geeignet ist im konkreten Einzelfall erhebliche Verletzungen hervorzurufen.

Gemeingefährlich ist ein Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im Einzelfall nicht sicher zu beherrschen vermag und das eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Personen mit sich bringt.

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften) Zustandes (physischer oder psychischer Art). Krankhaft ist ein Zustand dann, wenn er nachteilig vom Normalzustand des Opfers abweicht.

Grausam ist es, dem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung durch Dauer, Stärke oder Wiederholung der Schmerzverursachung Schmerzen oder Qualen zuzufügen, die über das bloße für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Habgier ist das über die bloße Gewinnsucht hinausgehende, abstoßende Gewinnstreben um jeden Preis.

Handlung im strafrechtlichen Sinne ist jedes vom Willen beherrschte oder beherrschbare menschliche Verhalten.

Heimtücke ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung (nach herrschenden Lehre (h.L.) auch besonderer Vertrauensbruch erforderlich).

Arglos ist, wer sich zur Tatzeit keines tätlichen Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben versieht.

Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner Verteidigung stark eingeschränkt ist.

Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren.

Kausal ist ein Verhalten dann, wenn es nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (conditio-sine-qua-non-Formel nach der Äquivalenztheorie).

Alternative Kausalität liegt vor, wenn zwei Handlungen jeweils für sich unabhängig voneinander gleichzeitig zum Erfolg führen. (Nach h.M. Anwendung der modifizierten conditio-sine-qua-non-Formel nach der jede Handlung für den Erfolg kausal ist, wenn die Handlungen zwar alternativ aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere).

Kumulative Kausalität liegt vor, wenn zwei Handlungen zwar unabhängig voneinander gesetzt werden, aber nur gemeinsam zum Erfolg führen (hier Kausalität [+], aber u.U. obj. Zurechnung [-]).

Überholende Kausalität liegt vor, wenn die ursprünglich in Gang gesetzte Kausalkette durch eine völlig neue Kausalkette (die nicht am ersten Kausalverlauf anknüpft) unterbrochen wird und den Erfolg herbeiführt (hier ist nur die überholende Kausalkette kausal für den Erfolg).

Körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.

Lebensgefährdende Behandlung ist eine Behandlung, die im konkreten Einzelfall geeignet ist, das Leben des Opfers abstrakt zu gefährden.

Menschsein im strafrechtlichen Sinne beginnt nach h.M. mit Beginn der Eröffnungswehen und endet mit dem Hirntod.

Mordlust ist gegeben, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.

Niedrige Beweggründe sind Motive, die nach sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen.

Notstand ist ein Verhalten, das vorgenommen wird, um eine drohende gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr von einem Rechtsgut auf Kosten eines anderen Rechtsguts abzuwehren, wobei das gerettete Rechtsgut dem geopfertem wesentlich überwiegen muss.

Gegenwärtige Gefahr: Eine Gefahr ist ein Zustand, der bei ungehindertem Fortgang den Eintritt eines Schadens für ein notstandsfähiges Rechtsgut ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden, da die Gefahr unmittelbar bevorsteht, akut ist oder noch fort dauert.

Notstandsfähiges Rechtsgut ist jedes Individualrechtsgut. Rechtsgüter der Allgemeinheit werden nur insoweit erfasst, soweit sie in der konkreten Situation tatsächlich schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Nötigungsnotstand liegt vor, wenn der Täter nur deswegen eine Straftat begeht, weil er dazu von einem Dritten nach genötigt wird.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Angriff ist jede unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter durch ein menschliches Verhalten.

Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch andauert.

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

Erforderlich ist eine Verteidigung immer dann, wenn es kein mildereres, aber genauso wirksames Mittel gibt, den Angriff zu beenden.

Geeignet ist ein solches Mittel, das eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt.

Mildestes Mittel ist bei nur dann gegeben, wenn es keine anderen schonenderen offensiven Verteidigungsmöglichkeiten gibt („Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“).

Geboten ist eine Verteidigung immer dann, wenn die Rechtsordnung ihrer zur Bewahrung bedarf; die Notwehrhandlung also nicht aus sozialetischen Gesichtspunkten eingeschränkt werden muss.

Notwehrexzess liegt vor, wenn der Täter die Grenzen einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage überschreitet.

Intensiv ist der Notwehrexzess, wenn sich der Täter intensiver als erforderlich verteidigt.

Extensiv ist der Notwehrexzess, wenn der Täter handelt obwohl der Angriff noch nicht (vorzeitiger Exzess) oder nicht mehr (nachzeitiger Exzess) gegenwärtig ist.

Objektive Zurechnung: Der Erfolg kann dem Täter objektiv zugerechnet werden, wenn dieser eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten Erfolg realisiert und vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst ist.

Rechtfertigende Einwilligung: liegt dann vor, wenn das dispositionsbefugte Opfer wirksam in die Verletzung eines disponiblen Rechtsguts einwilligt.

Sachen sind alle körperlichen Gegenstände (auch Tiere).

Sittenwidrig ist die Einwilligung in eine Körperverletzung, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt.

Tatbestandsausschließendes Einverständnis: ist dann gegeben, wenn die Tathandlung bereits begrifflich voraussetzt, dass sie ohne oder gegen den Willen des Berechtigten vorgenommen wird.

Tatbestandsirrtum ist immer dann gegeben, wenn der Täter einen Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (also ein Tatbestandsmerkmal) nicht kennt (Ausschluss des Vorsatzes aber eventuell Fahrlässigkeit). D.h. der Täter irrt nicht rechtlich, sondern tatsächlich.

Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.

Unrechtsbewusstsein ist die Einsicht des Täters, dass sein Verhalten rechtlich verboten und auch nicht ausnahmsweise erlaubt ist.

Unvermeidbarkeit ist gegeben, wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens und unter Einsatz aller seiner intellektuellen Kräfte das Unrechtmäßige seines Handelns hätte erkennen können.

Verbotsirrtum liegt vor, wenn der Täter aufgrund einer falschen rechtlichen Wertung davon ausgeht, sein Verhalten sei nicht verboten (Schuldausschluss nur bei Unvermeidbarkeit).

Vorsatz ist der Wille, einen Straftatbestand zu verwirklichen und zwar unter Kenntnis aller Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.

Absicht (dolus directus 1. Grades) liegt vor, wenn bei dem Täter das voluntative Element im Vorsatz überwiegt und es ihm gerade darauf ankommt den Erfolg herbeizuführen (zielgerichtetes Wollen).

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn beim Täter das intellektuelle Element im Vorsatz überwiegt und er sicher weiß, dass aufgrund seines Verhaltens der Erfolg herbeigeführt wird.

Dolus eventualis (bedingter Vorsatz) liegt vor, wenn der Täter die Gefahr des Erfolgesintritts zumindest erkennt (Für-möglich hält) und billigend in Kauf nimmt.

Wegnahme bedeutet Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams.

Gewahrsam ist die – von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene – tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, deren Reichweite nach der Verkehrsauffassung bestimmt wird.

Bruch des Gewahrsams bedeutet die Aufhebung des fremden Gewahrsams ohne Willen des Gewahrsamsinhabers.

Begründung neuen Gewahrsams liegt vor, wenn der Ausübung der Sachherrschaft des Täters (oder eines Dritten) keine wesentlichen Hindernisse mehr entgegenstehen und der bisherige Gewahrsamsinhaber ohne Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters (oder eines Dritten) auf die Sache nicht mehr einwirken kann.

Wohnung ist eine Räumlichkeit, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zur ständigen Benutzung zu dienen.

Zerstörung liegt vor, wenn eine Sache so wesentlich beschädigt ist, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar ist.

Zueignungsabsicht liegt vor, wenn der Täter mit Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz handelt.

Aneignungsabsicht liegt vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt wenigstens kurzfristig über die Sache verfügen zu können (dolus directus 1. Grades)

Enteignungsvorsatz ist zu bejahen, wenn der Täter wenigstens billigend in Kauf nimmt, dass dem Eigentümer die Verfügungsgewalt über die Sache dauerhaft entzogen wird (wenigstens dolus eventualis).

V. Straforten im georgischen und deutschen Strafrecht

Straforten im georgischen und deutschen Strafrecht

Straforten im deutschen Strafrecht sind Freiheitsstrafe und Geldstrafe. In den einzelnen Delikten ist sowohl die für sie anwendbare Strafort als auch ihr Höchst- und Mindestmaß geregelt. Das StGB gibt zusätzlich die absoluten Grenzen der Strafen allgemein vor.

1. Geldstrafe

Geldstrafen werden vom Gericht in Tagessätzen verhängt. Grundsätzlich beträgt eine Geldstrafe mindestens 5 und höchstens 360 Tagessätze.

Der Tagessatz bemisst sich nach dem Einkommen des Täters abzüglich Miete und Unterhaltsverpflichtungen. Dieses wird durch 30 dividiert. So erhält das Gericht den für den Einzelnen einschlägigen Tagessatz.

2. Freiheitsstrafe und Bewährung

Freiheitsstrafen sollen nicht unter sechs Monaten verhängt werden. Die geringstmögliche Freiheitsstrafe beträgt einen Monat.

Eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Verurteilte muss dann nicht im Gefängnis einsitzen. Die Bewährungszeit wird vom Gericht bestimmt. Sie beträgt mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre. Die Bewährungszeit beginnt ab Rechtskraft der Verurteilung. Nur wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit wiederum straffällig wird, muss er seine Freiheitsstrafe im Gefängnis absitzen. Voraussetzung für eine Aussetzung zur Bewährung ist aber eine positive Prognose seitens des Richters. Bei einer Verurteilung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe muss zu erwarten sein, dass der Verurteilte nicht wieder straffällig wird. Bei Freiheitsstrafen von einem bis zwei Jahren müssen für die Aussetzung zur Bewährung zusätzlich besondere Umstände vorliegen, die durch die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten zu ermitteln sind.

 **Übung 5: Setzen Sie folgende Nomen-Verb-Verbindungen in die richtige Form an der passenden Stelle ein!**

**in Angst versetzen – Aufsehen erregen – Abschied nehmen – in Frage kommen
– sich Gedanken machen – in Erstaunen versetzen – ~~zum Ausdruck bringen~~ –
die Folge sein**

0. Ein Sprecher der deutschen Polizei hat gestern auf einer Pressekonferenz zum Ausdruck gebracht, dass Bankräuber heutzutage immer **öfter unfachmännisch vorgehen**.

1. Folgende Fälle haben im letzten Jahr besonderes _____.

2. Ein Mann aus Hamburg hatte sich offenbar nicht ausreichend überlegt, welche Bank für einen Überfall _____.

3. Wenn er _____ vorher _____ hätte, wäre er nicht in eine Bank eingebrochen, die seit Monaten geschlossen war.

4. _____ die Polizei auch dieser Fall aus Müllheim: Eine Bankräuberin floh nach der Tat mit dem Wagen des Kassieres.

5. _____, dass der Kassierer eine detaillierte Beschreibung des Fluchtautos abgab und die Täterin nach kurzer Zeit gefasst werden konnte.

6. Ein Mann versuchte, einen Bankangestellten mit Hilfe einer Zucchini _____
_____. Stattdessen aber brach der Angestellte vor Lachen in Tränen aus. Der Täter resignierte und floh.

7. In Anbetracht dieser Beispiele muss man von der Überzeugung _____
_____, dass Bankräuber stets wohl überlegt handeln.

Fragen zum Kapitel:

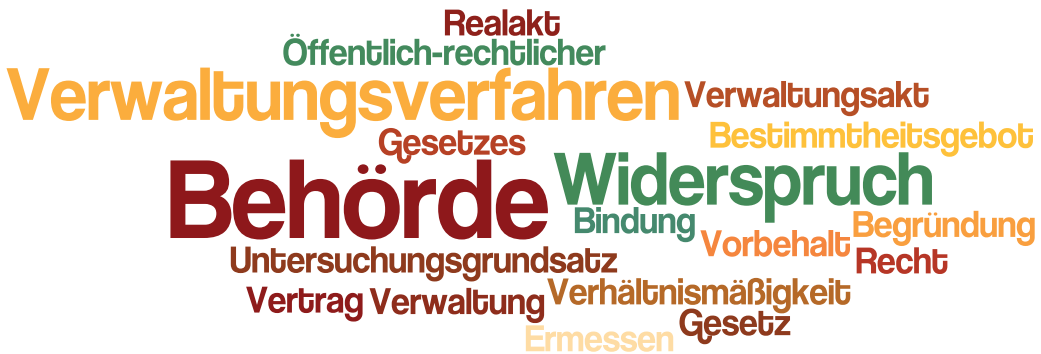
1. Nennen Sie mindestens zwei wichtige Grundsätze des Strafrechts!
2. Was sind die Straftatbestandsmerkmale?
 - a) gesetzlich vorgesehene Sanktionen
 - b) gesetzliche Zusammensetzung der Straftat
 - c) Strafbarkeitsvoraussetzungen
3. Nennen Sie, bitte, die Beteiligungsformen an einer Straftat!
4. Wie heißt die (gewollte) Nichtausführung einer geplanten Tat?
 - a) Versuch
 - b) Rücktritt
 - c) Nichtvollendung
5. Wie heißt eine unvollendete Straftat?
6. Zählen Sie, bitte, Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit auf! (Nennen Sie, bitte, mindestens drei)
7. Zählen Sie, bitte, Straftaten gegen das Eigentum auf! (Nennen Sie, bitte, mindestens drei)
8. Welche Strafen kennen Sie?
9. Welche Schuldausschlussgründe kennen Sie im Strafrecht?
10. Definieren Sie, bitte den Vorsatz!
11. Definieren Sie, bitte die objektive Zurechnung!
12. Definieren Sie, bitte die Kausalität!
13. Definieren Sie, bitte Gesundheitsschädigung!
14. Definieren Sie, bitte körperliche Misshandlung!
15. Definieren Sie, bitte „fremd“! (Fremd ist eine Sache, wenn....)

FÜNFTES KAPITEL

VERWALTUNGSRECHT

Das vorliegende Kapitel behandelt ein weiteres Gebiet des öffentlichen Rechts – das Verwaltungsrecht. Nach Darstellung allgemeiner Grundsätze des Verwaltungsrechts werden einzelne Handlungsformen der Verwaltung bzw. Behörde näher dargestellt und erläutert.

I. Grundsätze des Verwaltungshandelns



Im deutschen Verwaltungsrecht gelten verschiedene Grundsätze für das Verwaltungshandeln:

1. Vorbehalt des Gesetzes

Es gilt der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Vorbehalt des Gesetzes. Dies bedeutet, dass die Exekutive jedenfalls bei Verwaltungshandeln, dass den Adressaten belastet, nicht ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage tätig werden darf.

2. Bindung an Recht und Gesetz

Ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich der Grundsatz der Bindung an Recht und Gesetz der Verwaltung. Verwaltungshandeln muss gesetzeskonform und rechtmäßig erfolgen.

3. Untersuchungsgrundsatz

Aus § 24 VwVfG ergibt sich, dass die Behörde von Amts wegen den für das Verwaltungsverfahren bzw. für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln hat. Für die Beteiligten bestehen nur gewisse Mitwirkungspflichten.

4. Bestimmtheit

Das Erfordernis der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes ist in § 37 Abs. 1 VwVfG ausdrücklich geregelt. Inhaltlich hinreichend bestimmt bedeutet, dass der Inhalt der Entscheidung für die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens, d.h. insbesondere für den Adressaten, vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss. Sie müssen ihr Verhalten danach ausrichten können.

Als allgemeiner Rechtsgrundsatz gilt das Bestimmtheitserfordernis auch für andere Handlungsformen der Verwaltung.

5. Begründung

Ausdrücklich geregelt ist im VwVfG ferner die Begründungspflicht für schriftliche oder schriftlich bestätigte Verwaltungsakte.

Die Begründungspflicht ist Ausdruck der „guten Verwaltung“. Die Begründung soll die Beteiligten über die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe informieren. Die Begründung soll die Beteiligten überzeugen. Sie soll ihnen aber auch die Möglichkeit geben, sich über eventuelle Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung klar zu werden.

6. Gebundene Entscheidungen und Ermessensentscheidungen

◆ Gebundene Entscheidungen

Gebundene Entscheidungen sind solche, bei denen das Gesetz im Falle der Erfüllung des Tatbestandes eine abschließend bestimmte, zwingende Rechtsfolge anknüpft.

◆ Ermessensentscheidungen

Demgegenüber eröffnen Ermessensentscheidungen einen gewissen Handlungsspielraum der Behörde (sog. Ermessensspielraum). Dabei ist im Unterschied zur

gebundenen Entscheidung bei Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht nur eine zwingende Rechtsfolge vorgesehen, sondern die „richtige“ Rechtsfolge wird von der Behörde ausgewählt. Die Behörde ist bei dieser Auswahl aber nicht vollkommen frei, sondern übt das Ermessen pflichtgemäß aus. Dies bedeutet, dass die Ermessensentscheidung sich an dem Ermessenszweck orientieren muss.

Die Ermessensentscheidung muss von der jeweiligen Vorschrift vorgesehen sein. Meist ist dies durch eine „kann“-Formulierung der Fall (z.B.: „Im Falle von (...) kann die Behörde die notwendigen Maßnahmen ergreifen“).

Ob die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat, ist von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt überprüfbar. Grund dafür ist das Gewaltenteilungsprinzip. Die Ermessensentscheidung ist Aufgabe der Exekutive. Die Gerichte sollen deswegen keine eigene Ermessensentscheidung treffen, sondern nur die Grenzen der behördlichen Ermessensentscheidung überprüfen. Die Überprüfung der Ermessensentscheidung durch die Gerichte erfolgt daher nur unter folgenden Gesichtspunkten:

- Ermessensnichtgebrauch: die Verwaltung hat das ihr zustehende Ermessen überhaupt nicht ausgeübt oder hat sie sich irrtümlich für gebunden gehalten.
- Ermessensfehlgebrauch: die Verwaltung hat ihrer Entscheidung sachfremde oder willkürliche Ermessenserwägungen zugrunde gelegt.
- Ermessensüberschreitung: die Verwaltung hat die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens nicht eingehalten, insbesondere bei ihrer Ermessensentscheidung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt.

7. Verhältnismäßigkeit

Wesentlich für das Verwaltungshandeln ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip als auch aus dem Wesen der Grundrechte. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass das Verwaltungshandeln gegenüber dem Bürger aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Freiheiten des Bürgers nur soweit erfolgen darf, wie es unbedingt notwendig ist. Die Maßnahme der Verwaltung darf zu der Einschränkung der Freiheiten des Bürgers nicht außer Verhältnis stehen.

Die Frage, ob Verwaltungshandeln verhältnismäßig ist, beurteilt sich nach folgenden Punkten:

◆ **Legitimer Zweck**

Die Maßnahme der Verwaltung muss auf einer ersten Stufe einem legitimen Zweck dienen. Es muss also erörtert werden, wofür z.B. der konkrete Verwaltungsakt erlassen wird. Ist dieser Zweck schon nicht legitim, kann die konkrete Maßnahme schon nicht mehr verhältnismäßig sein.

◆ **Geeignetheit des Mittels**

Außerdem muss die konkrete Verwaltungsmaßnahme geeignet sein, das Ziel zu erreichen. Ausreichend ist, dass der angestrebte Zweck gefördert wird.

◆ **Erforderlichkeit des Mittels**

Erforderlichkeit des Mittels bedeutet, dass es kein gleich geeignetes Mittel gibt, welches zugleich milder ist. Es darf also keine andere behördliche Maßnahme denkbar sein, die den gleichen Erfolg verspricht, aber den Bürger zugleich weniger belastet.

◆ **Angemessenheit des Mittels (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)**

Das Mittel muss zuletzt auch angemessen sein. Es erfolgt eine Abwägung zwischen dem Gewicht des Ziels, das durch das Verwaltungshandeln erreicht werden soll, und dem damit verbundenen Eingriff in die Freiheiten des Bürgers. Nur wenn diese Güterabwägung zu dem Ergebnis führt, dass die konkrete Verwaltungsmaßnahme auch vor dem Hintergrund der damit verbundenen Belastungen des Einzelnen als gewichtiger zu bewerten ist, ist die behördliche Maßnahme angemessen und damit verhältnismäßig.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat besondere Bedeutung für Ermessensentscheidungen. Ist das behördliche Handeln nicht verhältnismäßig, liegt ein Fall der Ermessensüberschreitung vor (s.o.). Aber auch gebundene Entscheidungen müssen regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden. Besteht die Möglichkeit einer milderen als der in der gesetzlichen Ermächtigung vorgesehenen Maßnahme, muss diese mildere Maßnahme angewendet werden (Frage der Erforderlichkeit). Die mildere Maßnahme ist als „Minus“ von der gesetzlichen Rechtsfolge umfasst.



Übungsfall

7) In der Stadt K. halten rechtsextreme Gruppierungen eine Kundgebung ab. Mitglieder der Bürgerinitiative veranstalten eine Gegendemonstration auf dem zentralen Platz der Stadt K. Die Polizei löst diese Gegendemonstration auf, weil sie nicht angemeldet war und befürchtet wird, dass die Demonstranten zum Versammlungsort der rechtsextremen Gruppe ziehen werden und es dort zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt.

Ist das verhältnismäßig?

8) Der 18-jährige A besucht ein Gymnasium in B. In der Vergangenheit hat er sich als besonders aggressiver Schüler erwiesen, der auch vor tätlichen Angriffen auf Mitschüler und Lehrpersonal nicht zurückschreckt. Nach einiger Zeit weigern sich einige Lehrer, A zu unterrichten, da weder ein normaler Unterrichtsverlauf noch die Klassendisziplin aufrechterhalten werden kann. Nachdem sich A auch von den gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahmen wenig beeindruckt zeigt, wird er von allen öffentlichen Schulen der Stadt B verwiesen.

Ist das verhältnismäßig?



Übung 1: Satzverbindungen: Verbalisierung

Formen Sie die Präpositionalangaben in Nebensätze um!

0. Die Maßnahme der Verwaltung darf zu der Einschränkung der Freiheiten des Bürgers nicht außer Verhältnis stehen.

Die Maßnahme der Verwaltung darf nicht außer Verhältnis stehen, damit die Freiheit des Bürgers nicht eingeschränkt wird.

1. Die Verwaltung kann durch Erlass eines Verwaltungsaktes selbst einen Vollstreckungstitel schaffen.

Die Verwaltung kann selbst einen Vollstreckungstitel schaffen, _____
_____.

2. Zur Überwachung und Kontrolle steht die Opposition der Regierung gegenüber.

Die Opposition steht der Regierung gegenüber _____

3. Nach der langwierigen Diskussion wurde ein neues Gesetz erlassen.

_____ wurde ein neues Gesetz erlassen.

4. Vor der Vergabe der Sitze im Bundestag müssen die Parteien 5%-Hürde überwinden.

_____ müssen die Parteien 5%-Hürde überwinden.

5. Mit ein bisschen Glück hätte die Opposition die Wahlen sogar gewinnen können.

_____ hätte sie die Wahlen sogar gewinnen können.

6. Wegen der Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Behörde bei der Auswahl der Mittel nicht vollkommen frei.

Die Behörde ist bei der Auswahl der Mittel nicht vollkommen frei, _____
_____.

II. Institute/Handlungsformen der Verwaltung

Es bestehen verschiedene Handlungsformen für die Tätigkeit der Verwaltung:

1. Verwaltungsakt

Wichtigste Handlungsform der Verwaltungsbehörden ist der Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt ist das klassische Instrument zum Gesetzesvollzug, also die Umsetzung der in den Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen gegenüber dem Bürger. Die Definition des Verwaltungsakts findet sich in § 35 S. 1 VwVfG. Darunter versteht man eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung.

Ein erlassener, dem Adressaten bekannt gegebener Verwaltungsakt ist wirksam. Dies ist unabhängig von der Frage, ob er rechtmäßig ist. Ein Verwaltungsakt kann in der Regel innerhalb eines Monats von den Betroffenen angefochten werden (so genannte Anfechtungsfrist). Danach wird er bestandskräftig. Dies bedeutet, dass der Verwaltungsakt nicht mehr angegriffen und überprüft werden kann, selbst wenn er rechtswidrig ist.

Erst dann kann der Verwaltungsakt vollstreckt werden. Denn ein Verwaltungsakt ist, soweit er einen vollstreckbaren Inhalt hat, auch Vollstreckungstitel. Die Verwaltung kann also durch Erlass eines Verwaltungsaktes selbst einen Vollstreckungstitel schaffen, ohne vorher ein Gericht anrufen zu müssen. Für den Fall, dass die Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann der Verwaltungsakt aber trotzdem vollstreckt werden, wenn die Behörde ihn für sofort vollziehbar erklärt hat. Es gibt aber auch Verwaltungsakte, für die die sofortige Vollziehbarkeit durch Gesetz angeordnet ist (z.B. Baugenehmigung).

Wird gegen den Verwaltungsakt durch Widerspruch oder Klage vorgegangen, entfalten diese Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung heißt, dass von dem Verwaltungsakt nicht Gebrauch gemacht werden darf. Die Behörde darf z.B. das durch einen Verwaltungsakt ausgesprochene Gebot nicht vollstrecken.

Es gibt verschiedene Arten von Verwaltungsakten. Sie unterscheiden sich nach ihrem Regelungsinhalt, ihren Adressaten oder ihren Verfahrenserfordernissen. Die wichtigsten Arten von Verwaltungsakten sind:

◆ **Befehlende Verwaltungsakte**

Verwaltungsakte, die Gebote oder Verbote enthalten, konstituieren eine Verhaltenspflicht des Adressaten (Tun, Dulden oder Unterlassen). Sie sind vollstreckungsfähig.

◆ **Rechtsgestaltender Verwaltungsakt**

Rechtsgestaltende Verwaltungsakte begründen, verändern oder beseitigen unmittelbar ein konkretes Rechtsverhältnis. Einer Vollstreckung bedarf es daher nicht.

◆ **Feststellender Verwaltungsakt**

Feststellende Verwaltungsakte stellen ein Recht oder eine rechtlich erhebliche Eigenschaft einer Person fest. Diese Feststellung ist als Verwaltungsakt verbindlich. Sie haben damit keinen vollstreckungsfähigen Inhalt.

◆ **Allgemeinverfügung**

Allgemeinverfügungen unterscheiden sich von „klassischen“ Verwaltungsakten dadurch, dass sie sich nicht an einen oder mehrere konkrete Adressaten richten, sondern eine generelle Regelung für einen konkreten Sachverhalt treffen. Unterschieden wird zwischen so genannten personenbezogenen Allgemeinverfügungen und sachbezogenen Allgemeinverfügungen. Personenbezogene Allgemeinverfügungen richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis. Sachbezogene Allgemeinverfügungen regeln die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder die Benutzung einer solchen Sache.

◆ **Mehrstufige Verwaltungsakte**

Mehrstufige Verwaltungsakte sind Verwaltungsakte, deren Erlass die Anhörung, das Einvernehmen oder die Zustimmung einer anderen Behörde voraussetzt. Für den Bürger ist diese Mitwirkung der anderen Behörde aber lediglich verfahrensinthener Teil des Verwaltungsaktes. Er kann die Beteiligung der anderen Behörde nicht gesondert angreifen.

◆ **Verwaltungsakte mit Doppelwirkung**

Unter Verwaltungsakten mit Doppelwirkung versteht man solche Regelungen, die den Adressaten begünstigen und einen Dritten belasten (z.B. Baugenehmigung: begünstigt Bauherren und belastet den Nachbarn) oder den Adressaten belasten und einen Dritten begünstigen (z.B. Sperrstundenregelungen von Gaststätten zugunsten der Nachbarschaft).

2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bei einem öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt eine Behörde mit einer Privatperson oder auch einer anderen Verwaltungsbehörde einen Vertrag über einen öffentlich-rechtlichen Gegenstand ab. Differenziert wird zwischen so genannten subordinationsrechtlichen und koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

Subordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge sind Verträge, die eine Verwaltungsbehörde mit einem Vertragspartner schließt, an den sie sonst einen Verwaltungsakt richten würde. In diesen Fällen steht die Behörde zum Vertragspartner in einem Über- und Unterordnungsverhältnis.

Bei koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen stehen die Vertragspartner in Bezug auf den Vertragsgegenstands in einem Gleichordnungsverhältnis.

3. Rechtsverordnung

Rechtsverordnungen sind Rechtsnormen, die von Exekutivorganen (Regierung, Minister, Verwaltungsbehörden) erlassen werden. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips bedarf die Exekutive, die hier als Gesetzgeber nicht-formeller Gesetze tätig wird, einer Ermächtigung in einem formellen Gesetz. Grundlage für eine Rechtsverordnung ist demnach immer ein Parlamentsgesetz. Dabei muss das Parlament die wesentlichen Fragen selbst vorgeben.

4. Satzung

Satzungen sind Rechtsnormen. Sie werden von unterstaatlichen Verwaltungsträgern (z.B. Gemeinden, Kreise) zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen. Sie sind somit keine formellen Gesetze. Satzungen entfalten Wirksamkeit für die den Verwaltungsträgern angehörenden oder unterworfenen Personen. Satzungen enthalten – in Abgrenzung zum Verwaltungsakt und zum öffentlich-rechtlichen Vertrag – abstrakt-generelle Regelungen, behandeln also nicht nur einen Einzelfall.

Es bedarf keiner gesetzlichen Übertragung der Satzungscompetenz. Die unterstaatlichen Verwaltungsträger haben in dem Bereich ihrer Organisation Satzungsau-

tonomie. Allerdings erfordert der Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes als Teil des Rechtsstaatsprinzips, dass der förmliche Gesetzgeber wesentliche, also vor allem grundrechtsrelevante Fragen selbst regelt.

5. Realakt

Realakt bedeutet tatsächliches, schlichtes Verwaltungshandeln. Realakte sind daher alle Maßnahmen, die nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind (z.B. Wissenserklärungen, Auszahlung von Geldbeträgen etc.). Dies ist relevant für die Abgrenzung zum Verwaltungsakt.

Grundsätzlich ist die Behörde im Rahmen eines **Verwaltungsverfahrenstätig**. Das Verwaltungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Dabei sind Erlass des Verwaltungsaktes und Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages Teil des Verwaltungsverfahrens. Mit ihnen wird das Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich formlos. Die Betroffenen sind anzuhören. Ihnen muss Gelegenheit zur Stellungnahme, also rechtliches Gehör gewährt werden. Zudem haben Betroffene ein Akteneinsichtsrecht.

 **Übung 2: Um welches Instrument handelt es sich dabei? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

Hoheitliche Maßnahme	Regelung
Einzelfall	Behörde
Außenwirkung	Öffentliches Recht

 **Übung 3: Um welches Instrument handelt es sich dabei? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

Privatrechtlicher Vertrag

Behörde

Privatperson

In Ausführung öffentlich-rechtlicher Befugnisse

Behörde

 **Übung 4: Um welches Instrument handelt es sich dabei? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

Abstrakt-generell

Kommune

verbindlich

Regelung

Eigene Angelegenheiten

 **Übung 5: Um welches Instrument handelt es sich dabei? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

Keine Außenwirkung

Innerhalb eines Ressorts

verbindlich

Angehörige des Verwaltungsbereichs

Rechtsnorm

Minister

 **Übung 6: Um welches Instrument handelt es sich dabei? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

Verwaltungshandeln	nicht
Tatsächlich	gerichtet
auf einen Rechtserfolg	Regelung
auf einen tatsächlichen Erfolg	Schlicht

 **Übung 7: Um welches Rechtsinstrument handelt es sich hier: Satzung, Rechtsverordnung oder Gewohnheitsrecht? Bitte ordnen Sie die Bausteine in die richtige Reihenfolge!**

abstrakt-generell	allgemeinverbindlich
Parlamentsgesetz	Exekutive
Rechtsnorm	Umfang und Inhalt
Ermächtigung	

 **Übung 8: Bilden Sie Relativsätze!**

0. Gebundene Entscheidungen sind solche, _____ das Gesetz im Falle der Erfüllung des Tatbestandes eine abschließend bestimmte, zwingende Rechtsfolge anknüpft.

Gebundene Entscheidungen sind solche, **bei denen** das Gesetz im Falle der Erfüllung des Tatbestandes eine abschließend bestimmte, zwingende Rechtsfolge anknüpft.

1. Der Bürger, _____ Grundrechte verletzt worden sind, kann eine Verfassungsbeschwerde einlegen.
2. Auf die Politik der Bundesregierung, _____ vom Kanzler gestaltet wird, hat der Bundespräsident keinen direkten Einfluss.
3. Die politischen Fragen, _____ die Parteimitglieder berichten, müssen berücksichtigt werden.
4. Mehrheitsentscheidung ist der Grundsatz, _____ die Demokratie beruht.
5. Mehrstufige Verwaltungsakte sind Verwaltungsakte, _____ Erlass die Anhörung, das Einvernehmen oder die Zustimmung einer anderen Behörde voraussetzt.
6. Es gibt aber auch Verwaltungsakte, _____ die sofortige Vollziehbarkeit durch Gesetz angeordnet ist.
7. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips bedarf die Exekutive, _____ hier als Gesetzgeber bei nicht-formellen Gesetzen tätig wird, einer Ermächtigung in einem formellen Gesetz.

Fragen zum Kapitel:

1. Welche Befugnisse führt eine Behörde aus?
2. Kann eine Behörde einen Vertrag abschließen? Wenn ja, welchen?
3. Welche Verwaltungsakte kennen Sie?
4. Was bedeutet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
5. Was sind öffentlich-rechtliche Vorschriften?
6. Wie wird ein Verwaltungsakt definiert?
7. Welche Grundsätze kennen Sie aus dem Verwaltungsrecht?
8. Welche Ermessensfehler kennen Sie?
9. Nennen Sie, bitte, die Handlungsformen einer Behörde!

SECHSTES KAPITEL

ZIVILRECHT

Vorliegendes Kapitel behandelt ein zentrales Gebiet des Privatrechts nämlich, das Zivilrecht. So wie auch in anderen Gebieten gelten auch im Zivilrecht allgemeine Grundsätze für die Gestaltung einzelner Institute, die unten erläutert werden. Näher wird auf das Zustandekommen von Verträgen eingegangen sowie vertragliche und nichtvertragliche Ansprüche dargestellt.

I. Vertragsrecht

Das deutsche Zivilrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen.



1. Grundsätze

a) Vertragsfreiheit

Im deutschen Vertragsrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Vertragsfreiheit gliedert sich in folgende Aspekte:

◆ Abschlussfreiheit

Zentral für die Vertragsfreiheit ist die Abschlussfreiheit. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jeder frei darin ist, einen Vertrag zu schließen oder auch nicht zu schließen.

Eine Ausnahme zur Abschlussfreiheit bildet der so genannte Kontrahierungszwang. Dies bedeutet, dass in bestimmten Fällen die Pflicht besteht, mit einem anderen den von ihm gewünschten Vertrag einzugehen. Beispiele sind wichtige Leistungen im Rahmen der Daseinsfürsorge (Strom- und Gasversorgung, Transport durch öffentliche Verkehrsmittel).

◆ **Inhaltsfreiheit**

Grundsätzlich besteht beim Abschluss von Verträgen Inhaltsfreiheit. Die Parteien sind also frei darin zu entscheiden, was sie miteinander vereinbaren, d.h. was der von ihnen geschlossene Vertrag zum Inhalt hat.

Allerdings bestehen auch bei der Inhaltsfreiheit gesetzliche Grenzen. Ein Vertrag darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134 BGB); in diesem Fall ist er nichtig. Ebenfalls nichtig ist ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt oder dessen Leistung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder sonstiger Schwäche des Vertragspartners in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung steht (Wucher).

Unwirksam ist zum Beispiel auch die Vereinbarung eines Haftungsausschluss für vorsätzliches Handeln (§ 276 Abs. 3 BGB).

◆ **Formfreiheit**

Verträge können nach dem deutschen BGB grundsätzlich formlos geschlossen werden. Demnach reicht eine mündliche Absprache oder sogar nur konkludentes Verhalten zur Begründung einer vertraglichen Verpflichtung aus.

Es bestehen aber gesetzlich vorgesehene Formvorschriften bei bestimmten Verträgen, bei denen eine besondere Warnfunktion notwendig ist. So sind z.B. Grundstücksverträge notariell zu beurkunden. Wird die gesetzlich vorgesehene Form nicht eingehalten, ist der Vertrag nichtig und entfaltet keine Wirkungen.

b) Trennungsprinzip

Grundlegend für das deutsche Vertragsrecht ist das so genannte Trennungsprinzip. Dies bedeutet, dass zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft unterschieden wird.

Verpflichtungsgeschäft ist der schuldrechtliche Vertrag. Zum Beispiel ergibt sich aus dem schuldrechtlichen Kaufvertrag die Verpflichtung zur Übereignung eines Gegenstandes.

Davon zu unterscheiden ist das Verfügungsgeschäft. Verfügung ist die Übertragung, Aufhebung, Belastung oder Inhaltsänderung eines Rechts. Häufig sind Verfügungsgeschäfte dinglicher Natur, wie zum Beispiel die Eigentumsübertragung des Gegenstandes, der nach dem Kaufvertrag geschuldet ist.

c) Abstraktionsprinzip

Das Abstraktionsprinzip des BGB ist eine wichtige Besonderheit des deutschen Zivilrechts.

Das Abstraktionsprinzip besagt über das Trennungsprinzip hinaus, dass Wirksamkeit der Verfügung und Wirksamkeit der Verpflichtung voneinander unabhängig sind. Ist zum Beispiel der Kaufvertrag über einen Gegenstand nichtig, ist die bereits erfolgte Übereignung trotzdem wirksam. Die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes beseitigt nicht die aufgrund der Übereignung bestehenden Eigentumsverhältnisse. Der Vertragspartner kann den Gegenstand nur nach Bereicherungsrecht heraus verlangen (s.u.).

Eine Ausnahme zum Abstraktionsprinzip ist der Fall der so genannten Fehleridentität. Dies betrifft den Fall, dass der „Fehler“ des einen Rechtsgeschäfts auch in dem anderen Rechtsgeschäft vorliegt. Ist zum Beispiel der Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft unwirksam, weil der Vertragspartner nicht geschäftsfähig ist, konnte er aufgrund seiner fehlenden Geschäftsfähigkeit auch die Übereignung als Verfügungsgeschäft nicht wirksam vereinbaren. Beide Rechtsgeschäfte sind folglich unwirksam.

2. Vertragsarten

Einige Vertragstypen sind im BGB mit ihren Rechten und Pflichten ausdrücklich geregelt. Teilweise ist für diese Vertragstypen auch das Leistungsstörungenrecht besonders geregelt.

Zu den wichtigsten im BGB geregelten Verträgen gehören:

a) Kaufvertrag

Der wohl wichtigste Vertrag in Praxis und Ausbildung ist der Kaufvertrag (§ 433 BGB). Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer zur Übereignung einer Sache oder eines Rechts, der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese Leistungen sofort fällig. Zu Leistungsstörungen etc. s.u.

b) Werkvertrag

Im BGB finden sich ebenfalls Regelungen über den Werkvertrag. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes. Geschuldet ist somit die Erbringung eines bestimmten Erfolges, nicht einer bloßen Tätigkeit. Der Besteller ist zur Zahlung des vereinbarten Werklohns verpflichtet.

Anders als beim Kaufvertrag ist die Zahlung des Werklohns aber nicht sofort fällig. Der Unternehmer muss das Werk erst herstellen; er ist somit vorleistungspflichtig. Erst wenn das Werk hergestellt ist und der Besteller dies durch die so genannte Abnahme bestätigt, ist der Werklohn durch den Besteller zu entrichten.

Im Werkvertragsrecht finden sich umfassende, spezielle Regelungen zum Leistungsstörungsrecht. Diese Regelungen sind in vielen Punkten denen des Kaufvertragsrechts angepasst (s.u.).

c) Mietvertrag

Von großer Relevanz ist auch das Mietrecht. Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses.

Mietverträge sind Dauerschuldverhältnisse, beinhalten also nicht nur eine einmalige Rechte und Pflichten, sondern enthalten solche während der gesamten Mietzeit.

Das Mietrecht sieht auch Regelungen für Leistungsstörungen vor. Hat die Mietsache einen Mangel, mindert sich die Miete qua Gesetz entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung. Der Mieter hat ferner Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter.

Das BGB unterscheidet zwischen Wohnraummietverträgen und gewerblicher Miete. Für Wohnraummietverträge bestehen besondere Schutzvorschriften zugunsten der Mieter, die ihren Lebensmittelpunkt in der gemieteten Wohnung haben. So kann zum Beispiel ein unbefristet geschlossener Wohnraummietvertrag durch den Vermieter nur gekündigt werden, wenn der Vermieter einen besonderen Kündigungsgrund hat.

d) Dienstvertrag

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine Teil bestimmte Dienste oder Tätigkeiten auszuführen, der andere zur Zahlung der vereinbarten Dienstvergütung (§ 611 BGB). Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Die Dienstleistung ist grundsätzlich durch den Dienstverpflichteten persönlich zu erbringen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Dienstleistung durch den Dienstherr. Im Gegensatz zum Werkvertrag wird beim Dienstvertrag kein bestimmter Erfolg geschuldet, sondern nur das bloße Tätigwerden.

Die Dienstvergütung wird grundsätzlich nach Erbringung der Dienstleistung zu entrichten. Der Dienstverpflichtete ist daher vorleistungspflichtig.

Der Dienstvertrag kann gesetzlich ordentlich oder außerordentlich (d.h. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen) gekündigt werden.

Das Dienstrecht enthält keine besonderen Regelungen über Leistungsstörungen. Es finden daher die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts (z.B. Unmöglichkeit der Leistung, Schadensersatz) Anwendung.

Übung 1: Sind folgende Rechtsgeschäfte einseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge?

Miete	
Testament	
Kündigung	
Kauf	
Werkvertrag	
Schenkung	
Tausch	
Erbvertrag	

 **Übung 2: Bilden Sie die Sätze mit „haben“ oder „sein“ + „zu“+ Infinitiv!**

0. Die Dienstleistung **muss** grundsätzlich durch den Dienstverpflichteten persönlich **erbracht werden**.

Die Dienstleistung **ist** grundsätzlich durch den Dienstverpflichteten persönlich **zu erbringen**.

1. Grundstücksverträge sollen notariell beurkundet werden.

2. Durch den Dienstvertrag müssen bestimmte Dienste oder Tätigkeiten ausgeführt werden.

3. Der Vermieter soll dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit gewähren.

4. Der Dienstvertrag kann gesetzlich ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden.

5. Nach dem Werkvertrag muss der Unternehmer das Werk erst herstellen.

6. Der Verkäufer muss dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen.

II. Zustandekommen von Verträgen am Beispiel des Kaufvertrags

Kaufvertrag

Am Beispiel des Kaufvertrags werden nun der Vertragsschluss, Irrtümer bei Vertragsschluss, Leistungsstörungen und die Rechtsfolgen dargestellt.

Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

1. Willenserklärung – Auslegung von Willenserklärungen

Zentrales Element des Vertragsschlusses ist die Willenserklärung. Darunter versteht man eine Äußerung, die Rechtsfolgen herbeiführt, weil sie gewollt sind. Willenserklärungen können ausdrücklich oder konkludent abgegeben werden.

Das BGB unterscheidet zwischen empfangsbedürftigen und nicht-empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind solche, die nicht nur in den Rechtsverkehr abgegeben, sondern einem anderen auch zugehen müssen. Im Rahmen des Abschlusses von Austauschverträgen wie dem Kaufvertrag sind empfangsbedürftige Willenserklärungen der Regelfall. Beispiel für eine nicht-empfangsbedürftige Willenserklärung ist ein Testament.

Oft sind ausdrücklich oder konkludent abgegebene Willenserklärungen aber nicht eindeutig. Deshalb können und müssen Willenserklärungen ausgelegt werden. Im deutschen Zivilrecht ist der Maßstab für diese Auslegung oder Interpretation von empfangsbedürftigen Willenserklärungen gem. §§ 133, 157 BGB der objektive Empfängerhorizont. Dies bedeutet, dass empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen sind, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Bei der Auslegung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die für den Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennbar waren.

2. Invitatio ad offerendum

Ein Invitatio ad offerendum ist keine Willenserklärung im Sinne eines Angebots. Es ist lediglich eine „Einladung zum Angebot“, also die unverbindliche Aufforderung an einen anderen, seinerseits ein – verbindliches – Angebot abzugeben. Eine solche bloße Aufforderung liegt regelmäßig in der Werbung, Zeitungsanzeigen oder Schaufensterauslagen. Denn diese Werbung oder Auslagen wenden sich an eine unbestimmte Zahl von Personen. Der Werbende will sich nicht mit allen Personen vertraglich binden, da er eine unbestimmte Zahl von Verträgen üblicherweise nicht erfüllen kann. Für eine Willenserklärung mangelt es bei einer solchen invitatio ad offerendum daher am notwendigen Rechtsbindungswillen.

3. Angebot

Das Angebot ist die Erklärung, einen Vertrag bestimmten Inhalts mit dem Adressaten des Angebots, also dem gewünschten Vertragspartner, schließen zu wollen.

Als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung muss das Angebot abgegeben werden und dem Adressaten zugehen. Es muss die so genannten *essentia negotii* enthalten, also die Kernbestandteile des Kaufvertrages (Gegenstand, Kaufpreis, Käufer und Verkäufer). Das Angebot zum Kaufvertrag muss so bestimmt oder bestimmbar sein, dass die Annahme aus einem bloßem „Ja“ bestehen kann.

4. Annahme

Auch die Annahme ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie besteht inhaltlich aus einer vorbehaltlosen Bejahung des Angebots. Erklärt der Annehmende Änderungen im Vergleich zum Angebot, so gilt die Annahme als neues Angebot, welches der Vertragspartner wiederum annehmen muss.

Die Annahme muss rechtzeitig erfolgen. Sind beide Personen anwesend, muss die Annahme sofort erfolgen. Erfolgt der Vertragsschluss nicht persönlich, kann die Annahme nur innerhalb einer Zeit erfolgen, in der unter normalen Umständen mit der Annahme gerechnet werden kann. Auch eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

5. Irrtümer

Wer bei Abgabe einer Willenserklärung bestimmten Irrtümern unterliegt, kann den Vertrag anfechten. Als Anfechtungsgründe kommen aber gem. § 119 BGB nur folgende Irrtümer in Betracht:

◆ Erklärungsirrtum

Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der äußere Erklärungstatbestand nicht dem Willen des Erklärenden entspricht. Beispiele dafür sind das Verschreiben oder Versprechen bei Abgabe der Willenserklärung.

Auch die unrichtige Übermittlung durch eine zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung gem. § 120 BGB gehört systematisch zum Erklärungsirrtum.

◆ Inhaltsirrtum

Beim Inhaltsirrtum entspricht zwar der äußere Erklärungstatbestand dem Willen des Erklärenden. Der Erklärende irrt aber über die Bedeutung oder die Tragweite seiner Erklärung.

Beispiel: Der Käufer irrt über die Bedeutung der Mengenangabe „Gros“ bei der Bestellung von 25 Gros Toilettenpapier. Er geht davon aus, 25 Rollen zu bestellen, hat tatsächlich aber 25 x 144 Rollen Toilettenpapier bestellt.

◆ Eigenschaftsirrtum

Beim Eigenschaftsirrtum stimmen Wille und Erklärung des Erklärenden überein. Er irrt über eine im Verkehr wesentliche Eigenschaft des Kaufgegenstandes. Als wesentliche Eigenschaften kommen zum Beispiel Stoff, Bestand und Größe des gekauften Gegenstandes in Betracht.

◆ Unbeachtlicher Motivirrtum

Motivirrtümer, also Irrtümer über den Beweggrund zum Abschluss eines Kaufvertrages sind demgegenüber grundsätzlich unbeachtlich und begründen kein Anfechtungsrecht. Ein unbeachtlicher Motivirrtum ist beispielsweise der Irrtum über den Wert einer Sache.

Übung 3: Identifizieren Sie Tatbestand und Rechtsfolge in untenstehenden Normen!

Arbeiten Sie die einzelnen Tatbestandsmerkmale heraus!

(...)

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

(...)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Übung 4: Bilden Sie Partizipialkonstruktionen mit dem Partizip I oder II!

- ✓ der Gegenstand wurde gekauft – der **gekaufte** Gegenstand
- ✓ die Willenserklärung stimmt... überein – übereinstimmende Willenserklärung

1. Der Kaufvertrag wurde von den Geschäftsleuten abgeschlossen –

2. Der äußere Erklärungstatbestand entspricht dem Willen des Erklärenden –

3. Das Dienstrecht enthält keine besonderen Regelungen über Leistungsstörungen –

4. Verträge werden nach dem deutschen BGB grundsätzlich formlos geschlossen –

5. Der Erklärende irrt sich über die Bedeutung seiner Erklärung –

Übung 5: Formen Sie die Sätze um, verwenden Sie das Gerundiv (zu + Partizip I)!

0. Das Angebot muss vorgenommen werden – das vorzunehmende Angebot.

1. Die Mahnung muss nach Fälligkeit ausgesprochen werden.

2. Das Komitee muss sofort gebildet werden.

3. Der Vertrag kann nicht ohne Zustimmung der Parteien aufgehoben werden.

III. Leistungsstörungen

Das Leistungsstörungsrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Durchführung des Kaufvertrages nicht ordnungsgemäß erfolgt. Das allgemeine Leistungsstörungsrecht gliedert sich in folgende Aspekte:

1. Verzug des Schuldners

Schuldnerverzug ist die Nichtleistung des Schuldners trotz Mahnung sowie Möglichkeit und Fälligkeit der Leistung. Übereignet also beispielsweise der Verkäufer den vereinbarten Kaufgegenstand trotz Möglichkeit der Leistung nicht bei Fälligkeit (d.h. grundsätzlich sofort nach Abschluss des Kaufvertrages) kommt der Verkäufer in Verzug, wenn der Käufer ihn mahnt.

Eine Mahnung ist die an den Verkäufer als Schuldner gerichtete Aufforderung, die geschuldete Leistung – wie die Übereignung der Kaufsache – zu erbringen. Die Mahnung muss nach Fälligkeit ausgesprochen werden.

Einer Mahnung bedarf es unter besonderen Umständen ausnahmsweise nicht, um den Schuldner in Verzug zu setzen (§ 286 Abs. 2 BGB). Wichtigste Fälle sind

die ernsthafte und dauerhafte Leistungsverweigerung des Schuldners oder die kalendermäßige Leistungsbestimmung, wenn also z.B. beim Kaufvertrag die Fälligkeit der Übereignung der Kaufsache ab einem bestimmten Datum vereinbart ist.

Wichtigste Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges sind

- Ersatz des Verzugs Schadens, wenn der Schuldner den Leistungsverzug durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat und
- Haftungsverschärfung des Schuldners für jede Fahrlässigkeit und Haftung für Zufall (z.B. zufälligen Untergang der Sache), es sei denn, der Zufall wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.

2. Verzug des Gläubigers

Auch der Gläubiger kann in Verzug mit der Annahme der Leistung geraten, so genannter Annahmeverzug. Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner zur Leistung bereit und imstande ist und dem Gläubiger die fällige und mögliche Leistung grundsätzlich tatsächlich anbietet. Das Angebot muss also z.B. durch den Verkäufer so vorgenommen werden, dass der Käufer nur noch zugreifen muss, um die Kaufsache anzunehmen.

Wichtigste Rechtsfolgen des Annahmeverzugs sind

- Haftungsprivilegierung; der Gläubiger (hier: Verkäufer) haftet ab dem Zeitpunkt, in dem der Käufer in Annahmeverzug gerät, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Gläubiger (hier: Verkäufer) kann den Ersatz von Mehraufwendungen vom Käufer ersetzt verlangen, den er für das erfolglose Anbieten sowie für die weitere Aufbewahrung und Erhaltung der Kaufsache aufwendet.

3. Unmöglichkeit der Leistung

Wenn eine vertraglich geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann, liegt Unmöglichkeit der Leistung vor (§ 275 BGB). Ist die Leistung dem Schuldner objektiv oder subjektiv unmöglich, so wird er von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Der Gläubiger wird im Gegenzug von seiner Verpflichtung zur Gegenleistung frei.

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit der Leistung sind zudem

- Rücktritt
- Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen

ohne dass es jeweils einer Fristsetzung bedarf. Da die Leistung unmöglich ist, würde auch eine Frist die Leistungsstörung nicht beheben können.

4. Schlecht- und Nichtleistung

Weitere Fälle der allgemeinen Leistungsstörungen sind Schlecht- und Nichtleistung trotz Möglichkeit.

Bei der Nichtleistung verweigert der Schuldner eine fällige Leistung, obwohl ihm die Leistungserbringung möglich ist.

Unter Schlechtleistung versteht man eine nichtvertragsgemäße Leistung. Der Verkäufer übereignet zum Beispiel einen Gegenstand, der mangelhaft ist. Die Schlechtleistung ist im Kaufrecht durch die Sachmängelgewährleistung besonders geregelt (s.u.).

Rechtsfolge von Schlecht- und Nichtleistung sind

- Rücktritt
- Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

In beiden Fällen muss dem Schuldner (z.B. dem Verkäufer) eine angemessene Frist gesetzt werden, um die Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Erst nach Ablauf dieser Frist können Rücktritt und der verschuldensabhängige Schadensersatz geltend gemacht werden.

Unter Umständen kann jedoch auf die Fristsetzung verzichtet werden. Man spricht dann von Entbehrlichkeit der Fristsetzung. Wichtigste Fälle sind:

- Der Schuldner verweigert die Leistung ernsthaft und endgültig
- Es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung den sofortigen Rücktritt oder die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen.

 **Übung 6: Wandeln Sie die Attributsätze in Sätze mit erweiterten Attributen um!**

0. Der Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, das aus mehreren Willenserklärungen besteht.

Der Vertrag ist ein aus mehreren Willenserklärungen bestehendes Rechtsgeschäft.

1. Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

2. Das Rechtsgeschäft ist eine Einigung, die mindestens aus einer oder mehreren Willenserklärungen besteht.

3. Durch einen Kaufvertrag entstehen beiden Vertragsparteien Rechte und Pflichten, die im BGB als Verpflichtungsgeschäft bezeichnet werden.

4. Bei der Auslegung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die für den Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennbar waren.

IV. Sachmängelgewährleistung

Ein besonders geregelter Bereich des Leistungsstörungenrechts ist die Sachmängelgewährleistung im Kaufrecht. Sobald die Kaufsache einen Sachmangel aufweist, kommt die kaufrechtliche Sachmängelgewährleistung zur Anwendung.

1. Sachmangel

Ein Sachmangel liegt immer dann vor, wenn die Ist-Beschaffenheit der Kaufsache von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Dabei kann es sich entweder

- ◆ um eine Abweichung von einer ausdrücklich oder konkludent vereinbarten Beschaffenheit handeln,
- ◆ die Kaufsache eignet sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung oder
- ◆ die Kaufsache eignet sich nicht für die übliche Verwendung.

2. Grundsatz: Vorrang der Nacherfüllung und Fristsetzung

Liegt ein Sachmangel vor, hat der Käufer zunächst grundsätzlich nur das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung. Dafür muss er dem Verkäufer eine angemessene Frist setzen. Der Verkäufer trägt alle für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten.

Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer

- ◆ vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurück fordern oder den Kaufpreis mindern und
- ◆ Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

3. Ausnahmen vom Vorrang der Nacherfüllung

Ausnahmsweise muss der Käufer aber nicht auf die Nacherfüllung durch den Verkäufer warten und kann Rücktritt und Schadensersatz verlangen, ohne eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies ist außer in den im allgemeinen Teil des Schuldrechts vorgesehenen Fällen (s.o.) der Fall wenn

- ◆ Der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder
- ◆ Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist.

V. Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, sich selbst durch rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam zu binden, z.B. Verträge zu schließen.

1. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig sind Minderjährige, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind geschäftsunfähig sowie Menschen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Wer geschäftsunfähig ist, kann Willenserklärungen nicht wirksam abgeben oder selbständig Rechtsgeschäfte tätigen, zum Beispiel Verträge schließen oder kündigen. Er benötigt dafür einen gesetzlichen Vertreter. Das können die Eltern des Minderjährigen (des Nichtvolljährigen) oder ein alleinsorgeberechtigter Elternteil oder ein Vormund sein.

Geschäftsunfähige Personen können nach deutschem und georgischem Recht in einem Rechtsgeschäft gleich welcher Art nur als **Bote** tätig werden, sie übermitteln also nur eine Willenserklärung.

Auch müssen Willenserklärungen anderer, wie Kündigungen, an den gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zugehen, damit diese wirksam werden.

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet die Möglichkeit rechtsgeschäftliche Erklärungen **wirksam** abzugeben, jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dabei kann die Zustimmung vorher (=die Einwilligung) oder nachträglich (=die Genehmigung) erteilt werden. Ohne die Einwilligung geschlossenen Rechtsgeschäfte sind bis zu ihrer Genehmigung **schwebend unwirksam**.

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (nach dem georgischen Recht – auch Menschen, deren Geschäftsfähigkeit vom Gericht beschränkt wurde).

Das Erfordernis der Zustimmung entfällt bei vorteilhaften Rechtsgeschäften. Diese können beschränkt geschäftsfähige Personen auch selbständig abschließen.

a) Vorteilhafte Rechtsgeschäfte

Willenserklärungen, die rechtlich lediglich vorteilhaft sind, wie beispielsweise die Annahme von bestimmten Schenkungen, sind auch ohne Zustimmung wirksam.

Ferner können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige wirksam Rechtsgeschäfte eingehen, die sie mit Mitteln bewirken, die ihnen **zu diesem Zweck** oder **zur freien Verfügung** vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten überlassen worden sind („Taschengeldparagraph“).

b) Einseitige Willenserklärungen

Einseitige Willenserklärungen (zum Beispiel eine Kündigung), die ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erklärt werden, sind immer unwirksam und können auch nicht durch Genehmigung wirksam werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erklärung nur rechtliche Vorteile bringt, wie zum Beispiel die Mahnung, die als geschäftsähnliche Handlung den gleichen Regeln unterliegt.

c) Teilgeschäftsfähigkeit

Den Begriff der Teilgeschäftsfähigkeit kennt das Gesetz selbst nicht, er wurde durch die Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelt. Der Minderjährige ist insoweit für **einen bestimmten Lebensbereich** als voll geschäftsfähig anzusehen.



Übungsfall

9) Der 14-jährige A will ein Mofa kaufen. Er einigt sich mit dem C über den Kauf des Mofas für 100 Euro. A hofft, das Geld von seinen Eltern zu bekommen.

Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?

10) A schenkt dem 12-jährigen B eine wertvolle Harry Potter-Sammlung.
Ist das rechtlich möglich?

 **Übung 7: Formen Sie die Nominalkonstruktionen in Sätze im Passiv um!**

0. die Aufklärung des Mordfalls (*Prät.*)

Der Mordfall wurde aufgeklärt

1. die Ausnutzung einer Zwangslage (*Präsens*)

2. die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses (*Perfekt*)

3. die Übereignung eines Kaufgegenstandes (*Plusquamperfekt*)

4. die Aufhebung des Vertrags (*Präteritum*)

5. die Annahme des Angebots (*Präsens*)

6. die Abwicklung des Kaufvertrages (*Perfekt*)

7. die Vernehmung des Zeugen (*Präteritum*)

VI. Stellvertretung

In der Rechtswissenschaft versteht man unter Vertretung bzw. Stellvertretung das rechtsgeschäftliche Handeln einer Person (Vertreter bzw. Stellvertreter) für eine andere Person (Vertretener), welche die rechtlichen Folgen dieses Handelns treffen. Die Vertretung kann vom Vertretenen gewollt sein (gewillkürte Vertretung) oder vom Gesetzgeber angeordnet sein (gesetzliche Vertretung). Das Recht der Stellvertretung ist in Deutschland im Wesentlichen in den §§ 164 ff. BGB geregelt.

1. Zweck der Stellvertretung

Das Bedürfnis einer Person, andere für sie selbst rechtsgeschäftlich handeln zu lassen, kann verschiedenen Motiven entspringen. Zum einen ist vor dem Hintergrund der Spezialisierung und Komplexität der Arbeitsabläufe in der Wirtschaft die Notwendigkeit der Arbeitsteilung zu sehen. Dies gilt nicht nur für rein tatsächliche Vorrichtungen, sondern auch für Rechtshandlungen. So ist etwa der Abschluss eines Vertrages durch einen Stellvertreter mit einem Dritten dann wünschenswert, wenn der Geschäftsherr (Vertretener) selbst nicht vor Ort sein kann oder will (wie etwa beim einfachen Ladenverkauf im Supermarkt) oder das Geschäft rechtlich kompliziert ist und dieser deshalb lieber auf eine erfahrene Person vertraut.

Zum anderen ist die Stellvertretung dann vonnöten, wenn eine Person aus bestimmten Gründen selbst nicht handlungsfähig oder nicht (voll) geschäftsfähig ist. Denn da sie gleichwohl rechtsfähig ist, muss sie auch rechtlich handlungsfähig sein. So werden juristische Personen wie die GmbH oder AG erst durch ihre Geschäftsführer bzw. ihren Vorstand überhaupt rechtlich handlungsfähig. Minderjährige werden ebenfalls durch ihre gesetzlichen Vertreter, regelmäßig die sorgeberechtigten Eltern, ggf. durch einen Vormund rechtlich vertreten.

2. Voraussetzungen wirksamer Stellvertretung

Schlüssel zum Verständnis der Stellvertretung sind die Begriffe der Willenserklärung und der Vertretungsmacht, wobei die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht als Vollmacht bezeichnet wird. Wie aus § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB hervorgeht, ist das stellvertretende Handeln nur dann wirksam, wenn

- ◆ eine Stellvertretung zulässig ist
- ◆ der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt
- ◆ im Namen des Vertretenen und
- ◆ mit Vertretungsmacht.

Zulässig ist eine Stellvertretung nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (Eheschließung, Testament u. v. m.) oder bei einer Vereinbarung der Parteien dahingehend, dass die Stellvertretung ausgeschlossen ist (sog. gewillkürte Höchstpersönlichkeit) oder bei sog. Realakten (Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung).

Wird statt einer eigenen nur eine fremde Willenserklärung (des Vertretenen selbst) abgegeben, so liegt ein Fall der bloßen Botenschaft vor. Entscheidend ist, ob der Erklärende einen eigenen Entscheidungsspielraum hat. Maßgeblich ist dabei also das Auftreten nach außen.



Übungsfall

11) A bittet B für seine Freundin beim Juwelier „etwas Schönes“ für 50 Euro zu kaufen.

Liegt eine Stellvertretung vor?

12) A bittet B, auf dem Nachhauseweg im Laden des C vorbeizugehen und für ihn die letzte Ausgabe der Bildzeitung zu kaufen.

Liegt eine Stellvertretung vor?

13) Der vielbeschäftigte B bittet H, für ihn zum Standesamt zu gehen, um dort im Namen des B mit Frau F die Ehe einzugehen. Auf dem Rückweg soll H für B beim Notar ein Testament machen und für B beim Gastwirt D eine Hochzeitsfeier für 20 Personen bestellen.

Ist das möglich?

Übung 8: Bilden Sie Sätze im Passiv!

0. Man spricht von Entbehrlichkeit der Fristsetzung.

Es wird von Entbehrlichkeit der Fristsetzung gesprochen.

1. Man bezeichnet die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht als Vollmacht.

2. Man regelt das Recht der Stellvertretung.

3. Man betrachtet das Vermögen des Gläubigers vor und nach dem schädigenden Ereignis.

4. Man unterscheidet bei den geregelten Delikten zwischen Vergehen und Verbrechen.

VII. Bereicherungsrecht – Ungerechtfertigte Bereicherung

Das Bereicherungsrecht befasst sich mit der Rückabwicklung rechtsgrundlos erfolgter Leistungen. Grundfall des Bereicherungsrechts ist die so genannte Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Dabei liegt regelmäßig ein nichtiger Vertrag oder erloschener Anspruch vor, aufgrund dessen die Leistung erfolgt ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kaufvertrag aufgrund eines Irrtums angefochten wird (s.o.), aber die Kaufsache schon übereignet wurde (Abstraktionsprinzip! Die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung wird von der Nichtigkeit des schuldrechtlichen Vertrages nicht berührt!). Nach Bereicherungsrecht können die ausgetauschten Leistungen dann zurück gefordert werden.

Die Leistungskondiktion hat folgende Voraussetzungen:

1. Etwas erlangt

Der Anspruchsgegner muss etwas erlangt haben. Das kann zum Beispiel das Eigentum des Käufers an der Kaufsache sein, die der Verkäufer ihm übereignet hat.

2. Durch Leistung

Dies muss durch Leistung erfolgt sein. Unter einer Leistung im Sinne des Bereicherungsrechts versteht man die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Erfolgt zum Beispiel eine Übereignung der Kaufsache durch den Verkäufer an den Käufer, liegt immer eine Leistung in diesem Sinne vor.

3. Ohne Rechtsgrund

Diese Leistung muss ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft bildet einen Rechtsgrund. Ist der Vertrag aber nichtig oder ist der Anspruch nachträglich erloschen (z.B. durch Anfechtung eines Kaufvertrages aufgrund eines Irrtums), entfällt dieser Rechtsgrund für die erbrachte Leistung.

Rechtsfolge

Grundsatz

Grundsätzlich hat der Bereicherungsschuldner (der Anspruchsgegner) den Gegenstand herauszugeben. Ist dies aufgrund der Beschaffenheit des Gegenstands nicht möglich, muss er Wertersatz zu leisten

Ausnahme: Entreicherung

Die Herausgabe- oder Wertersatzpflicht entfällt allerdings, wenn der Bereicherungsschuldner entreichert ist. Dies bedeutet, dass das ursprünglich Erlangte nicht mehr im Vermögen des Bereicherungsschuldners vorhanden ist, wenn z.B. der erlangte Gegenstand verbraucht worden ist.

Keine Entreicherung liegt vor, wenn der Bereicherungsschuldner für den Gegenstand einen Ersatz (z.B. Kaufpreis) erlangt hat. Dann ist der Wert des Erlangten noch im Vermögen des Bereicherungsschuldners vorhanden.

Kennt der Bereicherungsschuldner den Mangel des Vertrages von Anfang an oder erfährt er ihn später, kann er sich ab dem Zeitpunkt der Kenntnis nicht mehr auf Entreicherung berufen.

VIII. Deliktsrecht

Das Deliktsrecht betrifft den Schutz des Einzelnen vor Eingriffen in seine Rechtsgüter (so genannte unerlaubte Handlungen). Diese Rechtsgüter sind gegenüber jedermann geschützt; es liegt also gerade keine vertragliche Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner eines deliktischen Anspruchs vor. Die Rechtsfolgen dieser unerlaubten Handlungen sind im Deliktsrecht in Form von Schadensersatzansprüchen geregelt.

Grundfall des Deliktsrechts ist der Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB. Dieser hat folgende Voraussetzungen:

1. Rechtsgutsverletzung

Geschützte Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB sind das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht (z.B. Besitz) eines anderen. Eines dieser Rechtsgüter des Anspruchstellers muss verletzt, d.h. beeinträchtigt sein.

2. Handlung oder Unterlassen

Es muss eine menschliche Handlung des Anspruchsgegners oder ein Unterlassen gegeben sein.

Ein tatbestandsmäßiges Unterlassen setzt aber voraus, dass den Anspruchsgegner eine Handlungspflicht trifft. Diese besteht vor allem im Rahmen von Verkehrssicherungspflichten. Darunter versteht man die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle für Dritte schafft, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Dritten getroffen werden.

Beispiel: Streupflicht des Hauseigentümers im Winter wegen Glättegefahr.

3. Kausalität

Das Rechtsgut müsste durch die Handlung oder das Unterlassen des Anspruchsgeners verletzt worden sein. Es muss also ein Ursachenzusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Handlung oder Unterlassen bestehen.

Beispiel: Wegen Verletzung der Streupflicht des Hauseigentümers im Winter ist der Anspruchsteller ausgerutscht und hat sich ein Bein gebrochen.

4. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Erfüllung des Tatbestands der Rechtsgutsverletzung durch ein kausales Handeln oder Unterlassen grundsätzlich indiziert. Die Rechtswidrigkeit muss daher nicht positiv festgestellt werden. Zu überprüfen ist lediglich, ob mögliche Rechtfertigungsgründe eingreifen, wie zum Beispiel Notwehr (§ 227 BGB) oder Selbsthilfe (§ 229 BGB).

5. Verschulden

Der Schadensersatzanspruch ist verschuldensabhängig. Der Schuldner haftet gem. § 276 Abs. 1 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Fahrlässigkeit bedeutet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht zu lassen. Fahrlässigkeit setzt daher Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Rechtsgutsverletzung voraus. Dabei gilt ein objektiver Sorgfaltsmaßstab.

Vorsatz bedeutet demgegenüber Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges. Dabei braucht sich der Vorsatz nur auf die Rechtsgutsverletzung zu beziehen, nicht auf den Schaden.

6. Schaden

Die Rechtsgutsverletzung durch den Schuldner muss einen Schaden herbeigeführt haben.

Der Schaden wird durch die so genannte Differenzhypothese ermittelt. Dabei wird das Vermögen des Gläubigers vor und nach dem schädigenden Ereignis betrachtet. Die Differenz im Vermögen, die sich bei dieser Betrachtung ergibt, ist der Schaden.



Übungsfall

14) Vor dem durch den Schuldner verursachten Unfall ist der Gläubiger Eigentümer eines Autos im Wert von 10.000€. Nach dem Unfall ist das Auto nur noch 5.000€ Wert.

Liegt ein Schaden vor? Wenn ja, in welcher Höhe?

Fragem zum Kapitel:

1. Welche Ansprüche kennen Sie?
2. Wie kommt ein Vertrag zustande?
 - a) durch Angebot
 - b) durch Invitatio ad offerendum und Angebot
 - c) durch Angebot und Annahme
3. Nennen Sie die Voraussetzung der Botenschaft!
4. Nennen Sie die Voraussetzungen der Vertretung!
5. Wann können Minderjährige Verträge abschließen?
 - a) mit vorheriger und nachträglicher Zustimmung der Eltern
 - b) mit 16
 - c) mit vorheriger oder nachheriger Zustimmung der Eltern
6. Wie heißt die Norm, die einen Anspruch begründen soll?
7. Nennen Sie die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Bereicherung!
8. Nennen Sie die Voraussetzungen des Verschuldens!
9. Wie heißen die Parteien (Beteiligte) eines Schuldverhältnisses?
10. Definieren Sie, bitte, Angebot und Annahme!

11. Wann ist Vertretung unzulässig?
- a) beim Kaufvertrag
 - b) bei der Eheschließung
 - c) bei der Bestellung einer Hochzeitsfeier
12. Wie ist eine Anspruchsgrundlage aufgebaut?
13. Wie heißen die einzelnen Merkmale einer Norm (einer Anspruchsgrundlage)
14. Welche Leistungsstörungen kennen Sie?
15. Wie heißt der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen (behinderten) Person?
16. Welche Willenserklärungen kennen Sie? Nennen Sie, bitte 3 Beispiele!
17. Welche Voraussetzungen und Folgen hat der Schuldnerverzug?
18. Was unterscheidet einen Vertreter von einem Boten?
- a) Alter
 - b) Handeln im fremden Namen
 - c) Abgabe eigener Willenserklärung
19. Welche Verträge kennen Sie? (Nennen Sie, bitte, mindestens fünf!)
20. Woraus besteht eine Willenserklärung?
21. Was ist „invitatio ad offerendum“?
- a) Angebot
 - b) Aufforderung zum Angebot
 - c) Annahme

SIEBTES KAPITEL

Das vorliegende Kapitel ist in drei Teile eingeteilt. Im ersten Teil wird der Strafprozess dargestellt, wobei der zweite den Verwaltungsprozess und der dritte – den Zivilprozess behandeln. Neben den einzelnen Verfahren und Rechtsmitteln wird auf die unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten eingegangen.

I. Strafprozessrecht



1. Strafgerichtsbarkeit

Dabei ergehen die Entscheidungen im Rahmen des dem Staat zustehenden Rechtes auf Verhängung von Kriminalstrafen (wegen der Delikte und deren Vollstreckung). Leitend ist das Interesse des Staates (Öffentlichkeit) an der Bestrafung des Täters. Der Strafrichter ist an zivile Gestaltungsurteile gebunden (z.B. Unterhalt in § 170 StGB).

◆ Strafgerichte

Erstinstanzlich zuständig sind meist die Amts- oder Landgerichte. Ihre instanzielle (sachliche) Zuständigkeit haben die Gerichte in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen.

Bei den Amtsgerichten gibt es den Strafrichter als Einzelrichter und die Schöffengerichte. Schöffengerichte bestehen aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, die keine Juristen sind. Beim Strafrichter werden nur Vergehen mit einem zu erwartenden Strafmaß von maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe angeklagt. Schöffengerichte sind für Vergehen und Verbrechen mit einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von höchstens vier Jahren zuständig.

Bei Verbrechen mit einer Straferwartung von mehr als vier Jahren sind grundsätzlich die großen Strafkammern der Landgerichte zuständig. Die großen Strafkammern sind mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt.

2. Strafverfahren

◆ Ermittlungsverfahren

Besteht gegen eine Person ein anfänglicher Verdacht, eine Straftat begangen zu haben (z.B. durch Anzeige einer anderen Person), ermittelt die Staatsanwaltschaft von Amts wegen mit Hilfe der Polizei den Sachverhalt. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Die verdächtige Person muss als Beschuldigte vernommen werden. Staatsanwaltschaft und Polizei stehen unter gewissen Voraussetzungen (zum Teil nur nach richterlicher Anordnung) Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchungen, Beschlagnahme von Gegenständen und Abhörmaßnahmen zur Verfügung.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass aufgrund des von ihr ermittelten Sachverhalts und der ihr zur Verfügung stehenden Beweise ein hinreichender Tatverdacht besteht, erhebt sie vor dem zuständigen Gericht Anklage. Hinreichender Tatverdacht bedeutet, dass eine Verurteilung des Beschuldigten durch das Gericht wahrscheinlicher ist als sein Freispruch. Besteht kein hinreichender Tatverdacht, stellt sie das Verfahren ein. Der Beschuldigte wird in diesem Fall nicht weiter verfolgt. Zudem besteht die Möglichkeit, Vergehen bei geringer Schuld des Täters und mangelndem öffentlichen Interesse einzustellen (so genannte Opportunitätsentscheidung). Für diese Einstellung kommen also z.B. geringe Vergehen wie erstmalige Diebstähle mit geringem Schaden in Betracht.

◆ Zwischenverfahren

Durch Erhebung der Anklage beginnt das so genannte Zwischenverfahren. Der Beschuldigte wird jetzt als Angeschuldigter bezeichnet. Das Gericht überprüft nun noch einmal selbst, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt. Sinn dieser Regelung

ist es, einen Angeschuldigten nicht ohne nochmalige Überprüfung der Sache den Belastungen der Hauptverhandlung auszusetzen. Das Gericht entscheidet dann per Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens (so genannter Eröffnungsbeschluss). Hält das Gericht nach der Anklage eine Verurteilung für unwahrscheinlicher als einen Freispruch, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens per Beschluss abgelehnt, und der Beschuldigte nicht weiter verfolgt.

◆ **Hauptverfahren und Hauptverhandlung**

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens beginnt die mündliche Hauptverhandlung. Der Beschuldigte heißt ab jetzt bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung Angeklagter. In der Hauptverhandlung bestehen umfassende Schutzrechte des Angeklagten:

Der Angeklagte hat ein permanentes Anwesenheitsrecht bei der Hauptverhandlung. Ihm muss in bestimmten Fällen ein so genannter Pflichtverteidiger bestellt werden, und zwar während des gesamten Verfahrens. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dem Angeklagten ein Verbrechen zur Last gelegt wird. Die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ist eines der zentralen Rechte des Angeklagten. Erfolgt sie nicht, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, kann das Urteil ohne Weiteres in der Revision aufgehoben werden.

In der Hauptverhandlung wird die Anklage vom Vertreter der Staatsanwaltschaft verlesen. Der Angeklagte hat in Bezug auf die Sache ein umfassendes Schweigerecht, über das er in der Hauptverhandlung belehrt werden muss. Sodann findet die Beweisaufnahme statt, um den für das Urteil relevanten Sachverhalt festzustellen. Dabei gilt der so genannte Unmittelbarkeitsgrundsatz. Dieser besagt, dass z.B. Zeugen persönlich zu vernehmen sind und nicht bloß die Protokolle ihrer früheren Vernehmung verlesen werden können. Dem Angeklagten muss zum Schluss der Hauptverhandlung immer das letzte Wort erteilt werden.

3. Beweismittel

- ◆ Zeugenaussage (Vernehmung von Zeugen)
- ◆ Parteierklärungen
- ◆ Sachbeweis
- ◆ Schriftlicher Beweis/Urkunden
- ◆ Augenschein
- ◆ Sachverständigengutachten (~ einholen)

4. Entscheidungen

Urteil

Die Hauptverhandlung endet mit Verkündung des Urteils. Die Urteilsformel wird verlesen. Diese beinhaltet die Strafbarkeit des Angeklagten, das Strafmaß (Tagesätze bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, ggf. zur Bewährung ausgesetzt) oder den Freispruch, der bei mehreren angeklagten Taten auch teilweise erfolgen kann sowie die Kostentragungspflicht. Außerdem müssen die maßgeblichen Urteilsgründe direkt im Anschluss an die Verlesung der Urteilsformel mündlich erläutert werden.

Das Urteil wird dem Angeklagten später schriftlich zugestellt. Es enthält neben dem Urteilstenor nunmehr die vollständigen Urteilsgründe, die seine Verurteilung tragen. Dazu gehören der durch das Gericht im Wege der Beweisaufnahme festgestellte Sachverhalt, die Erörterungen über die Verwertbarkeit der einzelnen, vom Gericht herangezogenen Beweismittel, die rechtlichen Erörterungen und die Strafzumessung. Die Zustellung des Urteils ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtsmittelfristen. Erst ab diesem Zeitpunkt hat der Angeklagte das Urteil mit sämtlichen Urteilsgründen vorliegen und kann es überprüfen.

5. Strafbefehl

Bei Vergehen gibt es die Möglichkeit, einen Strafbefehl zu erlassen. Diesen beantragt die Staatsanwaltschaft schriftlich bei Gericht, anstatt eine Anklage zu erheben. Der Strafbefehl wird – sofern das Gericht die Überzeugung der Staatsanwaltschaft teilt – vom Gericht ohne mündliche Hauptverhandlung erlassen. Durch Strafbefehl kann nur eine Geldstrafe verhängt werden. Auch andere Rechtsfolgen der Tat (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis) sind nur eingeschränkt möglich.

Sinn des Strafbefehls ist es, Staatsanwaltschaft und Gerichte zu entlasten. Die Staatsanwaltschaft darf den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur stellen, wenn sie eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich hält. Sie muss also davon ausgehen, dass die Hauptverhandlung kein anderes Ergebnis als ihre bisherigen Ermittlungen bringen wird.

Gegen einen Strafbefehl kann der Angeklagte innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen. Dann findet eine Hauptverhandlung statt, die mit einem Urteil endet.

6. Strafarten im georgischen und deutschen Strafrecht

Strafarten im deutschen Strafrecht sind Freiheitsstrafe und Geldstrafe. In den einzelnen Delikten ist sowohl die für sie anwendbare Strafart als auch ihr Höchst- und Mindestmaß geregelt. Das StGB gibt zusätzlich die absoluten Grenzen der Strafen allgemein vor.

a) Geldstrafe

Geldstrafen werden vom Gericht in Tagessätzen verhängt. Grundsätzlich beträgt eine Geldstrafe mindestens 5 und höchstens 360 Tagessätze.

Der Tagessatz bemisst sich nach dem Einkommen des Täters abzüglich Miete und Unterhaltsverpflichtungen. Dieses wird durch 30 dividiert. So erhält das Gericht den für den Einzelnen einschlägigen Tagessatz.

b) Freiheitsstrafe und Bewährung

Freiheitsstrafen sollen nicht unter sechs Monaten verhängt werden. Die geringstmögliche Freiheitsstrafe beträgt einen Monat.

Eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Verurteilte muss dann nicht im Gefängnis einsitzen. Die Bewährungszeit wird vom Gericht bestimmt. Sie beträgt mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre. Die Bewährungszeit beginnt ab Rechtskraft der Verurteilung. Nur wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit wiederum straffällig wird, muss er seine Freiheitsstrafe im Gefängnis verbüßen. Voraussetzung für eine Aussetzung zur Bewährung ist aber eine positive Prognose seitens des Richters. Bei einer Verurteilung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe muss zu erwarten sein, dass der Verurteilte nicht wieder straffällig wird. Bei Freiheitsstrafen von einem bis zwei Jahren müssen für die Aussetzung zur Bewährung zusätzlich besondere Umstände vorliegen, die durch die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten zu ermitteln sind.

Übung 1: In welche vier Abschnitte unterteilt sich das Strafverfahren?

Ermittlungsverfahren

Hauptverfahren

Zwischenverfahren

Eröffnungsverfahren

Vollstreckungsverfahren

 **Übung 2: Wählen Sie bitte das entsprechende Wort aus der Liste, achten Sie auf die entsprechenden grammatischen Änderungen!**

Angeklagte – Anklage – Anklageschrift – Antragsdelikte – Delikte – Ermittlungsverfahren – Eröffnungsbeschluss – Legalitätsprinzip – Pflichtverteidiger – Rechtsmittel – Sachverhalt – Staatsanwaltschaft – Urteil – Verteidigung

Ein Strafprozess beginnt mit der Erhebung der _____ durch die _____. Vorausgegangen ist ein _____, in dem die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei feststellt, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muss Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem _____, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind so genannte _____ (Beleidigung, leichte oder fahrlässige Körperverletzung). Liegt eine _____ vor, so entscheidet das Gericht, ob ein Verfahren gegen den Beschuldigten eröffnet wird. Mit dem _____ wird der Angeeschuldigte zum _____. Das Gericht hat den _____ zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachweisen. Der Angeklagte hat das Recht auf _____. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schwereren _____ ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen _____. Das Strafverfahren endet mit einem _____. Sofern keine _____ eingelegt werden, wird es rechtskräftig und vollstreckt.

 **Übung 3: Markieren Sie das richtige Wort. Nur eine Antwort ist richtig!**

In Jugendgerichtssachen ist die _____ einer Untersuchungshaft möglich, wenn die/der Betreffende einer schweren Straftat dringend _____ ist und die Gefahr besteht, dass sie/er sich dem Strafverfahren entzieht, in unzulässiger Weise _____ Zeugen Einfluss nimmt oder vor der Hauptverhandlung weitere schwere Straftaten begeht. Die Anordnung trifft die/der Jugendrichter/in. Es wird in solchen Fällen auch geprüft, ob die/der _____ tatsächlich bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft bleiben oder unter Auflagen vom Vollzug der Untersuchungshaft _____ werden kann. Die _____ der Untersuchungshaft erfolgt in einer besonderen Jugend-Un-

tersuchungshaftanstalt. Wollen Angehörige oder Freunde _____ besuchen, müssen sie beim Jugendgericht des Amtsgerichts Hamburg eine Besuchserlaubnis _____.

- | | | | | |
|----|-----------------|------------------|---------------|----------------|
| 1) | a. Anordnung | b. Ordnung | c. Verordnung | d. Überordnung |
| 2) | a. beschuldigt | b. verdächtig | c. beklagt | d. angeklagt |
| 3) | a. mit | b. über | c. nach | d. auf |
| 4) | a. Angeklagte | b. Beschuldigte | c. Täter | d. Mörder |
| 5) | a. verschont | b. versucht | c. verschonen | d. verbringen |
| 6) | a. Vollstrecken | b. Vollstreckung | c. Ausübung | d. Aufhebung |
| 7) | a. Beklagte | b. Zeuge | c. Täter | d. Inhaftierte |
| 8) | a. beantragen | b. eintragen | c. bewerben | d. ertragen |

 **Übung 4: Wer sagt was? Ordnen Sie die passenden Sätze den handelnden Personen vor Gericht zu!**

- a. der/die Angeklagte
- b. der/die Verteidiger/in
- c. der Staatsanwalt / die Staatsanwältin
- d. der/die Richter/in
- e. der Zeuge / die Zeugin

1. Angeklagter, erklären Sie mir, in welcher Beziehung Sie zu Frau XY standen.
2. Ich kenne den Angeklagten nur flüchtig aus meiner Stammkneipe.
3. Ich bin unschuldig, so glauben Sie mir doch!
4. Mein Mandant hat für die Tatzeit ein stichfestes Alibi.
5. Hiermit wird das Urteil verkündet.

Wiederholungsfragen:

1. Nennen Sie, die Verfahrensgrundsätze für Strafprozess!
2. Wie heißen die Parteien eines Gerichtsverfahrens?
3. Wie (mit welcher Entscheidung) kann ein Gerichtsverfahren ausgehen (enden)?

II. Verwaltungsprozessrecht

1. Widerspruchsverfahren (Vorteile, Nachteile, rechtsvergleichende Diskussion)

Grundsätzlich muss vor Erhebung einer Klage gegen oder auf Erteilung eines Verwaltungsakts (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage) zuvor erfolglos das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Dafür ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen. Die behördliche Entscheidung wird dann nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Dies erfolgt in der Regel durch die nächsthöhere Behörde.

◆ Vorteile

Die Entscheidung der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, wird uneingeschränkt auf ihre Rechtmäßigkeit sowie auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft. Das Gericht kann aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes nur die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung überprüfen. Das Vorverfahren dient damit der Selbstkontrolle der Verwaltung. Auch dient es der Entlastung der Gerichte. Wird dem Widerspruch stattgegeben, kommt es nicht zum Verwaltungsprozess. Dies dient zudem dem Rechtsschutz des Bürgers. Das Widerspruchsverfahren ist einfacher und kostengünstiger durchzuführen als ein Verwaltungsprozess.

◆ Nachteile

Nachteile eines Vorverfahrens sind vor allem die erhöhte Bürokratie sowie die zweifelhafte Umsetzung der beabsichtigten Selbstkontrolle der Verwaltung. Das Vorverfahren kann von der Widerspruchsbehörde dazu genutzt werden, die mit Begründungs- oder Ermessensfehlern versehene Entscheidung der Ausgangsbehörde von diesen Mängeln zu befreien und damit „gerichtsfest“ zu machen. Zudem wird der Ausgang des Widerspruchsverfahrens oft zwischen der Erlass- und der Widerspruchsbehörde abgestimmt. Eine wirkliche Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung findet dann nicht statt. Das Vorverfahren führt dann oft nur zu einer Vermehrung der Instanzen, bis es zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage kommt. Dies hat Auswirkungen sowohl auf die Dauer als auch die Kosten des Verfahrens für den Bürger.

In Deutschland haben einige Bundesländer (darunter NRW) von der in der VwGO vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, das Widerspruchsverfahren für weite Teile der Verwaltung abzuschaffen.

2. Verwaltungsgericht

Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich erstinstanzlich für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern gebildet. Sie bestehen aus drei Berufsrichtern (einem Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern) und zwei ehrenamtlichen Richtern. Wenn keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder keine besondere Bedeutung gegeben ist, wird die Rechtssache vor der mündlichen Verhandlung auf einen Einzelrichter übertragen.

3. Klagearten

In der deutschen VwGO existieren verschiedene Klagearten, die unterschiedliche Voraussetzungen aufstellen. Welche Klageart für die konkrete Klage die richtige ist, richtet sich nach dem Begehren des Klägers.

◆ **Anfechtungs- und Verpflichtungsklage**

Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen ist gemeinsam, dass sie Verwaltungsakte zum Gegenstand haben. In der deutschen VwGO existieren daher einige besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, wie z.B. die Klagefrist. Dies hat den Hintergrund, dass Verwaltungsakte nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig werden.

Die Anfechtungsklage ist statthaft, wenn sich jemand gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt zur Wehr setzen will.

Demgegenüber ist die Verpflichtungsklage statthaft, wenn jemand von einer Behörde den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt (Beispiel: Baugenehmigung). Das Verwaltungsgericht kann den begehrten Verwaltungsakt aber nur dann selbst erlassen, wenn es sich dabei um eine gebundene Entscheidung handelt. Eine eigene Ermessensentscheidung darf es aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips nicht treffen. Steht der Erlass des begehrten Verwaltungsakts im Ermessen der Behörde, wird die beklagte Behörde gegebenenfalls verurteilt, den Antrag des Klägers auf Erlass des Verwaltungsaktes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

◆ **Allgemeine Leistungsklage**

Die allgemeine Leistungsklage ist demgegenüber auf die Vornahme von Realakten gerichtet (Beispiel: Vornahme einer Handlung, Auszahlung von Geld). Die allgemeine Leistungsklage ist in der deutschen VwGO nicht geregelt, wird aber an einigen Stellen implizit vorausgesetzt.

◆ **Feststellungsklage**

Ausdrücklich geregelt ist demgegenüber die Feststellungsklage. Mit ihr kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines konkreten Rechtsverhältnisses verfolgt werden. Sie ist gegenüber den anderen Klagearten der VwGO subsidiär. Ihr Feststellungstenor ist nicht vollstreckbar.

◆ **Fortsetzungsfeststellungsklage**

Einen Sonderfall stellt die Fortsetzungsfeststellungsklage dar. Sie ist statthaft, wenn sich ein Verwaltungsakt, der mit einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage anzugreifen wäre, erledigt hat. Erledigung bedeutet, dass der Verwaltungsakt keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. In diesem Fall kann der Kläger beantragen, das nun erledigte Behördenhandeln für rechtswidrig zu erklären. Voraussetzung ist aber zusätzlich ein so genanntes qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis. Dem Kläger muss beispielsweise Wiederholungsgefahr drohen, es muss ein schwerer Grundrechtseingriff erfolgt sein oder der Kläger benötigt die Feststellung zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (so genannte Präjudizialität).

4. Entscheidungen

◆ **Urteil**

Die Entscheidung einer Klage durch Urteil ist der Regelfall. Das Urteil enthält neben der Entscheidung der Klage (Tenor) unter anderem eine Entscheidung über die Kosten sowie einen Tatbestand und die Urteilsgründe. Eine Entscheidung durch Urteil setzt eine mündliche Verhandlung voraus.

◆ **Gerichtsbescheid**

Weist die Klage keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten auf, kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Der Gerichtsbescheid entspricht in Aufbau und Umfang im Wesentlichen dem Urteil.

◆ **Beschluss**

Andere Entscheidungen als eine Klage kann das Gericht ferner durch Beschluss treffen. Besondere Bedeutung haben Beschlüsse im einstweiligen Rechtsschutz. Durch Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Anforderungen an Form und Inhalt von Urteilen gelten für Beschlüsse entsprechend.

5. Aussicht auf Erfolg einer Klage

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist, dass sie zulässig und begründet ist.

a) Zulässigkeit

Zuerst wird von dem Verwaltungsgericht überprüft, ob die Klage zulässig ist. Prüfungspunkte jeder Klage unabhängig von der Klageart vor den Verwaltungsgerichten sind:

aa) Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Voraussetzung jeder weiteren Prüfung durch die Verwaltungsgerichte ist, dass für die Klage oder den Antrag der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Dafür muss es sich – in Abgrenzung zum Privatrecht – um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln, die nicht verfassungsrechtlich ist.

bb) Statthafte Klageart

Bestimmt wird außerdem die statthafte Klageart. Dies richtet sich danach, was der Kläger begehrt (s.o.).

cc) Klagebefugnis

Unabhängig von der Klageart ist nunmehr Voraussetzung für jede Klage vor den Verwaltungsgerichten, dass der Kläger die mögliche Verletzung eigener Rechte durch die Verwaltung geltend machen kann. Dadurch sollen so genannte Populärklagen ausgeschlossen werden.

Bei einer belastenden Maßnahme der Behörde ist dies immer der Fall, wenn der Kläger Adressat dieser Maßnahme ist. In allen anderen Fällen ist die mögliche Verletzung eigener Rechte positiv festzustellen.

dd) Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Geprüft wird weiterhin die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Erstinstanzlich (sachlich) sind im Regelfall die Verwaltungsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich zumeist danach, wo der Verwaltungsakt erlassen wurde.

ee) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis spielt regelmäßig nur bei Leistungs- und Feststellungsklagen eine Rolle. Dem Kläger darf kein leichter und billiger Weg zustehen, das begehrte Klageziel zu erreichen.

b) Begründetheit

In der Begründetheit ist die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Behördenmaßnahme zu überprüfen (vgl. für den Verwaltungsakt 6.1). Kommt die Überprüfung zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Verwaltungshandelns, ist die Klage begründet. Anderenfalls ist sie unbegründet und somit abzuweisen.

Wiederholungsfragen:

1. Was wird im Rahmen des Widerspruchs- und was im Rahmen des Klageverfahrens geprüft?
2. Wie heißen die Parteien eines Gerichtsverfahrens?
 - a) Gläubiger und Schuldner
 - b) der Kläger und der Beklagte
 - c) der Antragsteller und der Antragsgegner
3. Wie kann der Dritte an das Gerichtsverfahren angeschlossen werden? Nennen Sie, bitte, zwei Möglichkeiten!
4. Welche prozessualen Möglichkeiten hat der Beklagte, sich gegen die Klage zu wehren?
5. Nennen Sie, die Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsprozess!
6. Was ergeht am Ende eines Widerspruchsverfahrens?
 - a) Widerspruchsurteil
 - b) Widerspruchbeschluss
 - c) Widerspruchsbescheid
7. Wie (mit welcher Entscheidung) kann ein Gerichtsverfahren ausgehen (enden)?

III. Zivilprozessrecht

1. Zivilgerichtsbarkeit

Diese erfaßt die Feststellung und Verwirklichung privater (zum Teil auch öffentlicher) Rechte und Verhältnisse zwischen den Parteien. Die Verwirklichung privater Rechte, d.h. solcher, die sich aus dem bürgerlichen Recht ergeben, erfolgt gemäß § 13 GVG in der Zivilgerichtsbarkeit. Der Teil der Rechtspflege, der sich mit den sog. „bürgerlichen Streitigkeiten“ befaßt, wird als Zivilrechtspflege bezeichnet. Die gewünschte Rechtshandlung, d.h. Ziel des Erkenntnisverfahrens, kann ein Leistungs-, Feststellungs- oder Gestaltungsurteil sein. Entsprechend werden erhoben:

2. Klagearten

a) Leistungsklage

Diese ist auf Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung, einem Tun oder Unterlassen (z.B. Herausgabe, Zahlung, Unterlassung einer Behauptung, einer Wettbewerbshandlung) gerichtet. Die Geltendmachung von einem oder mehreren Ansprüchen (§ 194 BGB) erfolgt durch Leistungsklage. Sie ist damit die häufigste Klageart überhaupt.

b) Feststellungsklage

Diese ist auf Feststellung über ein bestimmtes Rechtsverhältnis, über dessen Bestehen oder Nichtbestehen (z.B. Bestand einer Gesellschaft, eines Mietvertrages, Wirksamkeit einer Kündigung) gerichtet.

c) Gestaltungsklage

Die Rechtsverwirklichung soll „gestalten“, eine Rechtsänderung wird herbeigeführt. Typisches Beispiel ist die Ehescheidung.

Im Zivilverfahren gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze:

3. Verfahrensgrundsätze

a) Dispositionsmaxime

Die Dispositionsmaxime ist das prozeßrechtliche Gegenstück zum materiellrechtlichen Grundsatz der Privatautonomie. Sie wirkt sich einerseits bei der **Einleitung des Verfahrens** aus. Grundsätzlich setzt die Partei das Verfahren in Gang. Dieser obliegt die Entscheidung über die Regelung ihrer privatrechtlichen Beziehungen. Die Dispositionsmaxime steht damit im Gegensatz zu dem beispielsweise im Strafprozeß und in weiten Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Officialprinzip, bei dem das Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird.

Zugleich bewirkt die Dispositionsmaxime die **Bindung an den Antrag**. Das Gericht kann nur das ausurteilen, was die Parteien tatsächlich auch beantragt haben. Hält das Gericht beispielsweise ein gefordertes Schmerzensgeld für zu niedrig, so darf es nicht einen über den Antrag des Klägers hinausgehenden Betrag zusprechen. Allerdings hat das Gericht nach § 139 Abs. 1 ZPO die Pflicht, auf sachdienliche Anträge der Parteien hinzuwirken.

Die Dispositionsmaxime ist weiterhin im Zusammenhang mit der **Einlegung von Rechtsmitteln** von Bedeutung. Auch insoweit treffen die Parteien die Entscheidung darüber, ob sie den Rechtsstreit fortsetzen wollen.

Schließlich ist es auch die **Beendigung des Prozesses** (durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Prozeßvergleich) in das Belieben der Parteien gestellt.

b) Verhandlungsmaxime

Die Verhandlungsmaxime oder auch **Beibringungsgrundsatz** betrifft den Sachverhalt, welcher dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Tatsachen, welche zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung gemacht werden, haben nämlich die Parteien beizubringen. Den Gegensatz hierzu bildet die Inquisitionsmaxime, also der Untersuchungsgrundsatz, welcher aufgrund öffentlicher Interessen im Strafverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist.

Die Auswirkungen der Verhandlungsmaxime sind weitreichend. Die Parteien wählen nicht nur aus, welche Tatsachen sie dem Gericht unterbreiten. Zugleich bestimmen sie durch Bestreiten der vom Gegner vorgebrachten Tatsachen, welche Beweise erhoben werden müssen. An dieses Verhalten ist das Gericht gebunden und kann grundsätzlich nicht eigenes Wissen ohne vorherige Beweiserhebung ver-

werten. Die Parteien benennen darüber hinaus aber auch die Beweismittel, etwa die betreffenden Zeugen.

c) Grundsatz der Mündlichkeit

Nur das mündlich Vorgebrachte ist Grundlage der richterlichen Entscheidung (§ 128 Abs. 1 ZPO). Später wurden mit der Vereinfachungsnovelle von 1976 die Möglichkeiten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275 ZPO) bzw. aufgrund eines schriftlichen Vorverfahrens (§276 ZPO) geschaffen. Denn das Mündlichkeitsprinzip kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn die mündliche Verhandlung intensiv vorbereitet wird. Auf diese Weise wird die Mündlichkeit also durch Elemente der Schriftlichkeit ergänzt.

d) Grundsatz der Unmittelbarkeit

Mit dem Grundsatz der Mündlichkeit steht der Grundsatz der Unmittelbarkeit in engem Zusammenhang. Die Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht mündlich. Im Anschluss daran wird von den Richtern, welche der Verhandlung beigewohnt haben, das Urteil gefällt.

Grundsatz der Unmittelbarkeit bezieht sich auch auf die Beweise, insbesondere Zeugen: sie sind unmittelbar zu vernehmen.

Von Bedeutung ist also der persönliche Eindruck, welchen die Richter von der Verhandlung und insbesondere von den Parteien und deren Vortrag sowie gegebenenfalls den Beweismitteln gewonnen haben.

e) Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Mündlichkeit ist der Grundsatz des öffentlichen Verfahrens zu sehen (§ 169 S. 1 GVG). Die Öffentlichkeit kann nur erreicht werden, wenn die Grundlagen der Entscheidung mündlich erörtert werden. Im schriftlichen Verfahren ist diese Öffentlichkeit hingegen nicht herstellbar.

Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit bestehen etwa in Ehesachen, § 170 GVG sowie in anderen Sonderfällen, § 172 GVG (Gefährdung der Sicherheit, Erörterung von Geheimnissen, Vernehmung eines Jugendlichen unter 16 Jahren). Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in der öffentlichen Verhandlung unzulässig und lediglich vor der Beginn der Verhandlung möglich (§ 169 S. 2 GVG).

f) Recht auf rechtliches Gehör

Das Grundgesetz (Art. 103 Abs. 1 GG) beinhaltet schließlich das Recht jeder Partei, zum Vortrag des Gegners Stellung zu nehmen. Erst wenn diese Möglichkeit der Äußerung zum gegnerischen Vortrag gegeben ist, kann dieses zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden.

4. Gerichtspersonen

a) Richter

Im Zivilprozess entscheiden grundsätzlich Berufsrichter. Lediglich bei der Kammer für Handelssachen beim Landgericht sind zwei Laienrichter beteiligt. Die Abteilung des Amtsgerichts ist regelmäßig mit einem Einzelrichter besetzt. Die übrigen Gerichte sind Kollegialgerichte, bei denen sich der Spruchkörper aus mehreren Richtern zusammensetzt.

b) Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bei jedem Gericht ist mindestens eine Geschäftsstelle eingerichtet, welche mit einem Urkundsbeamten besetzt ist. Dieser ist ein Beamter der Justizverwaltung. Er ist einerseits Bürobeamter und legt als solcher die Akten an und führt diese. Darüber hinaus ist er auch als Urkundsbeamter tätig. So kann er, wie früher verbreitet, zur Protokollführung in der Sitzung herangezogen werden. Zu den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gehört es aber auch, mündliche Anträge und Erklärungen der Parteien außerhalb der Sitzung zu Protokoll zu nehmen. Schließlich erteilt der Urkundsbeamte Abschriften und Ausfertigungen von Urkunden, beispielsweise von Urteilen oder Gerichtsbeschlüssen.

c) Rechtspfleger

Der Rechtspfleger ist ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, der aufgrund gesetzlicher Ermächtigung mit der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben betraut ist. Er ist ein selbständiges Organ, welches zwischen Richter und Urkundsbeamten steht. Ihm obliegen die meisten früher dem Richter am Amtsgericht zugewiesenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

d) Rechtsanwalt

Im Zusammenhang mit den Gerichtspersonen ist auch der Rechtsanwalt zu nennen. Nach § 78 ZPO besteht für alle Verfahren, welche nicht beim Amtsgericht durchge-

führt werden, Anwaltszwang, weshalb Prozesshandlungen der Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vorgenommen werden können. Obgleich dieser von einer Partei beauftragt wird und zur Wahrung der Interessen seines Mandanten verpflichtet ist, ist der Rechtsanwalt dennoch ein Organ der Rechtspflege. Denn ungeachtet der Parteiinteressen ist der Anwalt verpflichtet, auf eine sachgemäße Prozessführung hinzuwirken.

Übung 5: Bilden Sie die Sätze im Konjunktiv II

sein – lieben – wollen – wissen – haben x2 – sprechen – machen

Im Gericht

Ein Mann ist angeklagt, den Hund seiner Nachbarin entführt zu haben. Der Richter fasst die Aussage des Angeklagten zusammen und hält für das Protokoll fest:

Der Angeklagte erklärt, er 1. _____ Tiere und 2. _____ nur das Beste für sie. Er sagt, dass seine Nachbarin keine Zeit 3. _____, mit dem Hund spazieren zu gehen. Der Angeklagte 4. _____ nur die Absicht gehabt, mit dem Hund einen Ausflug zu machen. Wenn seine Nachbarin jetzt von Entführung 5. _____, 6. _____ sie das nur aus Bosheit. Das 7. _____ nicht die Wahrheit und das 8. _____ sie auch genau.

Übung 6: Ergänzen Sie die fehlenden Wörter!

1. auslegt, 2. Bundesrat, 3. Grundrechte, 4. darüber, 5. Hüter, 6. prüfen, 7. kommt, 8. Ranges, 9. Sitz

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wacht _____, dass Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Als _____ der Verfassung kann es jeden Akt der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und jede Entscheidung der Gerichte auf ihre Verfassungsmässigkeit _____. Dabei schützt es besonders die _____ der Bürger. Die herausragende Bedeutung des BVerfG _____ darin zum Ausdruck, dass es ein Verfassungsorgan ist, gleichen _____ mit den anderen Ver-

fassungsorganen, dem Bundestag, dem _____, der Regierung und dem Bundespräsidenten. Das Grundgesetz gilt so, wie das Bundesverfassungsgericht es _____. Das BVG hat seinen _____ in Karlsruhe.

Wiederholungsfragen:

1. Nennen Sie, die Verfahrensgrundsätze für Zivilprozess!
2. Wie heißen die Parteien eines Gerichtsverfahrens?
3. Welche prozessualen Möglichkeiten hat der Beklagte, sich gegen die Klage zu wehren?
4. Wie (mit welcher Entscheidung) kann ein Gerichtsverfahren ausgehen (enden)?

Fragen zum Kapitel:

1. Welche Verfahrensschritte durchläuft eine Klage nach ihrer Einreichung?
2. Welche Beweise kennen Sie?
3. Was passiert, wenn eine Partei nicht vor Gericht erscheint?
4. Wie ist der Urteilsaufbau in Deutschland?
5. Welche Rechtsmittel kennen Sie aus dem deutschen UND georgischen Prozessrecht?
6. Wer sind die Beteiligten des Gerichtsverfahrens?
7. Welche Grundsätze gelten für den Strafprozess?
8. Welche Grundsätze gelten für den Verwaltungsprozess?
9. Welche Grundsätze gelten für den Zivilprozess?
10. Welche Klagearten kennen Sie im Verwaltungsgerichtsverfahren?

Lösungen

Kapitel 1

Übung 1

1. Die freiheitliche demokratische Grundordnung basiert auf den genannten Strukturprinzipien: Demokratie, Bundesstaat, Rechtsstaat, Sozialstaat.
2. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:
 - die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
 - die Volkssouveränität,
 - die Gewaltenteilung,
 - die Verantwortlichkeit der Regierung,
 - die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
 - die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - das Mehrparteienprinzip und
 - die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Übung 2

1.-g; 2.-i; 3.-c 4.-a, e; 5.-b; 6.-d; 7.-f; 8.-h.

Übung 4

Ausführende Gewalt – **die Exekutive**
Gesetzgebende Gewalt – **die Legislative**
Richterliche Gewalt – **die Judikative**

Übung 5

Ausführende Gewalt	Gesetzgebende Gewalt	Richterliche Gewalt
Bundeskanzler Bundesregierung Finanzbeamte Landesregierung Verwaltung Polizei	Abgeordnete Bundesrat Fraktionen Vermittlungsausschuss Landtag	Amtsgericht Bundesverfassungsgericht Staatsanwalt Geschworene Schöffe Ländergerichte Richterin

Übung 6

1. auf, 2. zu, 3. an, 4. bei, 5. für, 6. unter, 7. mit, 8. aus, 9. Wegen, 10. durch

Übung 7

Als **Menschenrechte**... werden Rechte bezeichnet, die jedem Menschen zustehen, gleichgültig in welchem **Land** der Erde er lebt oder welche **Staatsangehörigkeit** er besitzt. Diese Rechte wurden 1948 von den **Vereinten Nationen** in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ festgelegt. Sie enthalten zum Beispiel das Recht auf menschliche Würde, das Recht auf Leben und **Freiheit** und das Verbot der **Folter**. Außerdem hat jeder das Recht, seine **Meinung** frei zu äußern und darf nicht aufgrund seiner **religiösen Überzeugungen** oder politischen Ansichten verfolgt oder benachteiligt werden.

Neben den Menschenrechten, die sowohl für deutsche Staatsbürger als auch für **Ausländer** in Deutschland gelten, enthalten die Grundrechte aber auch so genannte **Bürgerrecht**. Sie bestimmen, welche Rechte und **Pflichten** jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat und definieren das Verhältnis zwischen Bürger und **Staat**: Zum Beispiel das Recht, seinen Beruf und Ausbildungsplatz frei zu wählen, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf **freie, geheime** und demokratische Wahlen.

Bürgerrechte sind im Grundgesetz oft an der Bezeichnung **alle Deutschen** zu erkennen. Grundrechte schützen den **Einzelnen** vor Ansprüchen und Übergriffen der Staatsgewalt und sichern so auch die Ordnung der Gesellschaft in einem Staat. In vielen Ländern der Welt werden diese Rechte jedoch von der Staatsmacht **missachtet**. Das zeigt, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass die verfassungsmäßig garantierten **Grundrechte** auch anerkannt werden. Neben der Gesetzgebung und der ausführenden Gewalt benötigt ein Staat daher auch eine unabhängige und **neutrale Rechtsprechung** zur Durchsetzung der Grundrechte.

Übung 8

1. -b; 2. -d; 3. -c; 4. -e; 5. -a

Kapitel 2

Übung 1

1. Rechtsordnung ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen den Hoheitsträgern selbst regelt.

2. Privatrecht und Öffentliches Recht

3. Das Öffentliche Recht regelt das Verhältnis des Einzelnen zum Staat und zu anderen Trägern der öffentlichen Gewalt, aber auch das Verhältnis der Hoheitsträger zueinander.

Übung 2

1. Die Rechtsordnung verbietet privat Vergeltung zu üben oder das Recht auf eigene Faust durchzusetzen.

2. Der Bürger muß sich an die Gerichte wenden und sein Recht mit Hilfe der Staatsanwaltschaft durchsetzen.

3. Die Freiheit endet dort, wo das Recht des anderen beginnt.

4. Die Richter unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen.

Übung 3

Privatrecht: Eigentumsübertragung, Reisevertrag, Nebenleistungspflicht, Scheidung, Nennwertaktie, Haftung früherer Indossanten

Öffentliches Recht: Das Beamtenrecht, Tabaksteuer, Bauleitplanung, Bundeskriminalamt, Geschwindigkeitsreduzierung

Übung 4

Bundestag und Bundesrat

Übung 6

G	B	R	H	A	P	F	K	D
A	U	B	T	Z	J	D	M	I
T	N	Z	Ä	R	S	P	F	E
C	D	U	W	M	A	B	Ö	L
E	N	D	H	J	X	T	C	I
D	I	E	G	R	Ü	N	E	N
V	S	K	O	I	C	W	B	K
X	9	R	C	S	U	H	L	E
L	0	Q	E	Y	B	S	P	D

Kapitel 3

Übung 4

Bundestag – Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland

Bundesversammlung – Wahlgremium, das die Staatsoberhaupt wählt

Bundesverfassungsgericht – Hüter des Grundgesetzes

Bundesrat – Bundesorgan, durch das die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken

Bundeskanzler – der deutsche Regierungschef

Bundespräsident – Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland

Bundesregierung – das mit der Leitung des Staates beauftragte Verfassungsorgan

Übung 5

1. Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf *Anfrage/Antrag* tätig.
2. Der Bundeskanzler kann vor *Ablauf/Anlauf* der Legislaturperiode des Bundestages nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum *abgelöst/aufgelöst* werden.
3. Wenn zwei Bundesminister sich in einem Punkt uneinig sind, so entscheidet die Bundesregierung mit *Mehrheitsbeschluss/Mehrheitsverschluss*.
4. Zu der Aufgabe des Bundespräsidenten zählt auch die *Anfertigung/Ausfertigung* und *Verkündung/Verlesung* von Gesetzen.
5. Der Bundesrat kann nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens *Anspruch/Einanspruch* einlegen.

Übung 7

- 1) -h; 2) -b; 3) -c; 4) -e; 5) -f; 6) -a; 7) -j; 8) -g; 9) -i; 10) -d.

Übung 8

Staatsanwaltschaft

Bestimmtheit

Erforderlichkeit

Gewährleistung

Fahrlässigkeit

Angemessenheit

Unverletzlichkeit

Einschränkung

Übung 9

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Die Grundrechtseinschränkung
Die Wesensgehaltsgarantie
Die Wahlrechtsgrundsätze
Das Individualbeschwerderecht
Der Entscheidungsspielraum
Die Kraftfahrzeugsteuer

Übung 10

Rechtsstaatsprinzip – das Recht – der Staat – das Prinzip
Grundrechtseingriff – der Grund – das Recht – der Eingriff
Einspruchsgesetz – der Einspruch – das Gesetz
Volksentscheid – das Volk – der Entscheid
Abschlussverfahren – der Abschluss – das Verfahren
Bundesverfassungsgericht – der Bund – die Verfassung – das Gericht
Anklagegrundsatz – die Anklage – der Grund – der Satz
Strafprozessordnung – die Strafe – der Prozess – die Ordnung

Übung 11

Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht.	gemäß Art..../§...
1. Laut Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und sind die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.	Laut Art. ...
2. Art. 59 Abs.1 GG zufolge vertritt der Bundespräsident den Bund völkerrechtlich.	Art. ... zufolge ...
3. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre.	Nach § 195 BGB
4. Auf Grund der §§ 122 ff. BGB tritt die Schadenersatzpflicht nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.	Auf Grund der §§

5. Art. 104 GG legt fest, dass «die Freiheit der Person ... nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes ... beschränkt werden» darf.	Art. ... legt fest
6. Das Gesetz enthält in §§ 170 ff. und in §§ 674, 729 BGB Schutznormen zugunsten desjenigen, der auf eine einmal erteilte Vollmacht vertraut.	Das Gesetz enthält in §...
7. So bestimmt § 104 BGB den Begriff der Geschäftsunfähigkeit.	So bestimmt §... den Begriff
8. In Art. 103 Abs. 1 GG heißt es: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“	In Art. ... heißt es:

Übung 12

Gesetz verletzen – die Verletzung eines Gesetzes
 Gesetz einbringen – die Einbringung eines Gesetzes
 Gesetz beschließen – der Beschluss eines Gesetzes
 Gesetzentwürfe vorlegen – die Vorlage eines Gesetzentwurfes
 einem Gesetz zustimmen – die Zustimmung eines Gesetzes
 das Gesetz tritt in Kraft – das Inkrafttreten eines Gesetzes
 gegen ein Gesetz verstoßen – der Verstoß gegen eines Gesetzes

Kapitel 4

Übung 1

1. -c; 2. -e; 3. -a; 4. -b; 5. -d.

Übung 2

- „*nulla poena sine lege scripta*“ – Das geschriebene Gesetz ist zwingend notwendig, für die Androhung von Strafe und für die Begründung strafbaren Verhaltens. Für das Gewohnheitsrecht heißt es im Strafrecht also: Nur eine Auslegung zugunsten des Täters ist zulässig, nicht jedoch zu seinen Lasten.
- „*nulla poena sine lege stricta*“ – **Das Analogieverbot.** Es dürfen keine neuen Straftatsbestände geschaffen werden, die im Gesetz bisher nicht verankert sind. Auch nicht durch einen Vergleich mit vorhandenen Strafbestimmungen. Eine Analogie zugunsten des Täters ist hingegen zulässig.

- „*nulla poena sine lege certa*“ – **Das Bestimmtheitsgebot**. Tatbestand und die damit verbundene Rechtsfolge müssen konkret bestimmt sein, so dass der Bürger anhand des Wortlautes weiß was verboten und was erlaubt ist.
- „*nulla poena sine lege praevia*“ – **Das Verbot der Rückwirkung**. Es darf nicht rückwirkend ein Straftatbestand geschaffen werden oder dessen Bestrafung verschärft werden. Denn: Für den Zeitpunkt der Tat zählt allein die Handlung, wann der Erfolg eintritt ist dabei nicht relevant.

Übung 3

1. -a, 2. -b, 3. -b, 4. -b, 5. -b, 6. -b

Übung 4

- 1.a) begeht, 2. b) Delikte, 3. d) ermittelt, 4. a) Anklage, 5. d) heften, 6. d) Geständnis, 7. c) vernommen, 8. a) Freispruch, 9. b) Geldbuße, 10. a) aussetzen.

Übung 5

1. Aufsehen erregt, 2. in Frage kommt, 3. sich... Gedanken gemacht, 4. in Erstaunen versetzte, 5. die Folge war, 6. in Angst zu versetzen, 7. Abschied nehmen.

Kapitel 5

Übung 1

1. Die Verwaltung kann selbst einen Vollstreckungstitel schaffen, damit sie einen Verwaltungsakt erläßt.
2. Die Opposition steht der Regierung gegenüber, um sie zu überwachen und zu kontrollieren.
3. Nachdem es lange diskutiert worden war, wurde ein neues Gesetz erlassen.
4. Bevor die Sitze im Bundestag vergeben werden, müssen die Parteien 5%-Hürde überwinden.
5. Wenn die Opposition ein bisschen Glück gehabt hätte, hätte sie die Wahlen sogar gewinnen können.
6. Die Behörde ist bei der Auswahl der Mittel nicht vollkommen frei, weil sie zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet ist.

Übung 2

Verwaltungsakte

Übung 3

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Übung 4

Satzung

Übung 5

Erlass/Verwaltungsinterne Normativakte

Übung 6

Realakt

Übung 7

1. Der Bürger, **deren** Grundrechte verletzt worden sind, kann eine Verfassungsbeschwerde einlegen.
2. Auf die Politik der Bundesregierung, **die** vom Kanzler gestaltet wird, hat der Bundespräsident keinen direkten Einfluss.
3. Die politischen Fragen, **worüber** die Parteimitglieder berichten, müssen berücksichtigt werden.
4. Mehrheitsentscheidung ist der Grundsatz, **worauf** die Demokratie beruht.
5. Mehrstufige Verwaltungsakte sind Verwaltungsakte, **deren** Erlass die Anhörung, das Einvernehmen oder die Zustimmung einer anderen Behörde voraussetzt.
6. Es gibt aber auch Verwaltungsakte, **für die** die sofortige Vollziehbarkeit durch Gesetz angeordnet ist.
7. Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips bedarf die Exekutive, **die** hier als Gesetzgeber bei nicht-formellen Gesetzen tätig wird, einer Ermächtigung in einem formellen Gesetz.

Kapitel 6

Übung 1

Miete	gegenseitig verpflichtender Vertrag
Testament	einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
Kündigung	einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
Kauf	gegenseitig verpflichtender Vertrag
Werkvertrag	gegenseitig verpflichtender Vertrag
Schenkung	einseitig verpflichtender Vertrag
Tausch	gegenseitig verpflichtender Vertrag
Erbvertrag	gegenseitig verpflichtender Vertrag

Übung 2

1. Grundstücksverträge sind notariell zu beurkunden.
2. Durch den Dienstvertrag sind bestimmte Dienste oder Tätigkeiten auszuführen.
3. Der Vermieter hat dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren.
4. Der Dienstvertrag ist gesetzlich ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
5. Nach dem Werkvertrag hat der Unternehmer das Werk erst herzustellen.
6. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Übung 3

1. Der von den Geschäftsleuten abgeschlossene Kaufvertrag
2. Der dem Willen des Erklärenden entsprechende äußere Erklärungstatbestand
3. Das keine besonderen Regelungen über Leistungsstörungen enthaltende Dienstrecht
4. nach dem deutschen BGB grundsätzlich formlos geschlossene Verträge
5. Der über die Bedeutung seiner Erklärung irrende Erklärende

Übung 4

1. Die Mahnung ist nach Fälligkeit auszusprechen.
2. Das Komitee ist sofort zu bilden.
3. Der Vertrag ist nicht ohne Zustimmung der Parteien aufzuheben.

Übung 5

1. Ein gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßender Vertrag ist nichtig.
2. Das Rechtsgeschäft ist eine mindestens aus einer oder mehreren Willenserklärungen bestandene Einigung.
3. Durch einen Kaufvertrag entstehen beiden Vertragsparteien die im BGB als Verpflichtungsgeschäft bezeichneten Rechte und Pflichten.
4. Bei der Auslegung dürfen nur die für den Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennbaren Umstände berücksichtigt werden.

Übung 6

1. Eine Zwangslage wird ausgenutzt.
2. Ein Haftungsausschluss ist vereinbart worden.
3. Ein Kaufgegenstand war übereignet worden.
4. Der Vertrag wurde aufgehoben.
5. Das Angebot wird angenommen.
6. Der Kaufvertrag ist abgewickelt worden.
7. Die Vernehmung der Zeugen wurde vorgenommen.

Übung 7

1. Es wird die rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht als Vollmacht bezeichnet.
2. Es wird das Recht der Stellvertretung geregelt.
3. Das Vermögen des Gläubigers wird vor und nach dem schädigenden Ereignis betrachtet.
4. Es wird bei den geregelten Delikten zwischen Vergehen und Verbrechen unterschieden.

Kapitel 7

Übung 1

Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Zwischenverfahren, Vollstreckungsverfahren.

Übung 2

Ein Strafprozess beginnt mit der Erhebung der **Anklage** durch die **Staatsanwaltschaft**. Vorausgegangen ist ein **Ermittlungsverfahren**, in dem die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei feststellt, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Ist das der Fall, so muss Anklage erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft handelt nach dem **Legalitätsprinzip**, sie ist zur Verfolgung einer Straftat verpflichtet. Ausgenommen sind so genannte **Antragsdelikte** (Beleidigung, leichte oder fahrlässige Körperverletzung). Liegt eine **Anklageschrift** vor, so entscheidet das Gericht, ob ein Verfahren gegen den Beschuldigten eröffnet wird. Mit dem **Eröffnungsbeschluss** wird der Angeschuldigte zum **Angeklagte**. Das Gericht hat den **Sachverhalt** zu ermitteln und dem Angeklagten seine Schuld nachweisen. Der Angeklagte hat das Recht auf **Verteidigung**. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bei schwereren **Delikten** ist dies vorgeschrieben. Kann er den Verteidiger nicht bezahlen, bestellt das Gericht auf Staatskosten einen **Pflichtverteidiger**. Das Strafverfahren endet mit einem **Urteil**. Sofern keine **Rechtsmittel** eingelegt werden, wird es rechtskräftig und vollstreckt.

Übung 3

In Jugendgerichtssachen ist die **Anordnung** einer Untersuchungshaft möglich, wenn die/der Betreffende einer schweren Straftat dringend **verdächtig** ist und die Gefahr besteht, dass sie/er sich dem Strafverfahren entzieht, in unzulässiger Weise **auf** Zeugen Einfluss nimmt oder vor der Hauptverhandlung weitere schwere Straftaten begeht. Die Anordnung trifft die/der Jugendrichter/in. Es wird in solchen Fällen auch geprüft, ob die/der **Beschuldigte** tatsächlich bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft bleiben oder unter Auflagen vom Vollzug der Untersuchungshaft **verschont** werden kann. Die **Vollstreckung** der Untersuchungshaft erfolgt in einer besonderen Jugenduntersuchungshaftanstalt. Wollen Angehörige oder Freunde **Inhaftierte** besuchen, müssen sie beim Jugendgericht des Amtsgerichts Hamburg eine Besucherlaubnis **beantragen**.

Übung 4

1.liebe, 2.wolle, 3.habe, 4.habe, 5.spreche, 6.mache, 7.sei, 8.wisse.

Übung 5

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wacht **darüber**, dass Parlament, Regierung und Rechtsprechung die Verfassung einhalten. Als **Hüter** der Verfassung kann es jeden Akt der gesetzgebenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und jede Entscheidung der Gerichte auf ihre Verfassungsmässigkeit **prüfen**. Dabei schützt es besonders die **Grundrechte** der Bürger. Die herausragende Bedeutung des BVerfG **kommt** darin zum Ausdruck, dass es ein Verfassungsorgan ist, gleichen **Ranges** mit den anderen Verfassungsorganen, dem Bundestag, dem **Bundesrat**, der Regierung und dem Bundespräsidenten. Das Grundgesetz gilt so, wie das Bundesverfassungsgericht es **auslegt**. Das BVerfG hat seinen **Sitz** in Karlsruhe.

წიგნები მუშაობისას გამოყენებული ლიტერატურა:

- Degenhart, Christoph: „Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht“, Mit Bezügen zum Europarecht, 27. Auflage, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm, 2011
- Musielak, Hans-Joachim: “Grundkurs BGB“, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2007.
- Medicus, Dieter: „Bürgerliches Recht“, 21. Auflage, Carl Heymanns Verlag, 2007.
- Musielak, Hans-Joachim: “Grundkurs ZPO“, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2002.
- Detterbeck, Steffen: „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht“, 10. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2012.
- Jäde, Henning: „Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Verwaltungsprozess“, 5. Auflage, Richard Boorberg Verlag, 2006.
- Haft, Fritjof: Strafrecht, Allgemeiner Teil“, 8. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 1998.
- Haft, Fritjof: Strafrecht, Besonderer Teil“, 7. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 1998.
- Schroeder, Friedrich-Christian: „Strafprozessrecht“, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck München, 2001.

წიგნში გამოყენებული წყაროები:

- Bundeszentrale für politische Bildung, 53113 Bonn, Autor: Lothar Scholz, Rödermark. Redaktion: Iris Möckel.
- Die deutsche Demokratie, Hörst Pötzsch, Bundeszentrale für politische Bildung; Bonn 1999.
- Em. Abschlusskurs. Jutta Orth-Chambach, Michaela Palmann-Balme, Susanne Schwalb, Max Hueber; Ismaning 2000.

